Staat und Kreditinstitute in Rumänien

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswirtschaftlichen Doktorwürde
an der Ludwig-Maximilians-Universität in München

vorgelegt von

Marianne Kraus
aus Hermannstadt-Rumänien.

1939

Pilger-Druckerei G. m. b. H., Speyer a. Rh.

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. Adolf Weber.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 7

I. Teil: Die Entwicklung des Bankwesens in den einzelnen Gebieten des heutigen Rumänien bis zum Kriege. 9

1. Die Entwicklung der Banken in Altrumänien und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen 9

2. Die Banken in Siebenbürgen und im Banat und die für sie maßgebenden ungarischen Gesetze 14

a. Die siebenbürgisch-deutschen Kreditorganisationen . . 14

b. Die Kreditinstitute der Banater Schwaben 18

c. Die rumänischen Kreditorganisationen 20

d. Das ungarische Bankwesen in Siebenbürgen und im Banat 23

3. Das Kreditwesen der Bukowina zur österreichischen Zeit . 24

4. Bessarabien unter Rußland 26

II. Teil: Die Entwicklung nach dem Kriege 29

1. Die rumänischen Großbanken und ihre Entwicklung bis 1934

a. Der Typus der rumänischen Bank 29

b. Größenverhältnisse 29

c. Allgemeine Entwicklungsgrundlagen 30

d. Die rumänische Inflation 32

e. Die Geschäftsgebarung der Bankanstalten 35

2. Die landwirtschaftliche und städtische Umschuldung und ihre Wirkungen auf das Kreditwesen des Landes 49

3. Das Gesetz zur Organisierung und Regelung des Bankgeschäftes 63

a. Inhalt des Gesetzes und der Novellen dazu 63

b. Vergleich des rumänischen Bankgesetzes mit dem Reichsgesetz über das Kreditwesen 73

4. Die Entwicklung der Kreditinstitute und der Gesetzgebung nach 1934 82

5. Die halbstaatlichen Kreditinstitute 97

a. Die ersten halbtsaatlichen Gründungen 99

b. Die Nationale Industrie-Kreditanstalt 104

c. Die halbstaatlichen Institute für den langfristigen Landwirtschaftskredit 112

d. Die Nationalen Kreditinstitute für Handwerker und für den Gold- und Metallbergbau 116

Nachwort 119

Literatur-Verzeichnis 121

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit will den Versuch machen, die Anfänge und die Entwicklung der protektionistischen Wirtschaftsführung, das Auftauchen und die Durchführung des Prinzipes der gelenkten Wirtschaft in Rumänien, aus der Perspektive des Kreditwesens gesehen, darzustellen.

Zum besseren Verständnis der Besonderheiten Rumäniens bringt der erste Teil der Arbeit einen skizzenartigen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Kreditwirtschaft in den einzelnen Provinzen des heutigen Rumänien. Eine Vielzahl nach dem Kriege auftauchender Schwierigkeiten und Probleme der Gesamtwirtschaft und damit im Zusammenhange der Kreditwirtschaft, sind auf den Zusammenschluß politisch und wirtschaftlich jahrhundertelang getrennter Gebiete mit ganz verschiedener sozialer und kultureller Struktur zurückzuführen. Die Vereinigung mit dem Königreich Rumänien — ein ewiger Traum des gesamten Rumänentums — schlug sowohl dem Agrar-Industrieland Siebenbürgen mit seiner hochkultivierten, intensiven Landwirtschaft, wie auch der Bukowina als bisherigem Einfuhrtor nach Österreich schwere Wunden. Der Versuch und die Bemühungen Landschaften von verschiedenem geschichtlichen und wirtschaftlichen Wachstum zu einem einheitlichen Staate zusammenzuschweißen, können erst nach Berücksichtigung der Vorkriegsverhältnisse in allen diesen Gebieten richtig gewertet und verstanden werden. Verständlicher wird dadurch auch das Tendieren der Staatsgewalt zum planwirtschaftlichen Kurs hin, das verhältnismäßig frühe Einsetzen der staatlichen Einflußnahme auf die Gesamtwirtschaft und besonders auf die Kreditwirtschaft in einem Lande, das bis zum Winter 1937/38 demokratisch-liberalistischen Grundideen huldigte.

Ist der erste Teil der Arbeit gewissermaßen als Einleitung in die Hauptprobleme gedacht, so behandelt der zweite Teil die Entwicklung der kreditpolitisch bedeutsamen Gesetzgebung, die Eingriffe des Staates in das private Bankgewerbe und die Lebensgestaltung der Kreditinstitute unter den sich ändernden Bedingungen. Dabei ist die Kredittätigkeit der Banken, als volkswirtschaftlich am wichtigsten besonders in den Vordergrund geschoben, während ihre Kapital- und Reservepolitik, sowie ihre Tätigkeit als Zahlungsmittler nur insoweit Berücksichtigung findet, als sie für das Gesamtbild der Banken charakteristisch sind.

Die Arbeit beschränkt sich darauf, Tatsachen der Entwicklung, die im Laufe der Jahre deutlich wurden, zu bringen und vermeidet die Aufstellung von Tabellen und Zahlenreihen. Wohl ist das Auf-

stellen von Statistiken das beste und beliebteste Mittel zur Klarstellung einer Sachlage und Entwicklungsgeschichte, doch könnte hier keine Gewähr für die Richtigkeit der ausgewiesenen Zahlen geboten werden. Es fehlt in Rumänien an einer umfassenden und genauen Statistik. Die Bearbeitung und Sammlung statistischen Materials ist von amtlichen Stellen vernachlässigt worden. Zeitweilig wurde das Erscheinen eines statistischen Jahrbuches ganz eingestellt. Die von privater oder halbamtlicher Seite geleisteten statistischen Beiträge stützen sich zum Teil auf Schätzungen und werden — ebenso wie die amtliche Statistik — meist noch dadurch in ihrem Wert geschmälert, daß die Erfassung der betreffenden Erscheinung nicht vollständig und mit der notwendigen Genauigkeit geschieht, was wohl auf Schwierigkeiten psychologischer Natur, bedingt durch die Zurückhaltung privater Unternehmungen in der Bekanntgabe von genauen Zahlen über Einkommen, Umsatz u. a. zurückzuführen ist. Daher mußten, unter Berücksichtigung der Unvollkommenheit der rumänischen Statistik, neben dem Studium der einschlägigen Gesetze, Angaben und Veröffentlichungen, soweit unentbehrlich, in Tageszeitungen und Zeitschriften als Unterlagen für die vorliegende Arbeit gewählt werden.

Besonderer Dank soll an erster Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Adolf W e b e r für die Themastellung und die richtunggebenden Anweisungen ausgesprochen werden.

Für die freundliche Zurverfügungstellung der einschlägigen Literatur gebührt der Leitung der Bibliothek des Baron Brukenthalischen Museums in Hermannstadt aufrichtiger Dank.

Vorliegende Arbeit wurde in dankenswerter Weise durch vielfache fachlich-sachliche Hinweise und Ratschläge vornehmlich von Seiten der Herren Dr. Wilhelm L u k a s und Oberbuchhalter Rudolf F r i t s c h in Hermannstadt gefördert und wurde im Herbst 1938 abgeschlossen.

I. Teil.

Die Entwicklung des Bankwesens in den einzelnen Gebieten des heutigen Rumäniens bis zum Kriege.

1. Die Entwicklung der Banken in Altrumänien und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Die bankmäßige Kreditwirtschaft Altrumäniens, also der ursprünglichen Fürstentümer Oltenia-Muntenia und Moldova, die seit 1859 vereinigt, erst im Jahre 1878 nach siegreichem Kriege gegen die Türkei ein unabhängiges Königreich wurden, ist verhältnismäßig jungen Datums. Im Hinblick auf die politische, kulturelle und soziale Struktur der altrumänischen Provinzen, deren Geschichte ein einziger hoffnungsloser Kampf gegen die erdrükkende Vorherrschaft der Fremden, namentlich der Türken war, ist die Tatsache, daß die Wirtschaft dieser Gebiete noch auf primitiver Stufe stand, leicht zu verstehen. Die Grundlage der Gesamtwirschaft war eine ganz extensive Agrarwirtschaft, betrieben von den Großgrundbesitzern, Bojaren genannt, mit ihren bis 1864 hörigen Bauern. Die wenigen dünn bevölkerten Städte beherbergten Kaufleute und Handwerker. Von einem Handel konnte erst nach 1829 die Rede sein, als der rumänische Handel durch Vertrag von dem türkischen Monopol befreit wurde. Die nun langsam aufkeimenden Handelsbeziehungen wurden ausschließlich von Juden, Griechen und Türken gepflegt, denen sich allmählich auch deutsche Unternehmer anschlossen.

Bis zum Jahre 1867 besaßen die rumänischen Fürstentümer kein nationales Währungssystem, es zirkulierten hier vielmehr die Münzen aller größeren europäischen Länder. Auf dem flachen Lande herrschte Naturalwirtschaft. Der einzige Handelsartikel, das Getreide, wurde vorwiegend mit Sachlieferungen bezahlt. Mit Einsetzen der Geldwirtschaft entstanden allenthalben kleine Geldwechslerläden in den Umschlagplätzen, die von den Händlern selbst betrieben wurden. Der erste derartige Laden war das „Bankhaus" M. Daniel in Jassy, das 1825 eröffnet wurde. Es folgten bald andere Bankiers nach, wie Halfon im Jahre 1830, Gherman 1834, Manoah 1847 und endlich J. Marmarosch 1848, sämtliche mit dem Sitz in Bukarest. So begann die erste bankmäßige Tätigkeit in Rumänien, wenn sich auch die Arbeit dieser Häuser vornehmlich auf Geldwechsel und Getreidehandel beschränkte und nur in zweiter Reihe auch Kredite gegen Wucherzinsen gewährt wurden.

Erwähnt sei noch, daß die erste rumänische Emissionsbank im Jahre 1857 unter dem Titel „Banca Moldovei" vom Direktor einer deutschen Bank in Dessau gegründet wurde. Bevor sie jedoch von dem Recht der Notenausgabe Gebrauch machen konnte, war sie gezwungen zu liquidieren. Als Ursache wird sowohl ihre fehlerhafte Leitung, als auch die Unmöglichkeit des Bestehens einer Notenbank angegeben, deren Voraussetzung u. a. eine schon gut organisierte Wirtschaft ist, an der es aber um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Rumänien noch fast vollständig mangelte[1]).

Erst im Jahre 1867 nahm Rumänien ein nationales Währungssystem an und es wurde nach dem Muster der lateinischen Münzunion die Doppelwährung eingeführt. Das Eintauschen der verschiedenen zirkulierenden Geldsorten, namentlich des russischen Rubels und der deutschen Mark versetzten die Vereinigten Fürstentümer in große Schwierigkeiten.

Die Schaffung eines einheitlichen Währungssystems, sowie der Beginn der Kreditwirtschaft in Rumänien kann erst von dem Zeitpunkt der Gründung der rumänischen Nationalbank (B.N.R.) an, also ab 1880 festgestellt werden. Das neue Königreich Rumänien nahm bald einen ungeahnt raschen Aufschwung. Man ging an die wirtschaftliche Erschließung des Landes durch den Bau von Straßen, Eisenbahnen und den Ausbau der Wasserwege und war bemüht auch auf anderen Gebieten der Volkswirtschaft organisch und aufbauend vorzugehen. Wesentlich erleichtert wurden diese Maßnahmen durch den ungeheuren Reichtum des Landes an Getreide, Rohöl und anderen Naturschätzen wie Holz, Kohle und Fischen, die Rumänien eine steigende Ausfuhrziffer und schließlich ab 1900 eine aktive Handelsbilanz brachten.

In die Zeit des großen wirtschaftlichen Aufblühens von 1890 bis 1910 fallen alle Gründungen der großen rumänischen Kreditinstitute. Der Staat gab hiezu den Anstoß. Schon vor der Gründung der Nationalbank, die 1880 durch staatliche Initiative errichtet wurde, war von staatswegen die „Landwirtschaftliche Bodenkreditanstalt" (Credit Funciar rural) für langfristigen Hypothekarkredit im Jahre 1873 gegründet worden. Weitere Gründungen des Staates waren die städtischen Bodenkreditinstitute von Bukarest und Jassy (Credit Funciar urban) aus den Jahren 1874 und 1877. Wir werden auf die eigenen Gründungen des Staates in einem späteren Kapitel ausführlicher zu sprechen kommen.

Die großen rumänischen Handelsbanken wurden durchwegs als private Kreditinstitute ohne Mitwirkung der öffentlichen Hand errichtet. Der Kapitalüberfluß in den großen westeuropäischen Ländern und die reichen Entwicklungsmöglichkeiten in dem jungen

[1]) Vergl. Badea: Das rumänische Bankwesen S. 13.

Staate bewirkten einen Zustrom ausländischen Kapitals, der besonders in der Industrie und in den notwendigen, überall aus dem Boden schießenden Kreditinstituten Anlage fand. Die Anzahl der rumänischen Banken in der Form der A.-G. stieg von 6 im Jahre 1890 auf 197 im Jahre 1913. Die meisten Neugründungen entfallen auf die Zeit von 1910 bis 1913, nämlich 106. Das Aktienkapital aller Banken betrug aber nur insgesamt 215,8 Mill. Goldlei[2]).

Unter den Kreditinstituten gab es bis 1910 acht Anstalten die als Großbanken bezeichnet wurden:

1. Die **Banca Agricola** gegr. 1894, 2. **Banca Generala Română** 1898, 3. **Banca de Scont a României** 1898, 4. **Banca de Credit român** 1904, 5. **Banca Marmorosch Blank & Co.** 1904 (von 1874—1904 war sie eine Kommanditgesellschaft), 6. **Banca Comertului Craiova** 1899, 7. **Banca Comercială Română** 1907 und 8. Banca **Românească 1910.**

Von diesen Banken sind vier mit Hilfe ausländischen Kapitals errichtet worden. Die Banca Generala Română ist eine Gründung der Disconto-Gesellschaft und des Bankhauses Bleichröder & Co. Sie war gleichzeitig das älteste deutsche Bankinstitut in Altrumänien und vertrat die deutschen Interessen im Osten. Nach Ogrin (Die rumänischen Großbanken) soll sie den Geist der Spekulation in das rumänische Bankwesen hineingetragen haben. Während des Krieges wurde die „Banca Generala" von der deutschen Besetzung des Landes mit der Notenausgabe betraut. Sie gab die sog. „Generala-Noten" aus, mit deren Einlösung nach dem Krieg große Spekulationen getrieben wurden.

Die „Banca de Credit român" war eine Tochtergesellschaft der „Länderbank" und der „Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft". Die „Banca Marmorosch Blank & Co." hatte schon als Kommanditgesellschaft die Wiener Bank „Löbel" als Kommanditisten. Im Jahre 1904 wurde sie mit Hilfe der „Budapester Kommerzbank", der „Darmstädter Bank" und der „Berliner Handelsgesellschaft" in eine AG. umgewandelt. 1905 erhielt sie dann ihren endgültigen Namen. Gleichzeitig wurde eine neue Aktienkapitalserhöhung durchgeführt, deren Neuemission zur Gänze von der „Banque de Paris et des Pays-Bas" übernommen wurde. Dadurch wurde die Banca Marmorosch Blank & Co wahrhaft international: in ihrem Verwaltungsrat saßen die Vertreter von fünf Staaten.

Die „Banca Comerciala Română" wurde 1907 von einer österreichisch-französisch-belgischen Bankengruppe, deren Mitglieder die „Anglo-österreichische Bank", der „Wiener Bankverein", die „Banque de l'Union Parisienne", „Credit Anversios" und der „Credit général Liégois" waren, ins Leben gerufen.

[2]) Statistica Societătilor pe Actiuni, Ministerul de Finanse.

Bei den aufgezählten Bankgründungen war wohl auch rumänisches Kapital vertreten, doch lag das Schwergewicht bei den großen ausländischen Unternehmungen. Ein gewisser inländischer Einfluß wurde durch Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gesichert, denen zufolge bei Gesellschaften, die unter der Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Aktien-Gesellschaften bestehen (soweit es sich nicht um Filialen ausländischer Bankfirmen handelt, für die mildere Bestimmungen gelten), entweder der alleinige Geschäftsführer oder mindestens ein Drittel der Verwaltungsräte Rumänen sein müssen. Da jedes Verwaltungsratmitglied bei seinem Antsantritt 1% des Aktienkapitals als Garantie einzahlen muß, wobei diese Garantie sowohl in Bargeld als auch in Aktien der Anstalt selbst erlegt werden kann, wurde auf diese Weise oft auch eine kapitalsmäßige Beteiligung der rumänischen Verwaltungsrats-Mitglieder erreicht.

Trotz der Sicherung einer gewissen Beteiligung des rumänischen Kapitals an allen großen Gesellschaften (mit Ausnahme der ausländischen Filialen) mußte die Tatsache der geringen Bedeutung des inländischen Kapitals bei den Großbanken bald ins Auge fallen und den rumänischen Nationalstolz berühren. Um die Vorherrschaft des fremden Kapitals zu brechen, die gerade auf diesem Gebiete neben dem der Industrie besonders stark in Erscheinung trat, wurde unter der Führung der Liberalen Partei und der Mitwirkung der Nationalbank im Jahre 1910 die „Banca Românească" gegründet. Sie sollte als Vertreterin des nationalen Kapitals vor allem die Aufgabe einer zentralen Handelsbank erfüllen. Schon bei der Auflage des Aktienkapitals zur Zeichnung gelang eine Überzeichnung des ursprünglich mit sechs Millionen festgesetzten Kapitals auf 17,5 Mill. Lei, wodurch die Bank gleich zu Beginn über das größte Eigenkapital aller Kreditinstitute verfügte. Die „Banca Românească" blieb durch alle Jahre der Bestimmung, die nationale Großbank unter den Kreditinstituten zu vertreten, treu und wurde in ihren Absichten wesentlich unterstützt von der B.N.R. So ist sie zum großen Konkurrenzinstitut der „Marmorosch" geworden, deren Überflügelung ihr aber erst in der großen Wirtschaftskrise der Jahre 1931—1934 gelang.

Alle rumänischen Bankgründungen erfolgten auf Grund des am 10. V. 1887 erlassenen rumänischen Handelsgesetzbuches und seiner Novellen von 1895, 1900, 1902 und 1906. Das rumänische Handelsgesetzbuch ist dem italienischen nachgebildet und zeigt auch Anlehnung an das deutsche H.G.B. Bis 1887 galt ein Handelsgesetzbuch aus dem Jahre 1840, welches eine Übersetzung des französischen Code commercial von 1807 war.

Das Gesetzbuch des Jahres 1887 kennt als Gesellschaftsform nur die Offene Handelsgesellschaft, die einfache Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft. Erwähnenswert ist, daß

hierzulande die Form der G.m.b.H. unbekannt und daher nicht zulässig ist. Von den acht Großbanken wurden sechs gleich als AG. gegründet, während zwei eine Umwandlung durchmachen mußten: Die „Banca Comerţului Craiova", ursprünglich eine Genossenschaft, wurde schon nach Jahresfrist in eine AG. umgewandelt, während die „Banca Marmorosch" von einer Kommandit AG. zu einer Aktiengesellschaft wurde. Mit Ausnahme einiger weniger Privat-Bankhäuser, wie z. B. das Bankhaus „N. Chrissoveloni", arbeiteten die größeren rumänischen Kreditinstitute alle unter der Form der AG. Die Kapitalbeschaffung ist auf diesem Wege verhältnismäßig leicht und läßt sich vor allem tarnen ohne von den Aktienzeichnern besondere Anforderungen zu verlangen. Das H.G.B. bestimmt, daß in der Bilanz einer AG. die Höhe des gezeichneten und des eingezahlten Kapitals angeführt werde, doch wiesen die rumänischen Banken in ihren Bilanzen meist nur 3—4 Posten auf beiden Seiten aus, sodaß daraus über die Lage einer Bank so gut wie nichts herauszulesen war und ihre Operationen nicht ersichtlich waren.

Das rumänische Handelsgesetzbuch verlangt in Art. 178, daß alle Aktiengesellschaften Jahresbilanzen zu veröffentlichen haben und die Kreditinstitute überdies lt. Art. 179 in den ersten acht Tagen jeden Monats auf einem vorgeschriebenen Formular eine summarische Darstellung ihrer Situation beim Handels-Tribunal einreichen müssen. Da aber das Formular nie aufgesetzt wurde, konnte die Bestimmung auch nicht durchgeführt werden[3]).

Die rumänischen Bankanstalten haben sich in der Vorkriegsepoche ohne jede staatliche Einschränkung, Bevormundung oder Lenkung entwickeln können.

Den wirtschaftsliberalistischen Tendenzen jener Zeit entspricht die durchaus verständliche Passivität des Staates. Das „Laissez faire" wirkte sich hier ausgesprochen günstig aus. Die Wirtschaft Rumäniens nahm in allen ihren Zweigen einen hoffnungsvollen Aufschwung. Die Kreditinstitute als ausgesprochene Handelsbanken, deren Hauptgeschäftsgebiet die kurzfristige Finanzierung des Exportes und der Landwirtschaft, deren größte Geschäftszweige stets „Kontokorrent" und „Wechselportefeuille" waren, nahmen eine befriedigende Entwicklung, ohne daß staatliche Hilfe oder irgendwelche Eingriffe nötig schienen. Schon damals aber wäre es unbedingt nötig gewesen, im Interesse sowohl der Bankgläubiger als auch der Kreditinstitute selbst, von staatswegen auf regelmäßige Veröffentlichungen von Bilanzen, deren Inhalt durch ein genaues feststehendes Bilanzschema genormt sein mußte, zu dringen. Diese Notwendigkeit zum Aufbau eines wirtschaftlich gesunden, allen Teilen gerecht werdenden Kreditapparates wurde erst 1920 be-

[3]) Vgl. X. Netta: „Bankbilanzen" im Buletinul Institutului Economic românesc. Jahrg. 1930.

achtet, jedoch auch damals ohne von praktischem Erfolg begleitet zu sein.

Einen einzigen Eingriff auf dem Gebiete des Kreditwesens gestattete sich der Staat durch Regelung und Überwachung des Genossenschaftswesens. Die in den 1890er Jahren stark einsetzende Genossenschaftsbewegung erforderte eine gesetzliche Basis. 1903 erschien das Genossenschaftsgesetz Rumäniens (Legea Băncilor Populare Sătesti si a Casei lor centrale), das die Richtlinien für Errichtung und Geschäftsführung von Genossenschaften enthielt. 1905 wurde das Gesetz dahingehend ergänzt, daß es nunmehr auch Konsum- und Produktions-Genossenschaften, also Genossenschaften aller Art einschloß. Auf die gleichzeitig erfolgte Gründung einer Genossenschaftszentralkasse, die als Staatsinstitut den gesamten genossenschaftlichen Aufbau unter staatliche Kontrolle und Bevormundung stellte, wird in einem späteren Kapitel noch näher eingegangen.

Mit Ausbruch des Weltkrieges kam für die rumänischen Kreditinstitute, obwohl ihr Staat noch nicht direkt betroffen war, die Zeit einer schweren Krise. Zwar machten sie bei der Vermittlung und Durchführung großer Getreideverkäufe mit den kriegführenden Mächten große Geschäfte, doch stellten sie gleichzeitig die Zurückziehungen ausländischer Beteiligungen vor schwerste Probleme. Als dann Rumänien 1916 aktiv in den Krieg eintrat und das Land fast ganz unter deutsche Besetzung kam, führten die Kreditinstitute nur noch ein Scheindasein. Einige Großbanken verlegten ihren Sitz von Bukarest nach Jassy in der Moldau.

Nach Beendigung des für Rumänien letzten Endes siegreichen Krieges begann für das Kreditgewerbe ein neues Leben unter veränderten Verhältnissen.

2. Die Banken in Siebenbürgen und im Banat und die für sie maßgebenden ungarischen Gesetze.

a) Die siebenbürgisch-deutschen Kreditorganisationen.

Von allen Kreditinstituten auf dem Gebiete des heutigen Rumänien haben die deutschen Banken das größte Alter und die größte Tradition aufzuweisen. Das erste Bankinstitut der Siebenbürger Sachsen war die „Kronstädter Allgemeine Sparkasse", die 1830 gegründet und 1835 endgültig konstituiert, die älteste Sparkassa im ganzen damaligen Ungarn war. Ihr folgte 1841 die „Hermannstädter Allgemeine Sparkassa", die nach dem Muster der „Ersten Österreichischen Sparkassa" in Wien aufgebaut wurde[4]).

[4]) Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß im alten Österreich-Ungarn die Bezeichnung Sparkassa nicht nur im streng deutschen Sinne für einen ganz bestimmten Banktypus gebraucht wurde, sondern es war dies die Benennung für allgemeine Geschäftsbanken schlechthin, die alle Arten von Bankgeschäften betrieben.

Beide Institute waren von den Gründern dazu bestimmt worden „dem zurückgebliebenen Gewerbe und der unrationellen und notleidenden Landwirtschaft durch Kapitalzufuhr zu helfen und nicht auf Erzielung hoher Gewinne hinzuarbeiten“[5]). Die Mittelbeschaffung erfolgte durch verzinsliche Spareinlagen, die Kreditgewährung aber auf Grund von sicherbestellten Hypotheken oder Verpfändung von Edelmetallen und Preziosen.

Den gemeinnützigen Charakter der Institute bezeugte die statutenmäßig festgelegte Reingewinnverteilung, deren eine Hälfte dem Reservefond zugeführt werden sollte, während der Rest neben der Beamtenbesoldung (die Angestellten versahen z. T. ihre Aufgaben ehrenamtlich), für allgemeinnützliche Zwecke Verwendung finden sollte.

In den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begann die Gründung von sogenannten Spar- und Vorschußvereinen nach dem Muster der Schulze-Delitzschen Genossenschaften. Die erste derartige Genossenschaft wurde schon im Jahre 1852, also nur zwei Jahre nach der ersten Genossenschaftsgründung von Schultze-Delitzsch in Deutschland ins Leben gerufen mit denselben Grundsätzen, denen diese eine Gründung 85 Jahre lang treu blieb.

Das Leben der Schultze-Delitzsche Genossenschaften war fast allgemein nur kurz. Ihre Organisation bewährte sich nicht recht. Die Verwaltung war zu umständlich, die Geschäftsanteile zu hoch und der Kredit zu kurzfristig. Dazu kam, daß kapitalistische Tendenzen die Oberhand bekamen und der Wunsch nach hoher Gewinnerzielung zu ungesunden Konkurrenzkämpfen führte.

Der Mißerfolg der Schulze-Delitzschen Genossenschaften veranlaßte Dr. Carl Wolff, den hervorragendsten Wirtschaftsfachmann und Nestor des kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritts der Siebenbürger Sachsen, im Jahre 1885 die erste Raiffeisenkasse ins Leben zu rufen, der noch viele andere folgten. Die Raiffeisengenossenschaften faßten schnell Fuß und verwirklichten die Lösung des bäuerlichen Kreditproblems in der glücklichsten Weise.

Die Grundlage für die Gründung von Genossenschaften bildete bis 1875 das österreichische B.G.B. In diesem Jahre erschien das ungarische Genossenschaftsgestz, welches der bayrischen, preußischen und österreichischen Genossenschaftsgeetzgebung nachgebildet war.

Das ungariche Genossenschaftsgesetz war eines der liberalsten Europas, indem es den Genossenschaften größte Freiheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Statuten und die Kontrolle der Institute beließ.

Schon im Jahre 1886 schlossen sich die bestehenden Raiffeisen-

[5]) Vgl. R. Rösler: Die Kreditorganisationen der Siebenbürger Sachsen, 1914 S. 10.

genossenschaften zu einem Verband zusammen, der die Aufgabe hatte, Vermittlerinstitut zu sein zwischen den einzelnen Anstalten und ihrem Finanzierungsinstitut der „Hermannstädter Allgemeinen Sparkassa". Außerdem hatte der Verband die Revisionsfrage zu lösen[6]).

Der Verband der Raiffeisengenossenschaften besteht auch heute noch mit dem erweiterten Aufgabenkreis die angeschlossenen Vereine zu unterstützen und sie nach außen hin zu vertreten.

Die zwei siebenbürgischen „Großbanken", die „Hermannstädter Allgemeine Sparkassa" und die „Kronstädter Allgemeine Sparkassa" entwickelten sich aus kleinen, bescheidenen, nur kurzfristig operierenden Bankanstalten zu bedeutenderen Hypothekarkreditinstituten, deren Pfandbriefe an der Wiener und Budapester Börse notiert wurden und weit über Siebenbürgen hinaus placiert waren. Den Anstoß zu dieser Umstellung gab die Gründung der Hermannstädter „Bodenkreditanstalt" als Genossenschaft im Jahre 1871. Diese Anstalt, eine Gründung des Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines, war von Anfang an als langfristiges Finanzierungsinstitut der Landwirtschaft gedacht und verfügte daher gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit über das erforderliche hohe Gründungskapital einer Pfandbriefanstalt, welches mit großen Schwierigkeiten aufgebracht worden war. Den ungeahnten Aufschwung, den das Institut gleich zu Beginn nahm (bis 1884 wurden vier Emissionen von Pfandbriefen vorgenommen, deren Kurs über pari notierte und die 1887 die Fähigkeit der Belehnbarkeit bei der österreichisch-ungarischen Bank erhielten), veranlaßte die Hermannstädter Sparkassa im Jahre 1887 ihre Umwandlung in ein Pfandbriefinstitut vorzunehmen. Ihrem Beispiel folgte die Kronstädter Sparkassa später nach.

In kurzer Zeit hatten sich auch diese zwei Anstalten einen festen Pfandbriefstock mit gutem Kurs geschaffen und alle Rechte für ihre Pfandbriefe erworben[7]).

Die Summe von 60 Mill. Gulden, die den Gesamtumlauf der Pfandbriefe der zwei Hermannstädter Institute im Jahre 1900 ausmachte (die Kronstädter Sparkassa begann erst 1905 mit der Pfandbriefausgabe), wurde fast durchwegs vom österreichischen Kapitalmarkt aufgebracht und kam so als fremdes Kapital der einheimischen Wirtschaft zugute.

Das Einlagengeschäft, das bis zur Umwandlung der Sparkassen in Pfandbriefbanken das Hauptgeschäft der großen siebenbürgisch-deutschen Banken war, wurde von diesen noch weiter gepflegt, jedoch mehr als schätzenswerte Reserve bei ungünstiger Kapitalmarktlage und daher gehemmtem Pfandbriefabsatz. Für die klei-

[6]) Vgl. G. Filff a. a. O. S. 87.
[7]) Siehe R. Rösler a. a. O. S. 30.

neren Kreditinstitute bildeten die Spareinlagen und die hauptsächlich kurzfristige Kreditgewährung das Hauptgeschäft.

Das Interesse des ungarischen Staates an der Entwicklung des Kreditwesens war nicht sehr groß, eine Einmischung in die kreditwirtschaftlichen Angelegenheiten der deutschen Minderheit war kaum zu bemerken. Einige Schwierigkeiten wurden nur bei Ansuchen um die Erteilung der Autorisation zum Betrieb von Kreditinstituten gemacht. Auf den Autorisationsbescheid mußte oft jahrelang gewartet werden.

Die erste Gefahr einer außerordentlichen staatlichen Einflußnahme auf das Kreditwesen zeigte sich im Jahre 1903. Damals wurde für die Kreditanstalten, die nicht dem Raiffeisenverband angehörten, der „Revisionsverband deutscher Provinzkreditanstalten" in Hermannstadt gegründet, zu dessen Verbandsleiter Dr. C. Wolff gewählt wurde. Die Gründung des Verbandes war eine Gegenmaßnahme gegen die vom ungarischen Gesetzgeber geplante Zwangsrevision aller Kreditinstitute. Wäre der Plan die Gebarung aller Geldinstitute zu kontrollieren verwirklicht worden, so wäre die Unabhängigkeit der deutschen Banken weitgehend bedroht gewesen. Der Gedanke wurde nicht in die Tat umgesetzt, aber der Verband bestand, mit der Aufgabe Kontrollinstitut und soweit möglich auch Führungsinstitut zu sein. Der als Genossenschaft gegründete Verband nahm später die Form einer AG. an und benannte sich nach dem Kriege „Revisionsverband deutscher Kreditanstalten in Rumänien". Der Verband besteht auch heute noch mit dem vornehmlichsten Ziel der Vertretung der deutschen Banken nach außen, der Sanierung der Institute untereinander, sowie Betreuung und Beratung der einzelnen Mitglieder.

Im Jahre 1907 wurden staatlicherseits einschränkende Bestimmungen für das Genossenschaftswesen erlassen. Es setzte eine Bewegung der Umwandlung von Genossenschaften in AG. ein, hervorgerufen durch einen Gesetzentwurf, der die Kreditgenossenschaften einer weitgehenden territorialen Beschränkung ihrer Tätigkeit unterwarf und eine höhere Dividende als 5% nicht zuließ. Die Raiffeisengenossenschaften für die diese Grundsätze schon ihrer Natur nach stets gegolten hatten, wurden davon nicht berührt, wohl aber die noch bestehenden Schulze-Delitzschen Vorschußvereine. Letztere änderten daher ihre Form, um leichter bewegliche, vollwertige Aktiengesellschaften zu werden.

Im Jahre 1914 gab es in Siebenbürgen 47 deutsche Bankanstalten, darunter 4 große Pfandbriefbanken (1910 entstand die „Pfandbriefanstalt Siebenbürgischer Sparkassen AG.") und 173 Kreditgenossenschaften, das sind zusammen 220 Kreditinstitute in 227 von Deutschen bewohnten meist recht kleinen Orten. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl war die Organisation des deutschen Kre-

ditwesens die stärkste und am besten in sich geschlossene im ganzen Ungarn.

Hervorgehoben zu werden verdient noch, daß die deutschen Kreditinstitute sich ihrer Rolle als nationale Banken stets voll bewußt waren und ihre verhältnismäßig recht beträchtlichen Reingewinne in hervorragendem Maße den kulurellen und wirtschaftlichen Belangen ihres Volkes zur Verfügung stellten. Besonders Dr. Carl Wolff sorgte für die Unterstützung der deutsch-evangelischen Kirche und Schule als wichtigstes volkserhaltendes Element. Erst nach dem Kriege begannen die großen deutschen Kreditinstitute ihre, für alle Teile segensreiche Einstellung, in erster Linie altruistische Volksbanken zu sein, aufzugeben und ihre Geschäftsgebarung auf kapitalistische Prinzipien umzustellen. Man vergaß die Worte zu beherzigen die Dr. C. Wolff schon im Jahre 1891 der Hermannstädter Allgemeinen Sparkassa als Leitmotiv gegeben hatte:

„Nichts wäre törichter als sich an überlebte Formen hartnäckig zu klammern und die Anpassung an die wechselnden Anforderungen der raschlebigen Zeit zu versäumen. Aber den idealen Geist mögen die Leiter dieses Institutes auch in Zukunft als ein unveräußerliches Gut der Sparkassa behüten und dessen eingedenk bleiben, daß die Macht des Kapitals nur bei Anwendung zum gemeinsamen Nutzen und Besten versöhnend wirkt."

b) Die Kreditinstitute der Banater Schwaben.

Einen weniger kraftvollen, in sich geschlossenen Aufbau zeigt das Kreditwesen der Banater Schwaben, dieses wirtschaftlich ungeheuer tüchtigen, fleißigen und reichen Völkchens am östlichen Rande der ungarischen Tiefebene. Das Kreditproblem war hier viel weniger eine Frage des Betriebs- oder Investitionskredites, als vielmehr des Bodenkaufkredites. Dies ergibt sich schon eindeutig aus der andersgearteten soziologischen und wirtschaftlichen Gesamtstruktur der Banater deutschen Siedlungen. Während sich das Siebenbürger Deutschtum um sieben mehr oder weniger bedeutende Städte gruppiert, die mit einem ausgeprägten Bürgertum und einer starken Intelligenzschicht für die überwiegend bäuerliche Bevölkerung geistiges und wirtschaftliches Zentrum sind, leben die Banater Schwaben fast ausschließlich in wirtschaftlich sehr hoch stehenden, größeren Dorfgemeinden. Ihr einziger geistiger Mittelpunkt ist die Stadt Temeswar und vielleicht noch Arad. Der vor dem Krieg latent herrschende Mangel einer geistigen Führerschicht zeigte sich auf allen Gebieten, so auch auf dem des Kreditwesens.

Am fühlbarsten machte sich der Mangel an Instituten für langfristigen Hypothekarkredit bemerkbar. Das Angebot an hervor-

ragendem Banater Boden war recht bedeutend, aber der notwendige Überbrückungskredit für dessen Erwerb fehlte. Als einziges altes deutsches Institut, das alle schweren Krisen in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts siegreich überwand, bestand seit 1864 die „Erste Temeswarer Sparkassa". Zunächst als „Verein" gegründet, wurde sie 1875 nach Erlaß des ungarischen Handelsgesetzbuches zur AG. und erhielt 1889 das Recht zur Pfandbriefausgabe. Durch kluge Geschäftspolitik, die für den Betrieb aller Geschäftszweige sorgte, gelang es der Temeswarer Sparkassa später Führungsinstitut der Banater kleinen Kreditinstitute zu werden.

Naturgemäß war diese eine, wenn auch gut geleitete Bankunternehmung, nicht in der Lage den großen Kreditbedarf der weit verstreut liegenden Banater Dörfer allein zu befriedigen. Daher setzte um das Jahr 1890 auf breiter Grundlage die Schaffung von ländlichen Kreditinstituten in den einzelnen Dorfgemeinden ein, die zum größten Teil als Aktiengesellschaften gegründet wurden und sich Dorfsparkassen nannten. Im Jahre 1888 entstand die „Arader bürgerliche Sparkassa" und 1892 die „Südungarische Landwirtschaftliche Bank" in Temeswar, als größere Gründungen der Banater Schwaben, von denen erstere ein Pfandbriefinstitut war. Die beiden Anstalten bestehen auch heute noch nach ihrer Fusion im Jahre 1928 als „Banater Bankverein".

Die glänzende Entwicklung die die deutschen Kreditanstalten nahmen, veranlaßte sehr bald den ungarischen Staat durch seine „L a n d e s - Z e n t r a l - K r e d i t - G e n o s s e n s c h a f t", die 1898 laut Gesetzes-Art. XXIII. gegründet worden war in den deutschen Dörfern des Banates Fuß zu fassen. Die „Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft" war wohl formell eine eigenständige Organisation, praktisch aber eine staatliche Genossenschaft, ausgestattet mit Privilegien aller Art und von staatswegen unterstützt. Ihre Aufgabe bestand darin, die reichen deutschen Dörfer wirtschaftlich vom Staate abhängig zu machen und auf diesem Wege die Entnationalisierungsbestrebungen des ungarischen Staates tatkräftig zu unterstützen. Wie denn überhaupt die Banater Schwaben den Entdeutschungsversuchen viel stärker als die Siebenbürger Sachsen ausgesetzt waren, da mangels eines organisierten, oder auch nur ideellen Widerstandes Aussichten auf größeren Erfolg bestanden. Es gelang der „Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft" sehr rasch in die Dörfer einzudringen und durch eine scharfe Kontrolle der Gebarung der Ortsgemeinschaften diese in ihrer Hand zu halten.

Das Prinzip der nationalen Eigenständigkeit und der völkischen gegenseitigen Hilfeleistung vertraten die Raiffeisengenossenschaften, deren erste 1897 gegründet wurde. Das Mißtrauen und die Fremdheit, denen diese Begriffe im Banat begegneten, erklären die Schwie-

rigkeiten, mit denen die Raiffeisengenossenschaften zu kämpfen hatten und die Langsamkeit, mit der sich der Genossenschaftsgedanke durchsetzen konnte. Behindert noch durch Hemmnisse, die von staatlicher Seite der Gründung von Raiffeisengenossenschaften entgegengestellt wurden, gelang es nur ein Dutzend von diesen zu gründen. Der Erfolg dieses Systems aber war ein durchschlagender. Er zeigte sich in der Wahrung der nationalen und sozialen Einheit der Gemeinde und in der Unterstützung völkischer Interessen zum Wohle aller. Später erfolgte ein Zusammenschluß der ländlichen Kreditanstalten zu einem Genossenschaftsverband, der auch die Dorfsparkassen erfaßte.

Bei Ausbruch des Weltkrieges gab es weit über hundert Kreditinstitute im Banat, die, dank der günstigen Wirtschaftsverhältnisse, alle einen glücklichen Aufschwung nahmen. Über ihre ideelle Einstellung schreibt Peter Bernath in seinem Aufsatz: Vom deutschen Kreditwesen im Banat[8]):

> „Vom rein bankpolitischen Standpunkt aus haben die Kreditinstitute ihre Bestimmung erfüllt, solange es in unserer Wirtschaft aufwärts ging. Vom Gesichtspunkte der Gemeinschaft aus gesehen, mangelte es (mit Ausnahme der Raiffeisengenossenschaften), an der Zielbewußtheit der Banater Kapitalwirtschaft. Die Geldanstalten wirkten aneinander vorbei und oft gegeneinander. Das Fehlen einer berufenen Stelle, die die vorhandenen Kräfte auf ein bestimmtes Gemeinschaftsziel ausrichten sollte, findet in unserer damaligen Lage als Volk seine allzuverständliche Erklärung."

c) Die rumänischen Kreditorganisationen.

Die Geschichte der rumänischen Kreditorganisationen in Siebenbürgen und im Banat ist insoweit besonders interessant, als hier die Parallele zu den deutschen Kreditinstituten in denselben Gebieten gegeben ist, waren doch auch die Umstände, mit denen sie zu kämpfen hatten, die gleichen. Beide Völker waren als Minderheiten von Seiten der Staatsgewalt Repressalien oder zumindest Widerständen ausgesetzt. Allerdings hatten besonders die Siebenbürger Deutschen durch ihre jahrhundertealte Vormachtstellung gegenüber dem Rumänentum und durch ihr noch aus der Zeit der Selbstverwaltung überkommenes Organisationssystem politischer und wirtschaftlicher Art ein unleugbares Plus. Sie waren seit dem Beginn ihrer Einwanderung 1141 auf dem ihnen zugeteilten sogenannten „Königsboden" freie Bauern, die nur dem ungarischen König untertan waren, während die Rumänen Siebenbürgens und des Banates bis 1848 als Leibeigene lebten. Eine Ausnahme hievon

[8]) Wirtschaftsrundschau VII. 1935.

bildeten bloß die auf dem Königsboden ansässigen Rumänen, die durch eine Reform Joseph II. zu einer freien, gleichberechtigten Nation erhoben worden waren.

Nach der endgültigen Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1848 begann auch für die kleinen, jeder Geldmittel, Werkzeuge und Maschinen baren rumänischen Bauern das Kreditproblem eine Rolle zu spielen. In Anlehnung an die großen sächsischen Kreditanstalten erfolgte die Gründung der ersten bedeutenden rumänischen Bank der „Albina" in Hermannstadt im Jahre 1872, also zu einem Zeitpunkt, da es in Altrumänien noch kein nationales Kreditinstitut gab.

Die „Albina" wurde als AG. mit einem Gesellschaftskapital von 300 000 Fl. gegründet, eine Summe, die von dem gesamten Rumänentum Ungarns aufgebracht wurde. Ihr vornehmster Zweck war nach dem Muster der deutschen Kreditanstalten die Förderung der nationalen Wirtschaft im Interesse der gesamten rumänischen Nation und die Unterstützung gemeinnütziger Institutionen zur Stärkung des nationalen Gedankens. Durch die Verteilung eines großen Prozentsatzes ihres Reingewinnes für altruistische Zwecke hat die „Albina" die freiwillig übernommene Verpflichtung in die Tat umgesetzt.

Zur Förderung der Kreditwirtschaft stand an erster Stelle statutenmäßig festgelegt, die Gründung von Kreditvereinigungen in den Landgemeinden und kleineren Städten. Die Schaffung solcher Kreditvereinigungen, die eine Art Genossenschaft darstellten, wurde sogleich in Angriff genommen. 16 solche wurden in Siebenbürgen und im Banat ins Leben gerufen, mußten aber schon nach zwei Jahren ihre Tätigkeit einstellen. Die Bevölkerung war für den in ihnen enthaltenen Gedanken der Solidarhaftung noch nicht reif[9]).

Die „Albina" war und blieb bis zum Weltkrieg die größte rumänische Bank Ungarns. Sie hatte als einzige rumänische Anstalt das Recht der Pfandbriefausgabe, das sie 1880 auszunützen begann. Ihre Pfandbriefe wurden an der Budapester Börse notiert, zu einem Kurs fast durchwegs über pari und waren bei der Österreichisch-Ungarischen Bank lombardfähig. Als die kapitalkräftigste und vielseitigst operierende Bank war sie Anlehnungs- und Unterstützungsinstitut für die zahlreichen rumänischen Banken, die auf Grund des Handelsgesetzbuches von 1875 und dessen Novellen von 1898 meistens als AG. in vielen kleinen Orten entstanden waren.

In der Zeit von 1892 bis 1914 waren 234 Kreditinstitute gegründet worden, von denen 1914 noch 216 bestanden, 147 als AG. und 69 als Genossenschaften. Es ist ersichtlich, daß die Rumänen,

[9]) Vgl. C. Popp. Les banques roumaine de Transsylvanie et de Hongrie. Broschüre.

im Gegensatz zu den Deutschen, die Form der Aktiengesellschaft gegenüber der Genossenschaft vorzogen. Diese Tatsache ist umso erstaunlicher, als die Gründung einer AG. viel mehr Kapital erfordert, welches in den rumänischen Kreisen Siebenbürgens stets besonders knapp war, als die einer Genossenschaft. Die Aufbringung des Kapitals war daher auch stets mit Schwierigkeiten verbunden und ging auf Kosten der Spareinlagen bei den Banken, deren Summen sehr gering waren. Die häuferigere AG.-Gründung läßt sich neben dem schlechten Geschäftsgang der rumänischen Genossenschaften daher in erster Linie dadurch erklären, daß der rumänische Kleinkapitalist sein Geld lieber in Aktien anlegte, als in langfristige Spareinlagen, da die ausbezahlten Dividenden stets höher waren als der Einlagezinsfuß[10]).

In die Zeit von 1894 bis 1900 fiel die Gründung der ersten eigentlichen Genossenschaften nach dem Raiffeisensystem, während die bisherigen entweder dem System Schulze-Delitzsch ähnlich waren oder gar keinem System angehörten. Trotz der Propaganda, die von Seiten des „Rumänischen Landwirtschaftlichen Vereines" in Hermannstadt und der Rumänischen Kulturvereinigung „Astra" für den Genossenschaftsgedanken betrieben wurde, konnte dieser nicht recht Fuß fassen. Die Bilanzziffern der 69 im Jahre 1914 bestehenden Genossenschaften waren auffallend gering und die ideellen Erfolge der Vereinigungen waren ebenfalls unbedeutend, bedingt durch das schon erwähnte Fehlen des Verständnisses für die genossenschaftlichen Ideologien. Soweit die Kreditgenossenschaften nicht selbständig waren und sich an größere AG.-Banken anlehnten, gehörten sie dem Verband der staatlich dirigierten „Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft" an.

Für die rumänischen Kleinbanken und auch für die freien Genossenschaften spielte die „Albina" die Rolle einer Zentralbank, deren Wechsel sie diskontierte und deren hypothekarisch sichergestellte Forderungen sie wenn nötig übernahm. Für das Abtreten ihrer Forderungen erhielten die Kleinbanken Pfandbriefe der „Albina", die sie dann bei der Ungarischen Bank lombardieren lassen konnten. So war mit Hilfe der „Albina" ihre Liquidität gegebenenfalls sichergestellt. Die Rolle der „Albina" tritt noch deutlicher in Erscheinung wenn man bedenkt, daß der Hauptgeschäftszweig der rumänischen Kleinbanken das Wechselgeschäft war. Trotzdem der Wechselkredit als Kreditierungsform für die Landwirtschaft, die doch die ausschließliche Kundschaft der Institute bildete, wegen seiner natürlichen Kurzfristigkeit ungeeignet ist, wurde er dank seiner leichten Realisierbarkeit bevorzugt. Um dabei aber auch der bäuerlichen Kundschaft entgegenzukommen, versuchte man eine Synthese zwischen dem langfristigen Hypothekarkredit und der

[10]) Vgl. N. Petra: Băncile românești din Ardeal și Banat. S. 63.

raschen Liquidierbarkeit des Wechselkredites herzustellen, indem man für den Wechsel eine hypothekarische Sicherstellung forderte. Der langfristige Hypothekarkredit konnte nur von den größeren Institutionen gewährt werden, für die eine längerfristige Anlage ihrer Mittel möglich war.

Das Anlehnungsbedürfnis der kleineren Anstalten unter die Führung der größeren fand seinen Ausdruck in der Gründung einer verhältnismäßig festen Organisation der „Solidaritatea" im Jahre 1907. Sie war eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hatte ihren Sitz in Hermannstadt unter der Führung der „Albina", deren Direktor Partenie Cosma, der geistige Vater dieser Institution war. Die „Solidaritatea" verfügte über die wöchentlich erscheinende „Revista Economică" und gab das Jahrbuch „Anuarul Băncilor române" heraus. Durch diese Veröffentlichungen wurde eine Schulung und Beratung der fachlich meist ungebildeten Beamten der rumänischen Kleinbanken ermöglicht. Daneben bestand der Zweck des Zusammenschlusses in der Förderung der angeschlossenen Banken durch Kreditvermittlung, durch Propagierung eines allgemein üblichen Buchhaltungs-Verwaltungs- und Bilanzierungssystems und durch eine alle zwei Jahre stattfindende Revision der Mitgliedsbanken. Die segensreiche Vereinigung „Solidaritatea" zählte 1910 bereits 104 angeschlossene Institute. Sie besteht auch heute noch, nachdem sie in der Wirtschaftkrise 1931—34 an Bedeutung gewonnen hat und als übergeordnete Organisation der vielen kleinen rumänischen Banken in Siebenbürgen und im Banat deren Interessen mit großem Nachdruck in Bukarest vertritt.

Die Geschäftsgebarung der rumänischen Kreditinstitute entwickelte sich günstig. Sie erzielten befriedigende Reingewinne und zeigten eine schöne Aufwärtsentwicklung. Verglichen aber mit der Bevölkerungszahl und auch der Anzahl der Banken war ihre Gesamtbilanzsumme recht unbedeutend. Sie erreichte beispielsweise nur die Hälfte der Totalbilanzsumme der siebenbürgisch-deutschen Banken, obwohl deren Bevölkerungszahl und die Anzahl ihrer AG.-Banken erheblich geringer war.

d) Das ungarische Bankwesen in Siebenbürgen und im Banat.

Über die Kreditinstitute der Ungarn in Siebenbürgen und im Banat gibt es wenig zu sagen. Es waren Anstalten der damaligen Staatsnation und als solche unbehelligt von oft schikanösen Widerständen meist formaler Natur, denen die Minderheitengründungen vielfach ausgesetzt waren. Die ungarischen Kreditinstitute, die insgesamt jüngeren Datums waren als die deutschen, waren in ihrer Mehrzahl gut operierende Genossenschaften, geführt von der bereits erwähnten „Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft" („Országos Központi Hitelszövetkezet") als staatliches Finanzierungs- und

Stützungsinstitut. In den Provinzstädten mit ungarischer Mehrheit gab es Sparkassen kleinstädtischen Bankcharakters, die ebenfalls in einer Budapester Zentrale zusammengeschlossen waren. In der siebenbürgischen Hauptstadt Klausenburg und in den größeren Städten wie Großwardein, Temeswar, Arad, Hermannstadt und Kronstadt errichteten die Budapester Großbanken Filialen. Insgesamt gab es neun Zweiganstalten Budapester Großbanken, deren bedeutendste die Niederlassungen der „Budapester Ungarischen Kommerzialbank" („Pesti Magyar Kereskedelmi") und der „Allgemeinen Ungarischen Kreditbank" („Magyar Általános Hitelbank") waren. Die größeren AG.-Banken waren alle jüdisch-ungarisch mit vorwiegend spekulativer Geschäftsgebarung.

Die Hauptstütze aber des gesamten ungarischen Kreditwesens in den heute an Rumänien angeschlossenen Gebietsteilen waren die zahlreichen Niederlassungen der „Österreichisch-Ungarischen Bank". Durch diese Zweigstellen und durch die Zentralstellen der einzelnen Gruppen innerhalb der Kreditwirtschaft liefen alle Fäden einer zentralistischen Organisation nach Budapest. Von hier aus erfolgte die stets rege finanzielle Unterstützung der ungarischen Kreditorganisationen, wobei man ganz bewußt nationale Momente mitspielen ließ. Der starke Rückhalt an Budapest und die reichlich zur Verfügung stehende Hilfe durch Kapitalbereitstellung und Kreditgewährung in Form des Konto-Korrents und des Rediskonts sicherten den ungarischen Instituten den zahlenmäßig und bilanzmäßigen Vorrang vor den Anstalten der Minderheiten. In deren Domäne einzubrechen gelang aber nicht, da der Aufgabenkreis ein verschiedener war. Es gab unter den vielen ungarischen Anstalten beispielsweise nur zwei, die das Recht der Pfandbriefausgabe hatten. Ihre Aktivität in dieser Hinsicht war aber wesentlich geringer als die der deutschen Banken.

Nach dem Kriege bestanden noch über hundert nunmehr ungarische Minderheitenbanken in Rumänien. Durch den Verlust ihrer Finanzierungsinstitute und durch die Beschneidung des Kapitalzustroms aus Budapest war die Mehrzahl der ungarischen Kreditanstalten zu vegetierendem Dasein verdammt, die den Schlag der Umschuldungsgesetzgebung 1934 nicht überleben konnte.

3. Das Kreditwesen der Bukowina zur österreichischen Zeit.

Die Besonderheit der Bukowina liegt in ihrem einzigartigen Völkergemisch. Dieses Land beherbergt auf einer Fläche von 10.441 km² Rumänen, Deutsche, Ruthenen, Polen, Ungarn, Slovaken, Russen, Armenier, Slovenen, Tschechen und Juden. Dieses Gebiet war seit 1775, da es den Türken abgenommen wurde, österreichischer Besitz. Die Besitzergreifung brachte sofort eine starke Einwanderung deutscher Kolonisten mit sich, die auch hier zu

Lehrmeistern und Schrittmachern der Fremdnationalen wurden und fast die einzigen waren, die überhaupt Kreditinstitute besaßen.

Die Bukowina gewann sehr bald große wirtschaftliche Bedeutung als Umschlagsplatz zwischen den Agrarerzeugnissen Rußlands und Rumäniens und den Industrieartikeln Österreich-Ungarns. Ihr steigender Handelsverkehr rief die Wiener Großbanken auf den Plan, die durch Filialgründungen in Czernowitz und anderen größeren Orten an dem wirtschaftlichen Aufschwung regen Anteil hatten. So entstanden Filialen der „Anglo-Österreichischen Bank", des „Wiener Bankvereins", der „Depositenbank"-Wien und der „Merkurbank". Daneben arbeiteten noch zwei einheimische Großbanken: Die „Bukowinaer Sparkassa" aus dem Jahre 1858 und die „Bukowinaer Bodenkreditanstalt" von 1882, die sich 1904 in „Bukowinaer Landesbank" umtaufte. Letztere wurde von der „Länderbank" in Wien finanziert, deren Aufgabe es auch war die Pfandbriefe der „Bukowinaer Landesbank" zu placieren. Beide einheimische Institute unterhielten in der ganzen Bukowina Zweigstellen und betrieben alle Geschäftszweige, in erster Reihe das Spareinlagengeschäft und das Pfandbriefgeschäft.

Nach dem Muster der „Bukowinaer Sparkassa" entstanden in vier größeren Städten der Bukowina eigene städtische Sparkassen, denen es jedoch nicht gelang im Wirtschaftsleben eine größere Rolle zu spielen. Daneben gab es einige Kleinbanken, die den Charakter von G.m.b.H. hatten und vorwiegend als Kreditorganisationen bestimmter Berufsgruppen oder eines Volkssplitters anzusehen waren. Einige private Kleinbanken, meist jüdischer Unternehmer, ergänzen das Bild der vielfältigen Verzweigtheit des Bukowinaer Kreditgewerbes in der Vorkriegszeit.

Die größte Aktivität entfalteten die Zweigstellen der großen Wiener Banken. Mit den von Wien gewährten Mitteln und den auf dem Bukowinaer Markt erworbenen reichen Spareinlagen verstanden sie es in engste Verbindungen mit allen Wirtschaftszweigen zu treten. Ihnen oblag in erster Reihe die Finanzierung des Handels, des Exportes und des Importes durch kurzfristige Operationen.

Während des Krieges war die Bukowina schwer umstrittener Kriegsschauplatz, indem sie dreimal von den Russen besetzt und dreimal von den Mittelmächten zurückerobert wurde. Der Erfolg waren zerstörte Dörfer und Städte und stillgelegte Unternehmungen.

Nach dem Kriege schlossen die meisten Wiener Filialen ihre Schalter. Zwei von ihnen übergaben ihren Bukowinaer Geschäftsstock in rumänische Hände und begannen unter neuem Namen ein neues Leben.

Wie in allen von Deutschen bewohnten Gebieten begann sich auch in der Bukowina die Genossenschaftsidee auszubreiten. Von 1899—1912 wurden insgesamt 59 deutsche Kreditgenossenschaften nach dem Raiffeisensystem gegründet. Im Jahre 1903 traten die Genossenschaften zum „Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Genossenschaften in der Bukowina" zusammen. Den Anlaß hiezu bildete der Erlaß eines Gesetzes über die Revision der Genossenschaften, welche Aufgabe nun der neue Verband durchzuführen hatte.

Da von Seiten des Bukowinaer Landesausschusses, der obersten Behörde der Provinz etwa 60 Kreditvereine hauptsächlich in rumänischen und ruthenischen Orten gegründet worden waren, trat bald eine nationale Separierung der Raiffeisenkassen ein. Eine wirtschaftlich steigende Tendenz hatten nur die deutschen Genossenschaften aufzuweisen.

Die Gründungen der Bukowinaer Kreditinstitute erfolgten auf Grund des österreichischen Handelsgesetzbuches von 1862 und des Genossenschaftsgesetzes von 1873. Von einer Aktivität des Staates im Kreditleben der Bukowina konnte nur insoweit die Rede sein, als der österreichische Staat die „Bukowinaer Landesbank" zu einer privilegierten Bank erhob, die nicht als AG. arbeitete und kein eigenes Aktienkapital besaß. Sie hatte, bevorzugt vor allen anderen Instituten u. a. das Recht der Ausgabe festverzinslicher Obligationen und der Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen.

Mit dem Anschluß der Bukowina an Rumänien war diese ihrer hervorragenden Stellung als exponiertes Transitland und Vorposten eines Industriestaates inmitten Agrarländern, beraubt. Das gesamte Wirtschaftsleben ging stark zurück und bewirkte gleichermaßen ein starkes Einschrumpfen des Kreditgewerbes. Heute gehört die Bukowina zu den Landesteilen Rumäniens, deren Kreditnetz am dürftigsten ist und deren Kreditversorgung daher am meisten zu wünschen übrig läßt.

4 .Bessarabien unter Rußland.

War beim Anschluß der Provinzen Siebenbürgen, Banat und Bukowina an Rumänien eine gewisse Möglichkeit der Aufrechterhaltung altbestehender Wirtschaftsbeziehungen zu den bisherigen Handelszentren wenigstens in den ersten Nachkriegsjahren noch gegeben, so erfolgte bei der Eingliederung Bessarabiens ein radikaler Schnitt, der alle bestehenden Verbindungen zerstörte. Dies war für die Kreditwirtschaft Bessarabiens umso schmerzlicher, als es hier nur in verschwindend kleinem Ausmaße einheimische Kreditinstitute gab und die Gesamtwirtschaft Bessarabiens noch mehr

als die der anderen neuen Provinzen von der Hilfe und Unterstützung ihrer bisherigen Wirtschaftszentralen abhängig war.

Interessant ist, daß auch hier wie in Altrumänien der Staat die Initiative zur wirtschaftlichen Durchdringung des Landes ergriff. Bessarabien, mit hervorragendem Ackerboden gesegnet, war und ist ein fast reines Agrarland, das bei einer intensiven, rationellen Bewirtschaftung, wozu die Mitwirkung des Kapitals freilich unerläßlich ist, vielleicht das Zehnfache produzieren könnte. Aber die Bewohner Bessarabiens, Rumänen, Russen und Deutsche, waren von jeher von einem bemerkenswerten Konservativismus. Das Streben nach ökonomischem und kulturellem Fortschritt ist nicht genügend ausgebildet. Wie wesentlich der Faktor des „Volkscharakters" für die Entwicklung eines Landes ist, zeigt sich in Bessarabien besonders deutlich.

Um die Privatinitiative auf dem Gebiete der Kreditwirtschaft zu wecken errichtete der russische Staat in Kischinew 1864 eine Filiale der „Staatsbank", des Zentralnoteninstitutes, das 1860 gegründet, seinen Sitz in Petersburg hatte. Die Tätigkeit der Staatsbank in Bessarabien beschränkte sich nicht auf die üblichen Operationen eines Noteninstitutes, sondern sie gewährte auch Wechsel- und Lombardkredite direkt an Landwirte, hauptsächlich an Großgrundbesitzer. Die „Staatsbank" war naturgemäß nicht in der Lage alle Kreditbedürfnisse allein zu befriedigen. Daher wurden in Bessarabien im Jahre 1885 zwei Filialen staatlicher Kreditinstitute für den langfristigen Kreditbedarf, die „Cristianschi Bank" und die „Dvorenschi Bank" errichtet. Erstere, „Landesbank" genannt, war ein Institut für den kleinbäuerlichen Kredit, die den Bauern durch äußerst günstige Kreditbedingungen den Ankauf von Boden ermöglichte. Die Mittel der Bank wurden durch Ausgabe von staatlich garantierten Obligationen beschafft. Die zweite Bank war das Kreditinstitut der adligen Großgrundbesitzer mit dem Zweck durch langfristige Hypothekarkredite die meist schwer an jüdische Kreditgeber verschuldeten Großgüter zu sanieren. Die Hypothekarkredite der „Dvorenschi Bank" hatten eine Dauer bis zu 67 Jahren[11]).

Beide Finanzinstitute mußten als staatliche russische Banken mit Kriegsende ihre Schalter schließen.

Erst mit Ende des russisch-japanischen Krieges und der Revolution von 1905 setzte eine Aktivierung des wirtschaftlichen Lebens in Bessarabien ein. Es erschienen die ersten Kreditinstitute mit kommerziellem Charakter, die alle Zweigstellen russischer Großbanken aus Petersburg und Moskau waren. Es entstanden in den bedeutenderen bessarabischen Städten, wie Kischinew, Akker-

[11]) Vgl. V. Slăvescu: Organizatia de credit a României. 1922. S. 239.

mann und Bălţi Filialen der „Russisch-asiatischen Bank", der „Sibirischen Bank", der „Bank für Handel und Industrie", der „Bank für auswärtigen Handel" und andere.

Sämtliche Zweigstellen gewährten Wechselkredite und Lombardkredite gegen Verpfändung von Getreide, Wolle, Schaffelle und andere Erzeugnisse. Der Ausbruch des Weltkrieges traf diese Banken in der Zeit einer aufblühenden Entwicklung, die jäh unterbrochen wurde. Die Finanzierung der Filialen durch ihre Zentralen setzte aus und brachte eine Stagnation der gesamten Kreditwirtschaft mit sich. Heute besteht nicht eine einzige dieser Zweigniederlassungen mehr.

Von einer einheimischen Kreditorganisation konnte in Bessarabien kaum die Rede sein. Außer einer bedeutenderen Genossenschaftsorganisation bei den Deutschen Bessarabiens gab es nur noch drei kleine lokalstädtische Banken und ab 1910 die „Bank für Landwirtschaft, Handel und Industrie" in Akkermann als Gründung deutscher Kolonisten, die aber auch den Unbilden der Kriegszeit zum Opfer fiel.

Die Angliederung Bessarabiens an Rumänien brachte diesem Gebiet neben der unabänderlichen Zerschlagung seines Kreditapparates die Agrarreform im Jahre 1921. Ihre Durchführung zerstückelte den Großgrundbesitz und beseitigte damit die bisherige Hauptkundschaft der Kreditinstitute — die russischen Großgrundbesitzer. Die neugegründeten rumänischen Großbankniederlassungen und die wenigen noch von früher bestehenden Kreditanstalten mußten sich den gänzlich veränderten Verhältnissen anzugleichen versuchen.

Der Mangel an befahrbaren Straßen, an genügend Eisenbahnlinien, das Ausbleiben einer kulturellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Durchdringung Bessarabiens, machen dieses reiche fruchtbare Land heute noch zu einem Stiefkind Rumäniens.

II. Teil.

Die Entwicklung nach dem Kriege.

1. Die rumänischen Großbanken und ihre Entwicklung bis 1934.

Im ersten Teil der Arbeit ist die Entwicklung der rumänischen Kreditinstitute in der Vorkriegszeit behandelt worden. Von besonderer Wichtigkeit für die spätere, Schlag auf Schlag erfolgende Gesetzgebung mit tiefgehender Wirkung auf das Kreditwesen ist, als deren Voraussetzung, die Geschäftsgebarung und die Entwicklungsgeschichte der rumänischen Kreditinstitute in den Nachkriegsjahren bis zum Einbruch der Krise anzusehen. Daher soll das vorliegende Kapitel, bevor wir uns der Gegenwartslage zuwenden, einen Überblick über die Situation der Kreditinstitute und ihre Lebensbedingungen in den Nachkriegsjahren geben.

a) Der Typus der rumänischen Bank.

Die rumänische Bank verkörperte in den Jahren bis 1934 und auch heute noch den Typus der nichtarbeitsteiligen Bank, also den deutschen Banktyp. Die Vereinigung aller Bankgeschäfte ist so groß, daß nicht einmal die Unterscheidung zwischen Sparkassen und Kreditbanken spekulativeren Charakters gemacht werden kann. Als typische Depositen- und Spekulationsbanken sind die Großbanken anzusprechen, denen — mit Ausnahme der Notenemission und des Pfandbriefgeschäftes — die Durchführung aller bankmäßigen Transaktionen gestattet ist, und von diesen auch tatsächlich betrieben wird. Durch die besondere Pflege eines bestimmten Geschäftszweiges hat dann aber bei den einzelnen Banken doch eine gewisse Spezialisierung stattgefunden. So haben gerade die zwei größten rumänischen Banken die „Banca Marmorosch Blank & Co." und die „Banca Românească" durch ihre starke Verflechtung mit der gesamten Industrie eine Entwicklung genommen, die weit über den üblichen Rahmen einer Kreditbank hinausgeht und sie weitgehend zu Beteiligungsbanken machte.

b) Größenverhältnisse.

Es ist nicht ganz leicht in Rumänien eine klare Unterscheidung zwischen Großbanken, Mittleren- und Kleinbanken zu treffen. Es haben sich hier nicht wie in den Großstaaten Europas im Lauf der Zeit einige wenige wirklich große Banken herauskristallisiert. Sie

sind vielmehr, den gegebenen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen entsprechend in ihrer Größenentwicklung bald stekken geblieben. Hievon machen nur die beiden erwähnten Anstalten eine Ausnahme, wenngleich auch diese einen Vergleich mit den Großbanken Mittel- und Westeuropas in keiner Weise aushalten. Dagegen finden wir in Rumänien eine verhältnismäßig große Anzahl mittlerer und kleinerer Provinzbanken.

Als „Großbanken" werden hier im allgemeinen die Institute angesehen, deren Eigenkapital über 100 Mill. und deren Fremdkapital über 500 Mill. Lei betragen[12]). In Mark umgerechnet sind das 2,5 Mill. bezw. 12,5 Mill. Eine Bank von diesen Ausmaßen würde in Deutschland nie als Großbank bezeichnet werden können.

So gesehen können wir in Rumänien ungefähr 10 Großbanken anführen und zwar: 1. Banca Marmorosch Blank & Co., 2. Banca Românească, 3. Banca Agricola, 4. Banca Agricola, 4. Banca Generala a Tării Românesti (die frühere „Banca Generala Română"), 5. Banca de Credit român, 6. Banca de Scont, 7. Banca Comerţului Craiova, 8. Banca Chrissoveloni, 9. Banca Comerciala Română, 10. Banca Comerciala Italiana si Română.

Letztere ist eine Tochtergesellschaft der „Banca Comerciala Italiana" Mailand und muß als solche bei den Betrachtungen außer acht gelassen werden, weil ihre Entwicklung durch ihre Beziehungen zu ihrem Mutterinstitut beeinflußt ist, ihre Zahlen daher nicht als typisch gelten können und das Gesamtbild nur verzerren würden. In der allgemeinen großen Wirtschaftskrise der Jahre 1931—34 brachen einige dieser Großbanken entweder ganz zusammen oder konnten nur in verkleinertem Umfange weiter bestehen bleiben. Die Zahl der Großbanken i. e. S. sank dadurch auf sechs.

Die zahlenmäßige Entwicklung jeder einzelnen Bank anzugeben würde zu weit führen, doch soll eine summarische Darstellung gegeben werden unter besonderer Berücksichtigung der zwei bedeutendsten Bankanstalten.

c) Allgemeine Entwicklungsgrundlagen.

Die Entwicklung der rumänischen Großbanken steht nicht nur in enger Wechselbeziehung zu derjenigen der gesamten Wirtschaft, sondern ist gleichzeitig ein Spiegelbild des damals lebendig werdenden Wirtschaftsgeistes mit seinem Abgehen von den bisherigen soliden Geschäftsmethoden und dem Aufbau seiner Tätigkeit auf rein spekulativer Grundlage. Es handelt sich hier zweifellos um

[12]) Vgl. N. Ogrin a. a. S. 8.

eine Nachkriegserscheinung, die sich in allen, unmittelbar vom Krieg betroffenen Staaten zeigt. In Rumänien ist dieses Vordringen des kapitalistischen Geistes im schlimmsten Sinne auch noch auf andere Ursachen zurückzuführen und nicht nur als Erscheinungsform eines allgemeinen Zeitzuges zu werten. Eine solche Ursache ist mittelbar in der Vergrößerung des kleinen Königreiches Rumänien um mehr als das Doppelte der bisherigen Bodenfläche zu suchen. Es erreicht damit fast die Größe Italiens oder Englands, wenn auch die Einwohnerzahl erheblich kleiner ist (18 Mill.). Rumänien erhielt Gebietszuwachs von drei verschiedenen Staaten: Ungarn, Österreich und Rußland. Diese Tatsache brachte Schwierigkeiten verschiedenster Art mit sich. Die Verschiedenartigkeit der ganzen Gesetzgebung in diesen neuangegliederten Gebieten und die Unmöglichkeit in kürzester Zeit eine Angleichung oder Außerkraftsetzung einzelner Gesetze durchzuführen, hatte eine große Unsicherheit im Geschäftsleben zur Folge und gab gleichzeitig den besten Boden ab für Spekulationen aller Art, Schiebungen und unsaubere Geschäfte.

Während die Eingliederung Bessarabiens verhältnismäßig leicht durch brüske Einführung der rumänischen Gesetzbücher vollzogen wurde (in Kraft blieben nur einige Teile des russischen zivilen Rechts), war die Angleichung der österreich-ungarischen Landesteile wesentlich schwieriger, übernahm Rumänien doch mit ihnen wirtschaftlich, kulturell und organisatorisch höher stehende Volksteile. Es blieben hier weiterhin in Kraft: die ungarische Straf- und Bürgerlichen Gesetzbücher, Straf- und Zivilprozeßordnung und vor allem das Handelsgesetzbuch. Für die Lücken im ungarischen Zivilrecht wird das österreichische B.G.B. herangezogen. Ebenso bleiben in der Bukowina bestehen: das österreichische Handelsgesetzbuch, B.G.B., Zivil- und Strafprozeßordnung usw.[13]).

Die Schwierigkeiten der Rechtsprechung durch die Vielzahl der Gesetze und die verbreitete Unkenntnis über ihre Gültigkeit und ihre Anwendung, waren ein Moment der Unsicherheit und der Möglichkeit unlauterer Geschäftsführung. Von großer Bedeutung für die Entwicklung der gesamten Wirtschaft war namentlich in den neuangeschlossenen Gebieten die gänzliche Ungewißheit über das Umtauschverhältnis der bisherigen Währungen in Lei. Im neuen Rumänien zirkulierten damals Rubelnoten, österreich-ungarische Kronen und die sog. „Generalanoten", die während des Krieges von der deutschen Besetzung des Landes herausgegeben worden waren. Die argen valutarischen Ungeklärtheiten führten sofort zu den übelsten Spekulationen. Der schließlich im September 1920 festgesetzte Umwechslungskurs von 2 Kronen = 1 Leu brachte neue Friktionen, da er nicht der Kaufkraftparität entsprach. Auch

[13]) Siehe „Argus" Jahrg. 1924.

wurde das Sparkapital und die Spartätigkeit empfindlich irritiert durch eine Reihe von oft willkürlichen Maßnahmen der Einlagebanken im Zusammenhange mit der Umwechslung. (Rückbehaltung von 40% der Einlagegelder, Abzug von 5% bei Einlagen von über 100 000 Kr., Einstellung des Einlagezinsendienstes u. a. m.).

Die gesamte Volkswirtschaft war ohne jede feste Leitung, einerseits gehemmt durch das Fehlen einer planmäßigen soliden Basis und andererseits ungehindert nach allen Richtungen hin. Handel und Industrie waren vorerst lahmgelegt, da die Kreditwirtschaft zunächst stagnierte, der notwendige Kredit zum Wiederaufbau und -ausbau vorderhand nicht zu bekommen war. Der herrschende Warenmangel hätte der Industrie gleich nach Kriegsende bei bestehender Ausnützungsmöglichkeit zweifellos sicheren Absatz und große Gewinne gebracht. Im Jahre 1919 überstieg der Import an Waren den Export um 3658 Mill. Lei bei einem Gesamtimport im Werte von 3762 Mill. Lei. Diese sonst kaum verständliche Handelsbilanz wird bei Berücksichtigung des lächerlich geringen Exportvolumens von nur 104 Mill. Lei ohne weiteres offensichtlich[14]).

Die Banken haben gleichzeitig starken Anteil an der Finanzierung des Warenimportes. Der Mangel an verfügbaren Devisen brachte eine Zahlung in Lei mit sich, wodurch gleichzeitig ein Abströmen von Bargeld großen Stiles mit einer Entwertung des Lei im Ausland Hand in Hand ging. Das Absinken des Geldwertes im Inlande dagegen ging dem Wesen der Inflation entsprechend langsamer vor sich.

Die Gründe der rumänischen Inflation und ihre Folgen auf das Bankwesen werden im folgenden behandelt werden.

d) Die rumänische Inflation.

Die Eingliederung Siebenbürgens, der Bukowina, des Banates und Bessarabiens in das Königreich Rumänien stellte naturgemäß hohe Ansprüche an die Finanzkraft des Staates. Die Staatsausgaben beliefen sich in den Jahren 1919—21 auf durchschnittlich 300 Mill. Lei monatlich, die Einnahmen aber nur auf ca. 70 Mill. Lei. Um den Fehlbetrag zu decken, mußte die Regierung bei der B.N.R. Anleihen aufnehmen. Neben der Ausgleichung des Staatshaushaltes dienten sie zur Einlösung der noch im Lande zirkulierenden fremden und außer Kraft gesetzten Geldsorten. Die Schuld des Staates bei der B.N.R. stieg von 1.569 Mill. 1918 auf 11.107 Mill. Lei im Jahre 1923. Der Notenumlauf stieg in derselben Zeit von 2.489 auf 17.917 Mill. Lei. Von der Schuld des Staates wurden 7.608 Mill. zur Einlösung der fremden Geldsorten verwendet, während 3.155 Mill. zur Deckung der Fehlbeträge im Staatshaushalt dien-

[14]) Vgl. N. Lonhin: Marele bănci comerciale ... S. 18.

ten, die 7,6 Milliarden Lei sind im gesteigerten Geldumlauf zu berücksichtigen[15]).

Die große Differenz zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben erklärt sich aus dem unzureichenden Steuersystem, das bis 1923 eine Einkommensteuer nicht kannte und aus der passiven Handelsbilanz. Das Hauptrückgrat der Staatseinnahmen bildeten die indirekten Steuern, vor allem die Zölle, die in sehr unkluger Weise als hohe Ausfuhrzölle gehandhabt wurden und damit den Export unterbanden. Neben den hohen Ausfuhrzöllen ist für die geringe Höhe des Exportes der Ausfall des Hauptausfuhrartikels Getreide verantwortlich zu machen. Durch die Agrarreform im Jahre 1921 vollzogen sich in der rumänischen Landwirtschaft grundlegende Änderungen, die die Getreideproduktion in den ersten Jahren derart zurückwarfen, daß in dem sonst so starken Getreideexportland kaum der Inlandsbedarf gedeckt werden konnte. Der hohe Einfuhrüberschuß und seine Begleichung in Lei führte, wie schon oben ausgeführt, zu einer starken Entwertung der Währung im Ausland. Das Disagio des Lei gegenüber den fremden Valuten hatte naturgemäß eine Teuerung der Einfuhrwaren und der Produktionskosten der inländischen Waren zur Folge, die allmählich zum Anlaß einer sekundären Preissteigerung wurde[16]). Die Preissteigerung stellt dann erneute Ansprüche an die Notenbank und zwingt zu einer Vermehrung der Geldmenge, was als circulus vitiosus wiederum preissteigernd wirkt.

Die Erhöhung der umlaufenden Geldmenge führte zunächst zu einer starken Verflüssigung des Geldmarktes, da die Verbreiterung der Warenmenge nicht Schritt hielt mit der Steigerung des Geldumlaufs. Die Tatsache des flüssigen Geldmarktes jedoch brachte Neuinvestitionen, Gründungen und Kapitalerhöhungen sowohl bei den Banken als auch bei allen anderen Unternehmungszweigen mit sich. Dieses Vorgehen war nun wieder eine Ursache für die nunmehr immer stärker auftretende Kapitalknappheit, die die Notenbank zwang die Inflation für die Zwecke der Privatwirtschaft fortzusetzen. Sollten nicht die in der Zeit des scheinbaren Kapitalüberflusses ungesund aufgeblähten Unternehmungen zusammenbrechen, so mußten sie mit neuem Kapital in Form von Krediten gespeist werden. Die Bankkredite, die fast ausschließlich in Form von Wechsel- und Kontokorrentkrediten gegeben wurden, lagen fest und wurden zu langfristigen Krediten. „Die Hauptgefahr des industriellen Betriebskredites ist, daß er besonders häufig infolge der sich ändernden Konjunktur — „festfriert" und dadurch entgegen

[15]) Siehe „Argus"-Almanach 1921—23 und „Anuarul Statistic" (Statistisches Jahrbuch) 1922 sowie Ausweise der B.N.R. im Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt.

[16]) Siehe O. Zimermann: Die rumänischen Währungsverhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit. S. 98.

der ursprünglichen Absicht und Erwartung ungewöhnlich lange feststehenden Charakter annimmt, manchmal verbunden mit dem Zwang, noch weitere Mittel leihweise zu bewilligen, um nicht alles in Frage zu stellen"[17]).

Da in Rumänien ein Kapitalmarkt mit auf langfristiger Kreditgabe aufgebauten Instituten so gut wie ganz fehlte, mußten daher die langfristig benötigten Kredite kurzfristig mit höherer Zinszahlung aufgenommen werden. Über das Zinsniveau schreibt Longhin folgendes: „Trotz der Inflation stieg das Zinsniveau dauernd, denn die Masse der verfügbaren Kapitalien sank gegenüber den Indexzahlen der Lebensteuerung von vor dem Krieg"[18]).

Der Staat, den an der bezeichneten Entwicklung wohl die Hauptschuld traf, hat sich seit 1923 bemüht, seinen Haushalt wieder auszugleichen und dadurch eine weitere Inanspruchnahme der B.N.R. zu vermeiden. Dies wurde versucht durch Maßnahmen zur Ausgleichung des Budgets, die aber „— mehr künstlicher als natürlicher Art waren und zu einer Schädigung der gesamten Volkswirtschaft durch allzuhohe Steuern und Zölle führten. Die Notwendigkeit, neben einer Vermehrung der Staatseinnahmen eine Beschränkung der Ausgaben vorzunehmen, wurde von der Regierung leider zu wenig beachtet"[19]).

Die B.N.R. versuchte ab 1923 den Notenumlauf zu beschränken um den Wert der Leiwährung zu heben. Die Regierung verkündete daher im gleichen Jahre den Beginn ihrer Deflationspolitik. Gleichzeitig begann die Nationalbank mit der Verminderung des Notenumlaufs. Krediteinschränkungen sollten diese Verminderung ermöglichen. Zur Durchführung der Deflationspolitik kam es zunächst noch nicht. Trotzdem der Staat die Nationalbank ab 1923 nicht mehr in Anspruch nahm und 1924 von seiner Schuld 320 Mill. zurückgezahlt hatte, war die B.N.R. gezwungen, die Erhöhung des Notenumlaufs fortzusetzen, um den Kreditansprüchen der Privatwirtschaft einigermaßen zu genügen. Der Notenumlauf stieg von 17.917 Mill. im Jahre 1923 auf 20,6 Milliarden 1925, die Inflation wurde bis zum September dieses Jahres fortgesetzt[20]). Im Jahre 1925 wurde ein Abkommen zwischen der rumänischen Regierung und der B.N.R. zum Gesetz erhoben, das neben einer Privilegverlängerung für die Nationalbank ein genaues Abkommen über die einzuschlagende Deflationspolitik brachte. Die B.N.R. wurde verpflichtet über die Summe von 21 Milliarden Lei keine Noten mehr ohne volle Golddeckung auszugeben. Dieser Betrag wurde tatsächlich nie überschritten und

[17]) Adolf Weber: Depositen- und Spekulationsbanken. S. 201.
[18]) N. Longhin a. a. O. S. 41.
[19]) O. Zimmermann a. a. O. S. 179.
[20]) Siehe Monatsausweise der B.N.R.

es gelang der B.N.R. wirklich eine gewisse Wertsteigerung und -beständigkeit des Lei zu erreichen. Die Deflationspolitik brachte eine weitere starke Verknappung des verfügbaren Kapitals, damit eine erhebliche Zinssteigerung und die ersten Symptome der beginnenden Krise, deren katastrophale Auswirkung sich aber erst später zeigen sollte.

Im Jahre 1929 wurde der Leu mit Hilfe einer großen ausländischen Anleihe, hauptsächlich bei der Bank von Frankreich, neu stabilisiert und diesmal eine große umwälzende Reform der B.N.R. vorgenommen, die ihr die Offen Markt-Politik gestattete und die insbesondere ihre Rediskonttätigkeit durch verschärfende Bestimmungen neu regelte. Über diesen Gegenstand wird später zu berichten sein.

Bei der Reorganisierung der B.N.R. übernahm der Staat das gesamte „faule Portefeuille" (Portofoliu putret) der Nationalbank zur Eintreibung und steigerte dadurch nicht nur die Liquidität der Notenbank ganz wesentlich, sondern erleichterte auch die Kreditbanken in starkem Maße in ihrem Portefeuille von der Gefahr des Regreßanspruches der B.N.R. für die illiquiden Wechsel.

Sowohl die allgemeine Wirtschaftslage Rumäniens, wie die von Seiten des Staates und der Nationalbank verursachte Inflation der rumänischen Währung sind für die Entwicklung der Banken bis zum Erlaß der Umschuldungsgesetzgebung und des Bankengesetzes ausschlaggebend gewesen.

e) Die Geschäftsgebarung der Bankanstalten.

Als ganz allgemeine Erscheinung muß zunächst die Tatsache herausgestellt werden, daß die Kreditinstitute, wie auch alle anderen Unternehmungen, besonders in den ersten Nachkriegsjahren immer wieder Erhöhungen ihres Kapitals vornahmen. Zu gleicher Zeit stieg die Zahl der Neugründungen aller Art, begünstigt durch die große Menge an Geldmitteln, (der Ausdruck „Kapital" muß besser vermieden werden), durch die sehr große Rentabilität der Betriebe und durch das Aufblühen der spekulativen Geschäfte, in unnatürlich großem Maße. Die Zahl der Banken betrug 1919: 486, im Jahre 1920: 542, 1921: 556, 1922: 683 und Ende 1923 bereits 724. Damit Hand in Hand gingen die Kapitalerhöhungen. Im Jahre 1919 hatten sämtliche Banken ein Aktienkapital von 711,2 Mill. Lei, 1920: 1,9 Milliarden, das sind 180% mehr, 1921: 2,4, 1922: 3,3 und 1923: 3,8 Milliarden Lei[21]). Bei allen Neugründungen werden die Kreditinstitute nur noch von den Industrieaktiengesellschaften übertroffen. Die Anzahl der Banken wuchs bis 1928 noch weiter an, bis auf über 1100 Institute! Das Gesamtaktien-

[21]) „Statistica societătilor pe actiuni" im „Argus" 1923.

kapital betrug 9.389,6 Mill. Lei. Die Zahl der Banken stieg um das 2½fache, während das Aktienkapital um das Dreizehnfache stieg.

Die relativ hohe Verzinsung des Kapitals und die günstige Geschäftsentwicklung der Banken, d. h. das Ansteigen der Ziffern, ließ eine allgemein optimistische Auffassung über die Entwicklung der Banken aufkommen. Dabei wurde freilich übersehen, daß die gesteigerten Zahlen in Beziehung gesetzt zum gesunkenen Geldwert und übertragen in beispielsweise Schweizer Franken, gegenüber der Vorkriegszeit in Wahrheit ganz erheblich gesunken waren, der Aufschwung also nur ein scheinbarer war. Selbst wenn man darauf verzichtet die Zahlen in eine fremde, stabil gebliebene Währung zu übertragen, weil die Kaufkraft des Lei im Inland noch höher war als sein Kurswert im Ausland, wenn man also nur die heimische Inflation in Betracht zieht, ergibt sich eine Minderung des Geschäftsumfanges bei allen rumänischen Banken mit der einzigen Ausnahme der „Banca Românească“[22]).

Leider ist die Tatsache, daß das Ansteigen der Zahlen noch keinen wirklichen Gewinn und Erfolg bedeutet, weder in Bankkreisen noch in der übrigen Wirtschaft berücksichtigt worden. Im „Argus“, der führenden Wirtschaftszeitung Rumäniens, findet man in einem Bericht über die Aktiengesellschaften im Jahre 1923 den sonderbaren Satz: „Die AG. haben nach dem Kriege eine in normalen Zeiten unverdächtigen Aufschwung genommen.“ Daraus wird aber nun nicht etwa die Schlußfolgerung gezogen, daß die Entwicklung eine verdächtige sei (denn die Zeit nach dem Kriege kann wohl unmöglich als normal bezeichnet werden). Es werden nur die Gründe angeführt, die den Aufschwung bedingt haben sollen: 1. Das Absinken der Valuta und 2. der Aufschwung der neugegründeten Unternehmungen.

Auch von Seiten des Staates wird nichts unternommen, die andauernden Neugründungen und Kapitalerhöhungen etwas zu hemmen um die Gefahr einer umso heftigeren Reaktion auf den übersteigerten Aufschwung zu mildern. Die rumänische Gesetzgebung begünstigt noch ihrerseits die Gründung von Aktiengesellschaften und hat so ihr Teil dazu beigetragen, daß die Zahl der Neugründungen aller Art eine derart ungesunde Höhe erreichte. Viele dieser Unternehmungen hatten ihren Bestand von vorneherein auf Kreditnehmen aufgebaut und stellten ständig neue Ansprüche an das vorhandene Sparkapital.

Der Staat hat auch durch seine Gesetzgebung sehr zur Verknappung des Kapitalmarktes und damit zur Verschärfung der Krise beigetragen. Anfang 1923 verkündete die damalige liberale Regierung die Parole: Nationalisierung der Industrie. Dieser Ten-

[22]) Vgl. N. Petra: a. a. O. S. 124.

denz wurde in einem Gesetz Ausdruck gegeben, wonach 60% des Kapitals der rumänischen Industrie-Gesellschaften rumänischer Herkunft sein müssen. Dieses Gesetz zog sehr schwerwiegende Folgen nach sich. Der Zustrom ausländischen Kapitals nach Rumänien wurde dadurch unterbunden und die Kapitalknappheit durch die Verpflichtung das ausländische Kapital bis auf 40% durch einheimisches zu ersetzen, wesentlich verschärft. Dies alles bedeutet eine gesteigerte Inanspruchnahme der Banken, steigenden Zinsfuß und im Endeffekt Zusammenbruch der kapitalschwachen Unternehmungen und eine Verminderung der industriellen Produktion, was gewiß nicht der Zweck der Maßnahmen war.

Im Jahre 1929 erließ die rumänische Regierung ein Gesetz über den Zwangsausgleich, das gleichermaßen zur Verschärfung der Krise beitrug und die Zahl der Insolvenzen erhöhte. Dieses Gesetz bedeutete für Siebenbürgen eine völlige Neuerung, das den Zwangsausgleich bis dahin nicht kannte. In Altrumänien gab es nur das Zahlungsmoratorium. Das Gesetz war so unglücklich gehalten, (die Mindestausgleichsquote betrug nur 50%), daß es dem Schuldner einen Anreiz gab in Zwangsausgleich zu gehen. Dies bedeutete für das Kreditwesen eine schwere Erschütterung über deren Auswirkung wir noch zu sprechen kommen werden[23]).

Die Banken haben sich den Gegebenheiten der Wirtschaft weitgehend angepaßt. Hand in Hand mit der veränderten Kapitalpolitik der Banken ging eine Verschiebung der gesamten Geschäftsbasis. In der Anlagepolitik vollzog sich eine grundlegende Änderung. Waren es vor dem Kriege die Großgrundbesitzer, denen der Hauptkredit der Banken zufloß, so waren es nach dem Kriege fast ausschließlich Industrie und Handel, die Kredite aller Art in Anspruch nahmen, da die Zahl der Großgrundbesitzer durch die Agrarreform sehr zusammengeschrumpft war. Eine Umstellung der Banken brachte auch die gesetzliche Verfügung mit sich, daß sie ihr Pfandbriefgeschäft nur auf dem bisherigen Umfange halten durften und eine Neuausgabe von Pfandbriefen verboten bezw. einem ad hoc zu gründenden Pfandbriefinstitut vorbehalten wurde. Dadurch waren die Banken gezwungen ihr Pfandbriefgeschäft mehr und mehr abzubauen und sich den eigentlichen Operationen einer Depositenbank zuzuwenden.

Bei Betrachtung der geschäftlichen Entwicklung der Banken bis 1934 muß zunächst festgehalten werden, daß eine genaue, auf zahlenmäßiges Material aufgebaute Darlegung der Geschäftsentwicklung nahezu unmöglich ist: Durch das Fehlen eines gesetzlich festgelegten Bilanzschemas haben die Banken ihre Ausweise willkürlich festgesetzt und es kann daher von einer Einheitlichkeit der Struktur der Bankbilanzen — eine Voraussetzung für das Aufstel-

[23]) Vgl. „Wirtschaftsdienst" I. 1930.

len einer genauen Statistik — nicht die Rede sein. Auch die halbamtlichen Statistiken, z. B. des „Argus" sind weitgehend auf Schätzungen angewiesen und es weichen die von verschiedenen Stellen ausgewiesenen Zahlen oft erheblich von einander ab. Die Ungenauigkeit bei der Aufstellung der einzelnen Bilanzen ging sogar soweit, daß einige Banken z. B. die „Marmorosch" ihr Bilanzschema von Jahr zu Jahr wechselten und einmal wichtige Posten zusammenzogen, ein andermal diese getrennt auswiesen. Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Schwierigkeit gleichwertige Vergleichsmomente zu erhalten und einwandfreie Zahlen über die wahre Entwicklung der Banken zu erbringen.

Die Entwicklung der Großbanken gibt ein typisches Bild für diejenige des gesamten Bankwesens. Unter den Großbanken sind es wieder die zwei größten, deren verschiedenartige Geschäftsgebarung die beiden Richtungen widerspiegelt in denen die Gesamtentwicklung abgelaufen ist. Daher werden die Zahlen der „Banca Românească" und der „Banca Marmorosch" gesondert angeführt werden, wo sie von Bedeutung sind.

Das Bilanzbild der Banken zeigt bis 1929 ein verhältnismäßig stetiges Anwachsen trotz einer bemerkenswerten Krise in den Jahren 1925/26 und dauernden Fluktuationen auf dem Geld- und Kapitalmarkt in den ersten Nachkriegsjahren.

Die Passivseite:

aa) Aktienkapital und Reserven.

Das A.K. der Großbanken wuchs nominell seit 1918, wenn man dieses Jahr gleich 100 setzt, bis 1929 auf 865. In gleicher Weise ist ein Anwachsen der Reserven festzustellen. 1919 = 100, stehen sie 1929 auf 762[24]).

Auch die „Marmorosch Bank" nahm nach Kriegsende dauernd Kapitalerhöhungen vor, alle zu einem Emissionskurs weit über pari. Das A.K. wuchs seit 1918 von 20 Mill. auf 125 Mill. im Jahre 1921. Daß sie keine weiteren Kapitalerhöhungen vornahm, gereichte ihr später zum Nachteil. Die „Banca Românească" erhöhte ihr A.K. von 60 Mill. im Jahre 1916 auf 160 Mill. im Jahre 1920 und schließlich 1921 in weiteren zwei Emissionen auf 280 Mill. Lei. Zur richtigen Wertung von Kapital- und Reserveerhöhungen muß angeführt werden, daß die Landeswährung in Rumänien von 100 im Jahre 1914 auf 3,3 im Jahre 1925 gesunken ist. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache, kann statt von einer Ausweitung, vielmehr von einer Schrumpfung der Bankkapitalien gesprochen werden. Andererseits haben es die Banken verstanden

[24]) Vgl. Longhin, a. a. O. S. 55.

einen Teil ihrer Kapitalien vor der Entwertung durch Anlage in wertbeständige Güter zu schützen[25]).

Der Zweck der Kapitalerhöhungen war ein dreifacher: 1. um mit der Geldentwertung annähernd Schritt halten zu können, 2. um die gewünschte Kredit- und Anlagepolitik durchführen zu können und 3. um das Vertrauen des Publikums in die Stärke der Banken zu stützen und deren Sparkapital anzulocken. Die Größe des Aktienkapitals der Banken und die Höhe der zur Ausschüttung gebrachten Dividenden war und ist für das wirtschaftlich und banktechnisch ungeschulte Publikum von ausschlaggebender Bedeutung für die Anlage ihrer Depositen- und Sparkapitalien.

Bei Betrachtung der f r e m d e n Gelder ist zu beachten, daß die rumänischen Bankanstalten die Unterscheidung zwischen Depositen und Kreditoren oft nicht machen. Daher läßt sich auch die Höhe der Kontokorrentguthaben nicht genau feststellen. Der Posten „Depositen" und „Kreditoren in laufender Rechnung" muß daher als ein Bild betrachtet werden.

bb) Depositen und Kontokorrent.

Die gesamten Spar- und Kontokorrentguthaben bei den rumänischen Großbanken wuchsen von 1923 bis 1930 um das 2½fache, weisen jedoch in den einzelnen Jahren starke Schwankungen auf. Eine einzige Bank, die „Banca Comerciala Română" konnte in jedem einzelnen Jahr ihre Einlagen erhöhen. Die „Banca Românească" weist in den Jahren 1926 und 1928 eine Verminderung gegenüber dem Vorjahr aus. Dagegen steigen ihre Einlagen von 1929 auf 1930 um fast eine Milliarde Lei. 1931 betragen sie 3.263,1 Mill. Lei. Die „Marmorosch Bank" hat bis 1930 die größten Einlagen zu verzeichnen. Sie steigen von 2.172,9 Mill. 1923 auf 3.933,7 Mill. im Jahre 1929. 1930 geht die Zahl schon zurück, um 1931 bis auf 1.679,1 Mill. herabzusinken.

Die rumänischen Banken haben es verstanden einen Großteil der verfügbaren Sparkapitalien zu sich heranzuziehen. Der Faktor, daß in Rumänien das Spargeld des kleinen Mannes im „Strumpf" gehortet wird und daß das Sparen durch Einlegen in Banken dem Bauern noch durchaus nicht geläufig ist, muß hier stark in Betracht gezogen werden. Badea sieht in seiner Arbeit über das rumänische Bankwesen als Grund für das ständige Anwachsen der Depositen nicht so sehr die Zinsen, die die Großbanken zahlten, an (bis zu 15%!), als vielmehr die Sicherheit die sie zu bieten schienen (S. 119). Im Gegensatz zu dieser Auffassung geht meine Ansicht dahin, daß es bei den dauernden Schwankungen des Geldwertes und der allgemeinen geschäftlichen Unsicherheit einerseits und dem mühelos erzielten hohen Spargewinn andererseits vor allem gerade

[25]) Vgl. Ogrin a. a. O. S. 52.

der hohe Zinssatz gewesen ist, der den Hauptanreiz zum Anschwellen der Spareinlagen aus den Überschüssen der Gesamtwirtschaft gegeben hat.

Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Betriebsmittel war für die Großbanken von jeher der Rediskont bei der Nationalbank.

cc) Rediskont.

Der Rediskont der Großbanken bei der B.N.R. machte 1915 18,2% und 1925 28,9% der gesamten Betriebsmittel der Großbanken aus, während der Prozentsatz der Depositen und Kreditoren 1925 nur 64,4% betrug[26]).

Die sekundäre Deckung einzelner Geschäfte durch Wechsel ist in Rumänien sehr beliebt. In den ausgewiesenen Wechselportefeuilles befinden sich eine große Anzahl sogenannter Kontokorrentwechsel, denen ein Kontokorrentgeschäft zu Grunde liegt. Sie werden dauernd prolongiert und dienen nur als Überdeckung für den gewährten Kredit. Der Vorteil für die Banken lag bis zur Reorganisierung B.N.R. im Jahre 1929 darin, daß sie diese Wechsel an die B.N.R. weitergeben konnten, soweit sie den bezüglichen Anforderungen entsprechen, d. h. mit 2 Unterschriften versehen waren.

Das Wechselgeschäft erfreute sich in den Nachkriegsjahren auch der rascher eintreibbaren Wechselschulden wegen, wachsender Beliebtheit. Daher kann es nicht Wunder nehmen, daß der Prozentsatz der Mittel, die auf dem Wege des Rediskonts beschafft wurden, verhältnismäßig recht hoch war. Die B.N.R. versuchte seit 1925 die Rediskontkredite zu stoppen. Die wachsende Geldknappheit bedeutete aber für die neuaufstrebende Industrie eine immer größere Gefahr, der die B.N.R. begegnen mußte und sie dazu zwang, auch weiterhin namhafte Kredite auf dem Wege des Rediskonts den Banken und durch diese der Industrie zur Verfügung zu stellen, sodaß es ihr nicht möglich war die Summe der rediskontierten Wechsel zu senken.

Die „Banca Românească" stand mit der B.N.R. dauernd in engsten geschäftlichen Beziehungen und ist auch am regelmäßigsten mit Rediskontkrediten bedacht worden. Von 1924 ab bis 1927 kann wohl im Sinne der angestrebten Deflationspolitik eine Verminderung der Rediskontkredite beobachtet werden, doch ist sie neben der „Marmorosch" und der „Banca Agricola" (die in den ganzen Nachkriegsjahren kaum mehr lebensfähig und daher dauernd sanierungsbedürftig war), diejenige Bank gewesen, die die größten Wechselkredite erhielt. Im Jahre 1923 hatte sie eine Summe von 866,7 Mill Lei rediskontiert, die im Jahre 1927 bis auf 260,9 Mill. abgesunken war, 1928 aber auf 1.382,3 hinaufschnellte. Dies schien notwendig, um eine Zahlungseinstellung der „Banca Românească" zu verhindern, da sie durch starke Rückforderungen der Einleger

[26]) Siehe „Analele Băncilor" Jahrg. 1925.

illiquid geworden war. Im schwersten Krisenjahr 1931 rediskontierte die Nationalbank Wechsel der „Banca Românească" im Betrage von nicht weniger als 1.649,2 Mill. Lei, wieder um den Zusammenbruch der Bank zu verhindern.

Schwer ist es bei der „Banca Marmorosch" die Höhe ihrer rediskontierten Wechsel festzustellen, da sie den Rediskont für einige Jahre gar nicht ausweist. Er wird dann als eine Avalverpflichtung angesehen, erscheint in einer Vorkolonne der Bilanz und wird beim Wechselportfeuille in Abzug gebracht. 1926 wird ein Betrag von 800 Mill. Lei an rediskontierten Wechseln angegeben. 1929 beträgt diese Summe nur noch 235 und 1930 wird nichts mehr ausgewiesen. Dies beweist aber nicht etwa, daß die „Banca Marmorosch" in diesem und dem folgenden Jahre keine Rediskontkredite mehr erhalten hätte. Im Jahre 1931 hat sie noch Wechsel in Höhe von 1.426,1 Mill. Lei bei der B.N.R. und einem Banksyndikat rediskontiert. Die Summe reichte aber nicht aus, um die Bank vor dem Zusammenbruch zu retten[27]).

Im Jahre 1929 wurde gleichzeitig mit der Stabilisierung des Leu eine Reform der B.N.R. durchgeführt, durch die insbesondere auch die Bestimmungen über die Rediskontmöglichkeiten eine Änderung und Einschränkung erfuhren. Bloße Finanz- oder Kreditwechsel sind zum Diskont nur ausnahmsweise zulässig. Bevorzugt werden reine Warenwechsel. Landwirtschaftliche Effekten dürfen nur bis zu 25% des Gesamtportefeuilles rediskontiert werden. Rediskontierbare Wechsel müssen mit drei guten Unterschriften versehen sein und dürfen nur eine Laufzeit von höchstens 100 Tagen haben. Diese Bedingungen waren besonders für die kleinen und mittleren Banken schwer zu tragen, da für sie hiemit die Möglichkeit Wechsel zum Rediskont vorzulegen, ganz außerorentlich erschwert wurde und vielfach praktisch ganz wegfiel. Dabei war diese Quelle der Geldbeschaffung gerade für diese Bankengruppe von ausschlaggebender Bedeutung. Ebenso war die Beschränkung der landwirtschaftlichen Effekten auf einen Bruchteil des Portefeuilles für die kleinen Provinzbanken von äußerst ungünstiger Wirkung[28]).

Die Reform der B.N.R. hatte zur Folge, daß mit dem Einsetzen der Wirtschaftsdepression bei der Großbankengruppe der Betrag der rediskontierten Wechsel im Jahre 1930 um fast die Hälfte, d. i. von 3 Milliarden im Jahre 1929 auf 1,7 Milliarden Lei absinkt. Das schwere Krisenjahr 1931 stellte dann an die Nationalbank besonders hohe Ansprüche. Es betrug der den Großbanken in diesem Jahre gewährte Rediskontkredit 4.795,1 Mill. Lei[29]).

---

[27]) Siehe Geschäftsbericht der „Banca Marmorosch" für das Jahr 1931.
[28]) Vgl. Longhin a. a. O. S. 67/68.
[29]) Siehe Badea a. a. O. S. 128.

Die Aktivseite:

aa) Kassa und Guthaben bei Banken.

Auch die Betrachtung über diesen Posten krankt daran, daß mangels eines festen und klaren Bilanzschemas die Großbanken verschiedene Posten unter diesem Titel ausweisen. Unter „Kassabeständen" werden teilweise auch Sorten, Coupons und dgl. angeführt. Eine Trennung zwischen Guthaben bei der B.N.R. und bei anderen Banken wird selten vorgenommen. Es ist daher schwer auf die tatsächlichen mobilen Kassabestände und die Liquidität der Banken richtige Schlüsse zu ziehen.

In den ersten Nachkriegsjahren waren die ausgewiesenen Barbestände als Folge des Geldüberschusses sehr groß. Die größte Summe der Barbestände ist im Jahre 1921 festzustellen. In der Zeit von 1923 bis 1930 stellten die Kassabestände und Bankguthaben der neun Großbanken im Verhältnis zu der Bilanzsumme eine Quote von 8,3%, im Jahre 1923 und von 12,9% Ende 1930 dar. 1931 fiel diese Quote auf 5,9% aus Anlaß der großen Rückzahlungen, die die Banken leisten mußten.

Leider stehen hier nur Zahlen zur Verfügung, die sich auf die Gesamtbilanzsumme beziehen. Ein klares Bild würde sich erst ergeben, wenn die Barbestände im Verhältnis zu den Gesamtverpflichtungen angeführt werden könnten. Die „Banca Marmorosch" weist während der Jahre 1923 bis 1930 die größte Stabilität im Posten „Kassa" und „Guthaben bei Banken" auf. Sie beträgt durchschnittlich 10,4% der Gesamtbilanzsumme und beträgt noch 1931 also kurz vor ihrer Zahlungseinstellung 10,1%. Trotzdem eine höhere Barliquidität volkswirtschaftlich gar nicht wünschenswert ist, hat diese doch nicht genügt, um die Bank unbeschadet durch die Krise zu führen und sie allen Verpflichtungen nachkommen zu lassen.

bb) Wechselportefeuille.

Victor Slävescu, der bedeutendste Wirtschaftswissenschaftler und Finanzfachmann Rumäniens, nennt Rumänien das klassische Land des Wechselkredites. Dies trifft insbesondere für die Zeit vor 1931 zu. Jeder Kredit wird tunlichst in die Form des Wechsels gekleidet. Als Grund hiefür führt Ogrin in seinem Buche: „Die rumänischen Großbanken 1928" S.75 an: „Die zivilrechtliche Schuldeneintreibung ist langwierig und kostspielig während das wechselrechtliche Verfahren schnell und einfach ist. Daher das Bestreben sich für alle Fälle durch Wechsel zu sichern."

In diesem Zusammenhange muß auch eines Umstandes Erwähnung geschehen, der den Wechselkredit andererseits auch stark „dis-

kreditierte". Es wurde nämlich immer häufiger durch die Wechselschuldner von dem Mittel Gebrauch gemacht, ihre Unterschrift auf dem Wechsel zunächst abzuleugnen um durch das so notwendig werdende Beweisverfahren Zeit zu gewinnen. Diesem Unfug wurde erst durch das Wechselgesetz vom 4. Mai 1934 gesteuert.

Die rumänischen Großbanken geben als Depositenbanken einen Großteil ihrer Mittel auf dem Wege des Wechselkredites weiter. Das Wechselportefeuille steigt bei den Großbanken ab 1923 von 4,3 Milliarden auf 7,1 Milliarden im Jahre 1930 um im nächsten Jahr wieder auf 5,2 Milliarden abzusinken. Eine genaue Gliederung der Wechsel findet nicht statt. Durch die Reorganisierung der B.N.R. und ihre Bestimmungen über rediskontierbare Wechsel ergibt sich zwangsläufig eine gewisse Klassifizierung der Wechsel. Wird der Wechsel auch als beliebtes Kreditinstrument stark benutzt, so tritt er doch allmählich bei fast allen rumänischen Großbanken gegenüber dem Kontokorrentkredit immer mehr zurück, der schon in den 20er Jahren sehr anwächst. Petra spricht in seinem Buch „Băncile românesti in Ardeal si Banat" (1936, also nach der großen Krise), von einem Abgehen der Banken vom Wechsel- zum Kontokorrentkredit. Wenn man dieser Auffassung auch nicht ganz beipflichten kann, so ist doch festzustellen, daß sich das Kontokorrentgeschäft immer stärker entfaltet. Eine einzige Ausnahme bildet hiebei die „Banca Marmorosch", bei der das Wechselportefeuille stets wesentlich höher war, als die Kontokorrent-Debitoren. Die Differenz betrug zeitweilig fast eine Milliarde Lei. Diese Tatsache an sich kann aber gewiß nicht als ausschlaggebender Grund für die Zahlungseinstellung dieser Bank angeführt werden, wenn sie auch, mit infolge der ungezählten Wechselproteste und der Uneintreibbarkeit der Wechsel sicherlich zu ihrer Illiquidwerdung beigetragen hat.

cc) Kontokorrent-Debitoren.

Als wichtigster Aktivposten kann bei den rumänischen Großbanken mit Ausnahme der „Marmorosch", der Posten „Konto-Korrentdebitoren" gelten. Bei der gesamten Großbankengruppe weist er ab 1923 eine gewaltige Steigerung auf, von 6,5 Milliarden auf 10,7 Milliarden 1930. Im Jahre 1931 fällt er aber wieder auf 6,8 Milliarden Lei. Bei der „Banca Românească" macht dieser Posten z. B. $^2/_3$ aller Aktiva aus! Die Kontokorrentkunden sind die großen Industrieunternehmungen, die auf diese Weise von den Banken kontrolliert und beeinflußt werden[30]).

[30]) Vgl. Ogrin a. a. O. S. 83.

dd) Beteiligungen.

Der Posten Beteiligungen verdient eine eingehendere Betrachtung, bringt er doch am besten die Änderung zum Ausdruck, die sich in der Anlagepolitik der Banken vollzogen hat. Sämtliche Großbanken haben in den ersten Nachkriegsjahren versucht, sich in Form der direkten kapitalmäßigen Verflechtung mit der Industrie zu Finanzierungsbanken zu entwickeln. Ausschlaggebend dabei waren die günstigen Rentabilitätsbedingungen und der Aufschwung der gesamten Wirtschaft. Die meisten rumänischen Großbanken waren schon vor dem Kriege auf dem Wege der **regulären** Kreditgewährung mit der Industrie verbunden. Aber nur die „fremden" Banken, die „Marmorosch", die „Banca de Credit român" und die „Banca Comercială Română" pflegten schon vor dem Krieg direkte Beteiligungen vorzunehmen, doch nie in dem Ausmaße wie nach 1918. Leider können auch hier keine exakten Zahlen angegeben werden, da die Banken nicht gezwungen waren die Höhe ihrer Beteiligungen anzugeben und dies daher mit Vorliebe unterlassen haben. Zum größten Teil werden nur Anzahl und Art der Unternehmungen angeführt, nicht aber die ziffernmäßige Beteiligung.

Die „Banca Românească" weist von allen Großbanken die größte Kapitalverflechtung mit der Industrie auf, d. h. die Anzahl der von ihr kontrollierten Unternehmungen wird von keiner anderen Bank übertroffen. Im Jahre 1924 ist sie an 111 Unternehmungen beteiligt, darunter 35 Banken. Sie unterhält 20 Filialen und drei Agenturen. Auch ist die „Banca Românească" bei den Nationalisierungsbestrebungen des Staates am stärksten herangezogen worden und hat hierbei durch Kapitalhilfe hervorragendes geleistet. So hat sie sich beispielsweise bei der Nationalisierung der „Steaua Română", Petroleumgesellschaft, die nach dem Kriege aus den Händen eines deutschen Konsortiums in den Besitz einer rumänisch-englisch-französischen Bankengruppe überging, namhaft beteiligt. (Die „Steaua Română" zahlte 1922 eine Dividende von 50%, später 20%![31]). Ende 1925 kontrolliert die „Banca Românească" 117 Gesellschaften verschiedenster Art, mit einem einbezahlten Gesamtkapital von über 4.500 Mill. Lei. Bei den meisten dieser Unternehmungen hat sie Sitz und Stimme im Verwaltungsrat. Wie groß der Betrag ihrer Beteiligungen ist wird von ihr aber nicht angegeben.

Durch die Vielzahl der mit ihr verbundenen Bankinstitute ist die „Banca Românească" in der Lage eine große Zahl der Industriebeteiligungen zu tarnen, indem sie die Beteiligung durch die ihr angeschlossenen Bankinstitute ausweisen läßt, ohne dabei an Einfluß zu verlieren.

[31]) Siehe Geschäftsberichte.

Was die Höhe der Beteiligungen anbetrifft, wird die „Banca Românească" von der „Marmorosch Bank & Co." und von der „Banca Chrissoveloni" noch übertroffen. Die „Marmorosch" galt schon vor dem Kriege als Gründungs- und Finanzierungsbank. Während aber in diesem Zeitabschnitt auch bei ihr die Industriebeziehungen mehr durch die allgemeine Kreditpolitik gestaltet wurden, überwog nach dem Krieg bei weitem die direkte Beteiligung. Ogrin ist der Meinung, daß die Beteiligungen so stark seien, daß die „Marmorosch" kaum noch als Depositenbank angesehen werden könne. Die „Marmorosch" weist die Höhe ihrer Beteiligungen aus. 1923 betragen sie 308 Mill. Lei, 1927 steigen sie bis auf 774 Mill., fallen aber im folgenden Jahre wieder auf 385 Mill. Im Jahre 1931 muß sie ihre Beteiligungen zum Zwecke der Verpfändung revalorisieren und weist daher 1.208 Mill. aus. Ihre Beteiligungen sind in jedem Jahr höher als ihr Aktienkapital.

Sehr geschickt war der Schachzug der „Banca Marmorosch" durch Gründung eines Tochterinstitutes „Banca Industriala", im Jahre 1924, deren gesamtes A.K. von 50 Mill. Lei sie im Portefeuille behielt, sich scheinbar von ihren Beteiligungen freizumachen und vor allem einige unrentable Beteiligungen abzustoßen. Als Beweis hiefür kann die erste Bilanz dieses Institutes gelten, die bei einem Aktivposten an Beteiligungen von 240 Mill. Lei einen Reingewinn von nur 405.000 Lei ausweist. 1925 überträgt die „Marmorosch" ihre sämtlichen Beteiligungen bis auf 11 ihrem Tochterinstitut. Durch das Abstoßen dieses Postens zu Gunsten der „Banca Industriala" behält sie nach wie vor ihren Einfluß und den Gewinn aus ihren Beteiligungen ohne sich dabei zu exponieren. Über die „Banca Industriala" ist sie an allen Industriezweigen interessiert.

Man sieht, die zwei größten rumänischen Banken haben es verstanden ihre ungesund hohe Festlegung bei Unternehmungen aller Art so weit zu tarnen, daß die Bedenklichkeit der Erscheinung nicht ins Auge fällt. Für die Anlagepolitik der rumänischen Banken trifft das zu, was Somary in seiner „Bankpolitik" sagt: „Nie darf eine Bank bei Bemessung des Anlagekredites künftig erwartete Gewinnsteigerung zur Grundlage nehmen. Künftige Erträge nicht vorhandene Aktiven — — das ist das Leitmotiv jeder in Krise auslaufenden Haussebewegung." So ist auch für die rumänischen Banken und insbesondere für die „Marmorosch", die für eine Kreditbank untragbar hohe langfristige Festlegung mit ein Hauptgrund für den 1931 erfolgenden Zusammenbruch gewesen. Die „Banca Românească" ist in ihrer Anlagepolitik insoweit vorsichtiger gewesen, als sie sich mehr an vielen kleineren Unternehmungen mit kleinen Beträgen beteiligt hat und auch mehr die Form der Verbindung durch Konto-Korrent-Kredit vorzog, als die direkte Beteiligung durch Aktienübernahme.

Gegenüber den Posten Wechselportefeuille, Kontokorrentdebitoren und Beteiligungen, wenn letzterer gesondert ausgewiesen wird, sind die übrigen Posten von untergeordneter Bedeutung.

ee) Effekten, Lombard und Immobilien.

Der Lombardkredit spielt in Rumänien dank der Bedeutungslosigkeit des Effektenmarktes nur eine geringe Rolle und wird meist mit dem Posten Kontokorrent-Debitoren zusammen ausgewiesen. Die Lombardkredite werden im Import- wie im Exporthandel gewährt. Die Lagerverpfändung in natura kommt infolge Fehlens von Lagerhäusern kaum vor.

Der Effektenbesitz, (ohne Beteiligungen) ist bei den rumänischen Banken nie sehr groß gewesen, da der Kurswert besonders auch der Staatspapiere bis zur Krise meist niedrig war.

Die Liquidität.

Will man die Liquidität der rumänischen Banken feststellen, so muß man erst klären, was unter liquiden Anlagen verstanden werden soll. Victor Slăvescu zählt 1929 zu den liquiden Aktiven die gesamten Barbestände und Bankguthaben, etwa 50% des Wechselportefeuilles, 50% des Effektenbestandes und nur 20% der Debitoren. Diese erstaunlich niedrige Bewertung der als liquide geltenden Aktiva erklärt sich aus den Erfahrungstatsachen der kritischen 20er Jahre. Ihre tatsächliche Realisierbarkeit dürfte nicht wesentlich höher gewesen sein, als die oben angeführten Prozentsätze, ein Beweis für die innere Krankheit der äußerlich scheinbar aufblühenden Wirtschaft.

Wichtig für die Feststellung der Liquidität ist das Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten und Anlagen und zwar mit Berücksichtigung der Fristigkeit. Bilanzmäßig hatten die meisten Großbanken für eine kurzfristige Anlage ihrer kurzfristigen Verbindlichkeiten gesorgt. Was bedeutet das aber, wenn im Ernstfall der Schuldner bei einer Eintreibung des Wechsels oder Kündigung des Kontokorrents zahlungsunfähig wird und erst das Gericht angerufen werden muß. In den Jahren 1920—22 war die Liquidität ersten Grades eine ziemlich bedeutende. Am weitaus größten war sie bei der „Banca Marmorosch" und bei den übrigen mit ausländischer Beteiligung arbeitenden Banken. 1923 betrug sie bei der „Marmorosch" noch immer 19,3% der gesamten liquiden Anlagen. Die liquiden Mittel ersten Grades nehmen aber bei allen Banken dauernd ab, zu Gunsten der liquiden Mittel zweiten Grades[32]).

Über die liquiden Mittel ersten Grades wurde schon bei Betrachtung des Aktivpostens Kassa und Guthaben bei Banken berichtet.

[32]) Vgl. Longhin a. a. O. S. 87/88.

Das Verhältnis zwischen liquiden Mitteln ersten und zweiten Grades zu den Verbindlichkeiten wird von Badea, in Ermangelung authentischer Zahlen noch für das Jahr 1930 bei der „Banca Românească" auf 92,2% und bei der „Marmorosch" auf 88,3% geschätzt. Trotz dieser scheinbar sehr hohen Liquidität hat das Jahr 1931 mit dem Einbruch der Wirtschaftskrise und dem Run auf die Banken bewiesen, daß auch eine so hohe Liquidität eben nur sehr relativ und theoretisch ist, wenn die ganze Wirtschaft krank ist, Wechsel nicht eingelöst und Kontokorrentschulden nicht zurück bezahlt werden können. Sogar der Posten Guthaben bei Banken kann illiquid werden, wenn alle Banken an einem bestimmten Tage ihre Barbestände zur Rückzahlung an ihre Einleger benötigen und die Notenbank nicht folgen kann. Die Problematik der Bankliquidität kann hier nicht untersucht werden, doch muß hervorgehoben werden, daß trotz der scheinbar hohen Liquidität die beiden größten rumänischen Banken dem Ansturm von 1931 nicht gewachsen waren, sodaß die eine zusammenbrach, während die andere noch mit Hilfe der B.N.R. gerettet werden konnte.

Die Rentabilität.

Die rumänischen Großbanken verfolgten das Prinzip die Höhe ihrer ausgewiesenen Gewinne und ihrer ausgeschütteten Dividenden möglichst auf demselben Stande zu erhalten. Bei Verlusten wurden deshalb stille Reserven herangezogen, im umgekehrten Falle solche gebildet. Die Gewinne in den Bilanzen sind daher nicht aufschlußreich, für den tatsächlichen Erfolgsverlauf. Bei den Gewinnausweisen wurde die Geldentwertung nicht berücksichtigt, sodaß Verluste als Gewinne erschienen und auch noch Dividenden bezahlt wurden, was einer Aufzehrung des Kapitals gleichkommt. Wenn man die Geldentwertung berücksichtigt, so muß für 1925 eine allgemeine Zunahme von 3000% gegenüber der Goldparität als normal angesehen werden. Dagegen ist der Bruttogewinn der rumänischen Banken 1925 nur um 2810% angewachsen. Eine wirkliche Zunahme kann nur bei der „Banca Românească" festgestellt werden. Bei dieser wuchs der Bruttogewinn um 5289% und der Reingewinn um 9456% gegenüber 1914. Die entsprechenden Zahlen für die „Marmorosch Blank" sind 2374% bezw. 1228%. Trotzdem zahlte diese Bank 1925 eine Dividende von 24,5%, eine Höhe, die von keiner anderen Bank erreicht wurde[33]).

Bei allen rumänischen Großbanken können wir vom Jahre 1925 an einen sinkenden Jahresgewinn im Verhältnis zum Gesamtkapital feststellen. Trotzdem zahlen sie bis zum Jahre 1930 eine stets gleichbleibende Dividende. So hat die „Banca Românească" eine 20%ige Dividende bis 1930 gezahlt, die aber dann auf 15,4% ab-

[33]) Vgl. Ogrin S. 102—104.

sinkt. Die „Marmorosch" erhöhte sogar, trotz dauernd sinkender Rentabilität ihre Dividende noch 1930 auf 25,6%. Die Dividenden aller Banken sind durchwegs sehr hoch[34]). Diese Erscheinung läßt sich dadurch erklären, daß die Banken bestrebt waren, unter allen Umständen die nie sehr hochstehenden Kurse ihrer Aktien zu halten, eine Handlungsweise, die jedoch durch nichts zu entschuldigen ist. Sie täuscht dadurch Tatsachen vor, die nicht vorhanden sind und führt den Aktionär und Einleger durch die Ausschüttung einer hohen Dividende, die dem eigenen Unternehmen Schaden bringt, bewußt irre. Es ist kein Wunder, daß bei diesen Geschäftspraktiken eine Krise nur mit sehr weitgehender finanzieller Unterstützung der B.N.R. und des Staates überwunden werden kann, eine Hilfe, die nur ausnahmsweise bei besonderem Interesse der B.N.R. gewährt wurde, z. B. der „Banca Românească" und den halbstaatlichen Kreditinstituten.

Das Jahr 1931 brachte neben der Zahlungseinstellung der „Banca Marmorosch Blank & Co.", deren Liquidierung von der B.N.R. und dem Staat übernommen wurde, den Zusammenbruch der „Banca Agricola", „Banca Generală a Tării Românesti" und der „Banca de Scont".

Sämtliche Banken aber erlebten in diesem Jahre eine derartige Schwächung, daß sie in den folgenden Depressionsjahren nur ein Schattendasein führen konnten, in stiller Liquidation mit dem einzigen Bestreben sich über Wasser zu halten. Der Zusammenbruch und die Insolvenz einiger bedeutender Industrieunternehmungen, die durch zeitweilig unerschöpflich scheinende Kredite zu sehr vergrößert, nun vor Absatz- und daher vor Rückzahlungsschwierigkeiten standen, brachte den Stein ins Rollen, indem sie die an ihnen beteiligten oder finanziell interessierten Bankanstalten mitzogen. Die Zahlungseinstellung der großen Bankhäuser, insbesondere die der „Marmorosch", und die verschiedenen alarmierenden Gerüchte lösten einen Run auf alle Banken aus, der in verheerender Weise zur Vertiefung der Krise beitrug. So wurde eine anfängliche Industriekrise zu der schwersten allgemeinen Wirtschaftskrise Rumäniens.

Von einer Aufwärtsentwicklung der Kreditinstitute kann bis zum Jahre 1934 nicht die Rede sein. Die ganze Kreditwirtschaft stagnierte. In diese Zeit fallen nun die ersten bedeutenden Eingriffe des Staates, die auch das Bankwesen berühren: Der Erlaß der Umschuldungsgesetzgebung, des Bankgesetzes, des Kreditförderungsgesetzes u. a. m. Die gesamte Entwicklung des Bankwesens in den Nachkriegsjahren mit ihrem zeitweiligen Aufblühen und dem plötzlichen Zusammenbruch zeigt wie notwendig es war, feste Normen für die Geschäftsgebarung und Bilanzaufstellung zu er-

[34]) Siehe Geschäftsberichte.

lassen. Es mußte ein einheitliches Bilanzschema zur Pflicht gemacht werden, das die tatsächliche Lage der Banken richtig widerspiegelt. Der Erlaß eines Bankgestzes war eine absolute Notwendigkeit, wenn der Kreditwirtschaft und damit auch der übrigen Wirtschaft geholfen werden sollte. Diese Erwägungen führten dann auch zum Erlaß des „Gesetzes zur Organisierung und Regelung des Bankgeschäftes" vom 20. April 1934. Jedoch die erste Regelung, der man sich zuwandte war die Liquidierung der landwirtschaftlichen und städtischen Verschuldung als brennendstes Problem.

2. Die landwirtschaftliche und städtische Umschuldung und ihre Wirkungen auf das Kreditwesen des Landes.

Im Jahre 1932 hat der rumänische Staat in bis dahin ungekannter Weise versucht durch die Gesetzgebung einen tiefgehenden Eingriff in die Privatwirtschaft vorzunehmen, der das gesamte Wirtschaftsleben des Staates schwer in Mitleidenschaft ziehen mußte und dessen Wirkungen, insbesondere auf das Kreditleben, zunächst nicht abzusehen waren. Dieser Eingriff war der notwendige Versuch einer Neuregelung der Beziehungen zwischen Schuldnern und Gläubigern durch eine großzügig angelegte Entschuldungsaktion. In den Jahren bis zur Stabilisierung des Leu 1929 und dann weiter bis zu dem Krisenjahr 1931 war eine derartige Verschuldung nicht nur der gesamten Landwirtschaft, sondern auch des Handels und der ganzen Industrie eingetreten, so daß eine Entschuldung unerläßlich war, wenn die Wirtschaft des Landes vor einem ganz allgemeinen Zusammenbruch gerettet werden sollte.

Als Hauptgrund für die starke Verschuldung der Landwirtschaft wird für die Gebiete Siebenbürgen und Banat ihr Anschluß an Rumänien anzusehen sein, während im Altreich die Agrarreform nicht unwesentlich an der Verschuldung teilhaben dürfte. Man war gezwungen die Agrarwirtschaft der neuen Gebiete umzustellen, wenn man der Konkurrenz der extensiven Bewirtschaftungsweise Altrumäniens begegnen wollte. Dies konnte nur durch eine weitere Intensivierung der Wirtschaft erreicht werden, durch gesteigerte Viehzucht, durch Umstellen vom Getreideanbau auf Anbau von Industriepflanzen usw. Die hiezu unerläßlichen Kredite konnten nach Zerschlagung des Pfandbriefgeschäftes zum größten Teil nur kurzfristig aufgenommen werden. Befristung und Höhe der Zinsen waren für die Landwirtschaft von vorneherein untragbar[35]). Das gleiche Bild war auch in Altrumänien feststellbar, wo der zum Ausbau der neuen kleinen Bauerngüter notwendige Kredit mit zu kurzer Befristung und zu hoher Zinszahlung ausgeliehen wurde.

[35]) Vgl. F. Liess: Die Entwicklung der siebenbürgisch-sächsischen Banken in der Nachkriegszeit. S. 31.

Da es bis 1931 in Rumänien kein eigentliches Wuchergesetz gab, war der Zinssatz an keine bestimmte Höhe gebunden. Wohl war in einem Gesetz zur Beschleunigung des Gerichtsverfahrens von 1925 der Höchstzinsfuß mit 4% bezw. 6% über dem Nationalbankdiskontsatz festgesetzt worden, doch wurde diese Bestimmung nie eingehalten. Erst 1931 kam dann das „Gesetz gegen den Wucher" heraus mit genauen Bestimmungen.

Das Gründungs- und Spekulationsfieber der Nachkriegsjahre hatte auch Rumänien erfaßt und die Kreditinstitute veranlaßt die oft ungesunde und durch die, als Folge des Krieges auftretende Warenknappheit verursachte Expansionpolitik der Industrie, weitgehend zu unterstützen. Die Scheinkonjunktur 1928/1929 führe zu erhöhter Kapitalnachfrage und -anlage. Der in Rumänien latent herrschende Kapitalbedarf wurde in dieser Zeit noch gesteigert und erfaßte nicht nur die Industrie, sondern alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens. Diese Erscheinung brachte es mit sich, daß der Einlagezinsfuß bis zur ungesunden Höhe von 16% stieg, während der Darlehenszinsfuß 24—30% und mehr betrug! Dazu kamen noch hohe sonstige Darlehensspesen, die vierteljährlich erneuert werden mußten. Es ist ohne weiteres klar, daß ein Zinsfuß von 30% p. a. auch ohne sonstige Kosten, weder von der Industrie noch vom Handel, oder gar der Landwirtschaft getragen werden konnte, wodurch eine immer weiter gehende Verschuldung aller Wirtschaftszweige eintrat. Diese Verschuldung führte schließlich 1931 — wie schon mehrfach erwähnt — zu schweren Krisenerscheinungen allgemeiner Art wie Konkurse und Zusammenbrüche, Stürzen der Preise und Platzgreifen einer allgemeinen Depressions- und Panikstimmung. Bei den Kreditinstituten äußerte sich diese Erscheinung durch Zahlungseinstellungen sowohl von Seiten ihrer Schuldner, wie auch teilweise von Seiten der Banken selbst, hervorgerufen nicht nur durch Zahlungsunfähigkeit, sondern auch durch Zahlungsunwilligkeit, beeinflußt durch agitatorische Reden. Wenn z. B. eine Persönlichkeit wie der Politiker und Historiker Nicolae Iorga in einer großen öffentlichen Rede die landwirtschaftlichen Schuldner zur Verweigerung der Schuldenrückzahlungen auffordert, sind die Folgen eines derartigen Vorgehens wohl jedem klar. Gleichermaßen bewirkte das „Gesetz über den Zwangsausgleich" von 1929 ein Absinken der Schuldnermoral auf einen Tiefpunkt, damit ein Insolventwerden der Gläubiger (Banken), was wiederum zu einem allgemeinen Vertrauenszusammenbruch und zur Verschärfung der Krise beitrug. Ein Eingreifen des Staates wäre schon früher notwendig gewesen, erfolgte aber erst 1932 durch Verabschiedung des ersten Umschuldungsgesetzes.

Das erste Entschuldungsgesetz sah eine Herabsetzung zunächst der landwirtschaftlichen Schulden um 50% vor für Kleingrundbesitzer bis zu 20 Katastraljoch oder 10 ha., die diese Schulden im

Verlaufe von 30 Jahren mit 4% Zinsen zurückzahlen sollten. Für mittlere und Großgrundbesitzer wurden besondere Bestimmungen über Herabsetzung des Zinsfußes, Zahlungsaufschub usw. getroffen.

Mit diesem Gesetz hatte der Staat keinen Erfolg, da seine Bestimmung der gesetzlichen Herabsetzung der Schulden um 50%, die einer einseitigen Vermögenskonfiskation einer Staatsbürgerschicht gleichkommt, verfassungswidrig ist und daher vom obersten Gerichtshof (Kassationshof) als undurchführbar erklärt wurde. Es folgten nun ein Nachtragsgesetz zu dem ersten und schließlich ein drittes Gesetz 1933, das die Klippe der Verfassungswidrigkeit zu umschiffen versuchte, indem hier nur ein Zahlungsmoratorium vorgesehen wurde. Auch dies dritte Gesetz erwies sich als unzulänglich, da es dem Übel nicht an die Wurzel ging und keine direkte Entschuldung einleitete. Außerdem machten es Schwierigkeiten gerichtstechnischer Art undurchführbar. So wurde schließlich am 7. IV. 1934 das letzte und endgültige Umschuldungsgesetz erlassen. Da die gesamte Entschuldungsaktion des Staates von so tiefgehender Wirkung insbesondere auch auf das Bankwesen des Landes gewesen ist, erscheint es notwendig, Aufbau und Inhalt des Gesetzes hier zu skizzieren.

Das Gesetz führt den Titel „Zur Liquidierung der landwirtschaftlichen und städtischen Schulden" wobei die landwirtschaftlichen von den städtischen Schuldnern gesondert behandelt werden. Umschuldungsberechtigt sind sowohl physische Personen wie privatrechtliche juristische Personen ohne Erwerbszweck, also Stiftungen, Vereine und dgl. Ausgenommen sind die Kirchen. Alle Umschuldner müssen, um in den Genuß des Gesetzes zu kommen, mindestens 30% ihres Einkommens aus der Landwirtschaft bezw. aus dem städtischen Besitz beziehen. Dies ist Grundbedingung.

Als Stichtag für die Berechnung der Schulden gilt der 18. XII. 1931. Auf den Schuldbetrag an diesem Tag samt den bis dahin fälligen Zinsen, werden die noch unbezahlten Zinsen bis 7. IV. 1934 zu 2% p. a. daraufgeschlagen. Der sich am 7. IV. 1934 ergebende Schuldbetrag wird bei landwirtschaftlichen Schuldnern auf die Hälfte herabgesetzt. (In der Bukowina wird der Schuldbetrag sogar auf 30% gesenkt, wegen der angeblich höheren Zinsbelastung nach Darlehen). Die herabgesetzte Schuld ist in 34 Halbjahresraten mit einer Verzinsung von 3% jährlich abzutragen. Bei städtischen Schuldnern erfährt der am 18. XII. 1934 bestehende Schuldbetrag eine Herabsetzung um 20%, rückzahlbar in 10 gleichen Halbjahresraten mit einer Verzinsung von 6% p. a. Zahlt der Schuldner seine Schuld in kürzerer Zeit zurück, so werden ihm weitere Erleichterungen gewährt. Beim landwirtschaftlichen Schuldner kann der zu zahlende Betrag bis auf 30% der ursprünglichen Schuld herabgesetzt werden, beim städtischen bis auf 65%, außerdem werden für vorausgezahlte Raten 6% bezw. 8% vergütet.

Von rechtswegen tritt die Umschuldung nur für landwirtschaftliche Schuldner, deren Grundbesitz bis zu 10 ha. oder 20 Katastraljoch beträgt, ein. Alle übrigen müssen ihren Umschuldungsanspruch beim Amtsgericht anmelden.

Dieses Gesetz greift wieder zurück auf eine prozentuelle Herabsetzung des Schuldkapitals als einzigen Ausweg einer durchgreifenden Entschuldung. Hier wird aber sehr geschickt dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgewichen, indem dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben wird, obige Entschuldungsart abzulehnen. Tut er dieses, so erhält sein Schuldner ein 10—15jähriges Zahlungsmoratorium mit einer Verzinsung von nur 1% p. a. Bei Nichtzahlung der Zinsen kann der Gläubiger nur die Früchte des Schuldnervermögens pfänden. Auf Wunsch des Schuldners werden außerdem die bezahlten und unbezahlten Zinsen rückwirkend auf den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt, wenn sie über diesem lagen, was vor Erlaß des Wuchergesetzes 1931 fast immer erheblich der Fall war. Die über den gesetzlichen Zinsfuß bezahlten Zinsen werden rückwirkend vom Schuldbetrag abgezogen. Der Staat hat überdies die Möglichkeit diese Forderungen zu enteignen und sie mit einer 4%igen, 50 Jahre laufenden Staatsrente zu bezahlen.

Man sieht, daß diese Bestimmungen, die den Gläubiger treffen, wenn er sich einer Herabsetzung des Schuldbetrages widersetzt, für ihn noch ungünstigere Folgen haben, als eine Annahme der Umschuldung. Insbesondere dürfte das 15jährige Moratorium, in welcher Zeit der Gläubiger von seinem Gelde so gut wie gar nichts sieht, für diesen kaum tragbar sein. Auf diese Weise ist es gelungen die Bestimmungen der Verfassung zu umgehen und ohne verfassungswidrig zu werden den weitaus größten Teil aller Gläubiger zur Annahme der vom Gesetz gewünschten Entschuldungsart zu bewegen.

Es muß erwähnt werden, daß das Gesetz eine ganze Reihe von Ausnahmen macht. So fallen beispielsweise nicht unter die Umschuldung: Kaufleute und Industrielle soweit ihre Schuld nicht zivilrechtlicher Natur ist, sondern einem handelsrechtlichen Verhältnis entspringt. Die Zivilrechtlichkeit der Schuld muß nachgewiesen werden, was jedenfalls außerordentlich schwer fällt. Weiterhin werden von der Umschuldung ausgenommen die Schulden an die öffentliche Hand, aus strafbaren Handlungen und vor allem Schulden an physische und juristische Personen des Auslandes, wenn diese weder ihren Wohnsitz, noch eine Niederlassung im Lande haben. Letzteres entspringt staatspolitischen Erwägungen. Es hätte der rumänischen Kreditwürdigkeit im Ausland, die für dieses stets kapitalhungrige Land von besonderer Wichtigkeit ist, empfindlich geschadet, wenn die Forderungen des Auslandes nicht geschützt worden wären. Allerdings sind dies nur die Kredite, die ohne die Vermittlung einer mit ausländischen Gläubigern durch

Beteiligung verbundenen Zwischenstelle aus dem Ausland direkt bezogen worden sind. Hat der ausländische Gläubiger Agenturen oder Niederlassungen im Lande, so wird angenommen, daß diese teilweise auch mit rumänischem Kapital arbeiten, weshalb sie der Ausnahmestellung nicht teilhaftig werden sollen.

Für unser Thema ist die wichtigste Bestimmung der ganzen Umschuldungsgesetzgebung die Tatsache, daß in Art. 52 des Gesetzes für die Kreditinstitute, deren Forderungsverluste mehr als 10% ihrer gesamten Außenstände betragen, die Möglichkeit vorgesehen ist, diese Verluste auf ihre Gläubiger abzuwälzen. Dies geschieht in der Weise, daß die betreffenden Kreditinstitute sowohl aus den unter die Umschuldung fallenden Darlehen, sowie auch aus den nach dem 18. XII. 1931 ausgeliehenen Beträgen, die ja nicht unter die Umschuldung fallen, den Einlagen und Reserven, eine Rückzahlungsquote errechnen, durch deren Zahlung sie ihrer Verpflichtungen ledig sein sollen. Diese Quote beträgt meist 50% des Nominalwertes der Einlagen und Depositen und kann ohne Zinsen in 10—15 Jahren zurückgezahlt werden, wobei die Rückzahlungsbedingungen (Ausmaß und Termine) von den Banken festgelegt werden können. Die Quote wird den Gläubigern zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso muß sie von der rumänischen Nationalbank genehmigt werden. Zur Festsetzung der Quotenhöhe ist das Einverständnis von 60% der Gläubiger genügend. Lehnen die Bankgläubiger die Annahme der Rückzahlungsbedingungen ab, so können die Banken die gerichtliche Entscheidung anrufen.

Von der Umschuldung wurden außer einigen wenigen Bukarester Großbanken, i. w. S., deren Geschäft mehr in der Industriefinanzierung besteht, ungefähr alle Kreditinstitute Rumäniens getroffen. Während in Deutschland eine Umschuldung, die sich nur auf landwirtschaftlichen Grund- und städtischen Realitätenbesitz erstreckt und Industrie und Handel kaum berührt, nur bestimmte Banktypen, dank der weitergehenden Arbeitsteilung im deutschen Bankgewerbe treffen würde, also hauptsächlich Sparkassen und Hypothekenbanken, trifft sie in Rumänien den gesamten Kreditapparat. Wir haben hier, wie bereits angeführt, den Typ der ausgesprochenen Universalbank, die sowohl das Geschäft der Depositenbank, also der kurzfristigen Kreditgabe, wie auch, allerdings in geringerem Ausmaße, das langfristige Kreditgeschäft der Sparkassen durch Hypothekensicherung und das Beteiligungs- und Emissionsgeschäft betreiben. Daneben stehen dann noch die zahlreichen Kreditgenossenschaften, in Altrumänien Volksbanken genannt. Die Wirkungen der Umschuldung auf die Kreditgenossenschaften kann hier nicht mit in Betracht gezogen werden, da sie gesondert geregelt worden ist und deren Schilderung für unser Thema zu weitläufig wäre.

Den Typ der reinen Hypothekenbank als Privatbank gibt es in Rumänien nicht, da die Ausgabe von Pfandbriefen unbegründeterweise verboten ist. Sie sollte einer zu gründenden halbstaatlichen Hypothekenbank vorbehalten bleiben.

Betrachtet man die wirtschaftliche Struktur Rumäniens, so muß es ins Auge fallen, daß fast 80% der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebt. Der Kreditbedarf dieser Einkommenskategorie und des städtischen Hausbesitzes kann nur zum geringen Teil durch die Kreditgenossenschaften befriedigt werden, daher muß dazu der gesamte Kreditapparat herangezogen werden. Bis auf 8 Bukarester Großbanken und 29 der Provinz wurden denn auch alle Banken durch die Umschuldung in Mitleidenschaft gezogen, immerhin ein Zeichen der starken Verflechtung des gesamten Kreditapparates mit der landwirtschaftlichen Verschuldung.

Das rumänische Bankwesen war durch den Einbruch der Wirtschaftskrise 1931, durch das Insolventwerden einer ganzen Reihe von Industrieunternehmungen und der größten rumänischen Privatbank, der „Marmorosch Blank & Co.", den ganzen Krisenerscheinungen, die schon oben angeführt wurden und der dauernden Schrumpfung des Geschäftsumfanges seit 1931 so geschwächt, daß für eine große Anzahl von Instituten die Umschuldung als ein Schlag kam, der nicht mehr überwunden werden konnte. Über die direkten Auswirkungen des Umschuldungsgesetzes auf die gesamten Kreditinstitute des Landes gibt der Jahresbericht der rumänischen Nationalbank 1934 folgende Angaben heraus.

Die Zahl der bestehenden Bankinstitute wird mit 939 angegeben, wovon auf die Hauptstadt Bukarest allein 115 entfallen. Von diesen 115 Banken haben die acht größten, deren Verluste als Beteiligungs- und Finanzierungsbanken wie schon erwähnt geringer waren, von Art. 52 des Umschuldungsgesetzes keinen Gebrauch gemacht. Überwälzung der Verluste durch Vereinbarungen mit ihren Gläubigern nahmen zwanzig Institute vor. Die übrigen 85 Bukarester Banken müssen liquidieren. Von den 824 Banken der Provinz tragen 29 ihre Verluste ganz, 155 bedienen sich der Bankenumschuldungsmöglichkeit und treffen mit ihren Gläubigern gütliche Zahlungsvereinbarungen, 73 haben die gerichtliche Umschuldung beantragt, 70 müssen liquidieren und 37 stehen bereits unter Zwangsausgleich. Die restlichen Banken müssen aufgelöst werden. Von den 939 Bankanstalten verbleiben annähernd 400 deren Situation vom Obersten Bankrat geprüft werden muß.

Der Bankenverband „Solidaritatea", das ist die Vereinigung der rumänischen Banken Siebenbürgens, gibt im Zusammenhang mit einem scharfen Appell an die B.N.R. zur Sanierung der durch die Umschuldung geschwächten Mitgliedsbanken bekannt, daß die Verluste der rumänischen Banken Siebenbürgens zwei Milliarden Lei betragen, bei einem Aktienkapital von zusammen einer Mil-

liarde Lei und Außenständen von 5,3 Milliarden. Genauer sind die Daten der deutschen Banken Siebenbürgens. Das Eigenkapital betrug 1934 mit den Reserven 513,2 Mill. Lei, das Fremdkapital 1.292,8 Mill. Lei, das Verhältnis zwischen beiden betrug 1 : 2,5. Von den Forderungen der siebenbürgisch-deutschen Banken fielen über 2 Milliarden unter das Umschuldungsgesetz. Der Verlust aus der Umschuldung betrug 860 Mill. Lei ohne Hinzurechnung der durch die B.N.R. infolge Weiterbegebung getragenen Verluste. Von diesen 860 Millionen wurden durch Vereinbarungen mit ihren Gläubigern 752 Mill. auf diese abgewälzt. Für die weitere Bilanzbereinigung wurden 182 Mill. durch Herabsetzung des Aktienkapitales und 184 Mill. Lei aus den Reserven herangezogen. Die Banken wirkten also mit 366 Mill. Lei aus eigenen Mitteln bei der Bilanzbereinigung mit[36]).

Bei Betrachtung der erschreckend hohen Zahl von Bankinstituten, annähernd 50%, deren Situation von der obersten Bankaufsichtsbehörde geprüft werden mußte und der Feststellung, daß 302 Banken zur Auflösung gezwungen wurden, während 197 sogleich fallierten, mag es scheinen, als habe das Umschuldungsgesetz für das gesamte Bankwesen einen derartigen Aderlaß bedeutet, daß ihm auch gesunde Unternehmungen zum Opfer fallen mußten. Dem gegenüber muß hervorgehoben werden, daß die Anzahl der Kreditinstitute in Rumänien durch das Gründungsfieber nach dem Kriege viel zu hoch angewachsen war, der Kreditapparat war ungesund aufgebläht. Die Leitung vieler Kreditinstitute war oft völlig beherrscht von spekulativen Gedanken und unbeschwert von fachlichem Wissen und Verantwortungsbewußtsein. Es fehlte häufig eine solide Geschäftsbasis. Durch die Umschuldung und die darauf folgende Bankgesetzgebung wurde nur ein Zustand aufgedeckt, der schon seit 1931 latent gewesen war. Der stille Liquidationsprozeß in dem sich ein Großteil des Bankwesens befand, wurde nun zu einem offenen. Ein gesund fundiertes und in seiner Tätigkeit annähernd den Bankprinzipien entsprechendes Unternehmen konnte durch die Umschuldung allein, bei der bestehenden Abwälzungsmöglichkeit auf seine Gläubiger nicht zusammenbrechen. Ein Verlust von unter 10% der Außenstände dürfte ebenfalls von einer gesunden Bank aus den Reserven zu decken sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Meinung äußern, daß die effektiven Verluste der Banken, trotz der allerorts geführten Klagen, dank der vom Gesetz und der B.N.R. gegebenen und auch ausgenützten Möglichkeiten und Vorteile erheblich kompensiert wurden. Den größeren Verlust haben sie gewiß an Prestige zu beklagen. Der Run im Jahre 1931 und die folgende Einstellung der vollen Auszahlung von Spareinlagen, ein Zustand der für

[36]) Der „Wirtschaftsrundschau" XII. 1935, Monatsmitteilungen der Hermannstädter Allgemeinen Sparkassa entnommen.

alle alten Einlagen vor dem 7. IV. 1934 bis heute andauert, sowie die oben erwähnte Reduzierung der Gläubigerforderungen hat das Vertrauen des sparenden Publikums in die Bankwirtschaft auf das Stärkste erschüttert und es ist seither eine der wichtigsten und vornehmsten Bestrebungen der Kreditanstalten, vor allem das Vertrauen wieder zu gewinnen. Fast alle fachlichen Publikationen befassen sich in oft breitem Rahmen und an erster Stelle mit dieser Frage.

Die Banken können, wie schon mehrfach erwähnt, mit ihren Gläubigern Vereinbarungen über die rückzuzahlende Summe und die Art ihrer Rückzahlung treffen, wobei sie diese Summe, was verständlich ist, möglichst niedrig, wenn möglich unter ihrer wahren Zahlungsfähigkeit liegend, festgesetzt haben. Die Summe ist bei den kleineren Banken meist eine Quote von 50% des Nominalwertes der Bankschulden, rückzahlbar in 10—15 Jahren ohne jeden Zinsentgelt. Die Höhe der Rückzahlungsraten kann die Bank ebenfalls nach Belieben festsetzen.

In ungefähr 60% aller Fälle haben die Gläubiger den Zahlungsvorschlag ihrer Schuldnerbank angenommen. Die Nationalbank war als Kontrollinstitut eingesetzt um die Richtigkeit der vorgeschlagenen Quote zu prüfen. Ohne Vorliegen eines besonderen Grundes wurde die Genehmigung jedoch regelmäßig erteilt. Es liegt auch auf der Hand, daß die B.N.R. bei der Vielzahl der Institute deren veranschlagte Quote geprüft werden sollte, gar nicht in der Lage war, diese Prüfungen nach allen Gesichtspunkten hin gründlich vorzunehmen.

Gegenüber den Rückzahlungsmethoden, die die Banken bei ihren Gläubigern anwenden können, erhalten sie von ihren Schuldnern den Schuldbetrag in feststehenden Halbjahresraten mit einer Verzinsung von 3% zurück, außerdem werden in dieser Zeit wohl auch Kredite zurückbezahlt, die nicht unter die Umschuldung fallen und deren Zinsen auf der vereinbarten oder gesetzlichen Höhe liegen. Die Rückzahlungsbedingungen geben den Banken zweifellos einen Vorteil gegenüber ihren eigenen Schuldnern, schon allein bei Betrachtung des Zinsendienstes. Bei Festetzung ihrer Quote haben die Banken vielfach die Gelegenheit ergriffen, Verluste, die sie außerhalb der Umschuldung erlitten haben, durch Niedrighaltung der Quote zu paralisieren. Diese ganze Aktion kommt einer Bereinigung des Altgeschäftes gleich und gibt dadurch die Möglichkeit eines nur wenig belasteten Neuanfangs, was gerade bei dem schleppenden Geschäftsgang der letzten Jahre vor der Umschuldung und den vielen „eingefrorenen" Krediten für die Kreditinstitute von großem Werte ist.

Ein weiterer Vorteil erwuchs den Banken bei Weiterbegebung ihres Wechselportefeuilles an die rumänische Nationalbank. Die

B.N.R. übernahm von den Banken Wechsel oft bis zu 100% ihres Nominalwertes, selbstverständlich abzüglich des Diskontsatzes der bis Dezember 1934 6%, dann 4,5% betrug, während der tatsächliche Wert der Wechsel durch die noch nachträglich sich erweisende Umschuldungsberechtigung eines Giranten bis zu 50% des Nominalwertes gesunken sein konnte. Durch die weitere Verminderung der Schuldsumme bei vorzeitiger als gesetzlich vorgesehener Rückzahlung, bis zu 30% des Schuldbetrages, erwuchs den Banken noch ein weiterer Gewinn, selbst wenn diese Wechsel bereits nur zum abgewerteten Betrag von ursprünglich 50% von der B.N.R. diskontiert worden waren.

In den Bilanzen des Jahres 1935 wurden auf Anordnung des Obersten Bankrates diese von der B.N.R. rediskontierten Wechsel aus der Gegenüberstellung von Aktiv und Passiv herausgezogen und auf Ordnungskonto übertragen, womit eine Enthebung der Banken von ihrer Giroverbindlichkeit auf den begebenen Wechseln endgültig ausgesprochen wurde und ein Rückgriff der B.N.R. auf die Institute nicht mehr erfolgen konnte. Die zusätzlichen Verluste aus den Wechseln bei weiterer Reduzierung des Schuldbetrages trug allein die Nationalbank. Nach neuen Bilanzvorschriften aus dem Jahre 1938 müssen die reeskomptierten Wechsel aus der Umschuldung vom Ordnungskonto wieder in die Vermögensaufteilung übernommen werden, jedoch ist diese Maßnahme heute, 4 Jahre nach Erscheinen des Umschuldungsgesetzes, ohne weittragende Bedeutung.

Das Gesetz gibt den Schuldnern einer Bank die Möglichkeit ihre Darlehensschulden mit Forderungen an die Bank aus Spareinlagen zu kompensieren. Dabei wird der Nominalwert der Spareinlageforderung auf die Höhe der von der Bank mit ihren Gläubigern vereinbarten Quote herabgesetzt. Rechnerisch ergibt sich hierbei meist ein ganz beträchtlicher Gewinn für den Darlehensschuldner, da die Einlagebüchlein auf dem Markt sehr billig zu haben waren, weit billiger als die Quote der jeweiligen Bank und damit der Realwert der Einlage betrug. Diese Tatsache ist ohne weiteres verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß eine Vielzahl der Spareinleger nicht 10—15 Jahre auf die Rückzahlung ihrer herabgesetzten Forderungen warten wollten oder konnten und denen daher ein, wenn auch noch kleinerer Bargeldbetrag in der Hand lieber war. Aus dieser vielfach vollzogenen Kompensation zwischen Darlehensschuld und Einlageforderung haben die Kreditinstitute zunächst einen Prestigegewinn durch den dadurch schneller vor sich gehenden Abbau des Altgeschäftes und Bereinigung der Bilanz gehabt. Soweit sie Bargeld zur Verfügung hatten, haben sie aber von der Kompensationsmöglichkeit auch aktiven Gebrauch gemacht, indem sie ihre eigenen Sparbüchlein, wenn sie zu verbilligtem Kurs zu haben waren, aufkauften und so einen

Teil ihrer Schuld rascher und vor allem mit geringerem Kostenaufwand zurückzahlen konnten.

Betrachten wir nun die Umschuldungsaktion des rumänischen Staates von allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so müssen wir zunächst die Frage aufstellen, welche Ziele der Staat mit diesem einschneidenden Eingriff in die gesamte Wirtschaft des Landes verfolgte. Zwei Aktionen wurden durch die Umschuldung gleichzeitig durchgeführt. Neben einer notwendigen Entschuldung der schwer ringenden Landwirtschaft und des städtischen Realitätenbesitzes, wurde gleichzeitig eine faktische interne Herabsetzung der Währung herbeigeführt (da fast das gesamte Sparkapital erfaßt wurde), und dadurch eine drohende Inflation mit ihren verheerenden Folgen vermieden. Daneben erreichte der Staat durch die Umschuldung und das anschließend erlassene Bankengesetz eine Sanierung der lebensfähigen Banken durch eine Konsolidierung der aus der Krisenzeit überkommenen anwachsenden Schulden. Dieser Schachzug des Staates ist als gelungen anzusehen. Die Erreichung der Ziele aber ist durch einen nicht gerechtfertigten Akt der Vermögensabsteuerung größten Stiles bei den jeweils betroffenen kleinen Sparern und Privatkapitalisten i. w. S. ermöglicht worden. Es wäre Pflicht des Staates gewesen, bei Erlaß der Umschuldungsgesetzgebung die entstehenden Verluste zur Gänze selbst zu tragen, wie es beispielsweise der deutsche Staat bei seiner Entschuldungsaktion 1933 getragen hat. Der rumänische Staat hat nur die Verluste der B.N.R., die sie in ihrem Reeskompteportefeuille in Höhe von insgesamt 4,340 Milliarden Lei erlitten hat, übernommen. Diese Übernahme ist in Art. 62 des Umschuldungsgesetzes vorgesehen. Für die Verluste sind im Aktivum der Bilanz der B. N.R. in voller Höhe Staatsobligationen eingesetzt worden, die in 17 Jahren durch eine jährliche Zahlung von 450 Mill. Lei getilgt werden sollen. Die Staatsobligationen sind garantiert durch die Einkünfte des Staates aus seiner eigenen und der privaten Goldproduktion. Die vom Staate eingesetzte Summe ist wesentlich höher als die effektiven Verluste der Nationalbank und daher auch als Fond zu Wiederherstellung des „Kredites im Allgemeinen und des Genossenschaftskredites" (wie es im Gesetz heißt), gedacht.

Bei Prüfung der Situation der einzelnen Banken teilte die B.N.R. die Institute in drei Kategorien ein:

1. Solide Banken.
   Dies sind solche, die ihre Verluste allein tragen.
2. Lebensfähige Banken sind diejenigen, die mit ihren Gläubigern Zahlungsabkommen getroffen haben.
3. Nichtlebensfähige Banken sind alle diejenigen, welche liquidieren müssen und aufgelöst werden.

Mit dem Betrag von 450 Mill. Lei hat nun die B.N.R. in die Kreditwirtschaft eingegriffen durch bescheidene Kreditgewährungen in Form von Rediskontkrediten für die unter 1. und 2. angeführten Banken. Stützungsaktionen größeren Stiles führte sie insbesondere bei den gefährdeten rumänischen Banken Siebenbürgens durch. Von diesen haben 156 Institute bis zum Dezember 1935 einen Betrag von 258 Mill. Lei erhalten. An diesen erklärte sich auch der rumänische Staat interessiert, da sie für die rumänisch-nationale Wirtschaft in Siebenbürgen unerläßlich seien. Die damalige Regierung unterstützte diese Aktion der B.N.R. und versprach mit eigenen Mitteln zur Stützung beizutragen. Die Hilfe der Nationalbank und des Staates für die einzelnen Gruppen von Banken wurde demnach weniger nach wirtschaftlichen, als vielmehr nach politischen Gesichtspunkten gehandhabt.

Wie ersichtlich hat sich der Staat bereit erklärt durch Zahlung eines Betrages von jährlich 450 Mill. Lei an die B.N.R. und damit teilweise Überleitung des Betrages in die Kreditwirtschaft, wohl die Verluste des Kreditapparates etwas zu kompensieren und diesem wieder auf die Beine zu helfen. Dagegen sind die in die vielen Milliarden gehenden Verluste der Bankgläubiger, also fast ausschließlich Spareinleger, die sich zu 90% aus kleinen Leuten, Beamten, Rentnern und dgl. zusammensetzen, nicht ersetzt worden. Die moralische Seite der Umschuldung ist durchaus negativ, da bei der fehlenden Einsatzbereitschaft des Staates die Verluste auf sich zu nehmen, wieder einmal der kleine fleißige Mann um seine Spargroschen gebracht wurde, während neben unverschuldet sanierungsbedürftigen Elementen ganz allgemein der leichtsinnigere und spekulativere Wirtschafter begünstigt worden ist.

Nach diesen direkten Auswirkungen des Gesetzes auf das Kreditwesen und die Gesamtwirtschaft, muß nun untersucht werden, welche indirekten Einflüsse auf die Entwicklung des rumänischen Bankapparates im allgemeinen und auf die Entwicklung des Neukreditgeschäftes im besonderen zu beobachten sind.

Durch die neuerliche Einbuße großer Vermögensteile der Sparer und Privatkapitalisten, es war dies der zweite Fall seit dem Kriege, war zu befürchten, daß die Kapitalneubildung in Form von Spareinlagen und Depositen in ganz geringem Maße vor sich gehen würde, da die notwendige Vertrauensgrundlage wohl auf lange Sicht zerstört sein müsse. Ebenso bestand die Gefahr, daß die Kreditinstitute mit einer starken Verknappung der Kreditgabe, ja mit Kreditrestriktion reagieren würden. Erstaunlicherweise ist der erstere Fall nicht in dem gefürchteten Ausmaße eingetreten. Trotz der starken Prestigeeinbuße der Banken begann sich das Neugeschäft im Zuge der ab 1934 beginnenden allgemeinen Besserung

der Wirtschaftslage zu beleben. Im Jahre 1935 sind bereits rund 2 Milliarden Lei den Banken als Neueinlagen anvertraut worden. Die Entwicklung ist naturgemäß nicht bei allen Banken die gleiche gewesen, es kann also nur die allgemeine Tendenz hervorgehoben werden.

In den Bilanzen 1935 werden bei den meisten Instituten schon nennenswerte Abschreibungen der Umschuldungsposten vorgenommen. Reservierungen für weiterhin vereinzelt auftretende Umschuldungsverluste müssen noch zurückgelegt werden. Das Jahr 1936 ist bereits ein Erfolgsjahr und zeigt ein weiteres Ansteigen der Einlageziffern. Bei den Banken mit wenigstens 40 Mill. Lei Aktienkapital stiegen nach den Ausweisen der Nationalbank die Eingänge an Depositen um 1642 Mill. Lei, das bedeutet eine Steigerung von 20% gegenüber 1935. Die Einlagen gegen Sparbüchlein stiegen im selben Jahre um 531 Mill. Lei oder 24% gegenüber dem Vorjahr. Bei den deutschen Banken überflügelt der Zugang im Neugeschäft den Ausfall im Altgeschäft, sodaß sich die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Das Bilanzbild weist eine Veränderung in der Zusammensetzung der Fremdmittel auf. Der Anteil der Einlagen an den Gesamtmitteln steigt, was wesentlich dadurch bedingt ist, daß bei sämtlichen Kreditinstituen die Rediskontkredite eine wesentliche Herabsetzung erfahren haben. Das Einschrumpfen der Rediskont-Passivposten bei den einzelnen Banken ist z. T. infolge ordnungsgemäßer Rückzahlung der Wechselschuldner erfolgt, zum größten Teil aber durch Überträge von Handelswechseln auf Umschuldungswechsel durch Zuerkennung der Umschuldungsberechtigung eines Giranten von der B.N.R. und Weiterbegebung an diese. Auf diesem Wege sind die Rediskontverbindlichkeiten, insbesondere der Bukarester Großbanken, fast gänzlich abgebaut worden. Ende 1931 betrugen dies Verpflichtungen noch bei jedem einzelnen Institut 1—2 Milliarden Lei und 1935 sanken sie auf insgesamt einige hundert Millionen.

Während der Bankkunde und Spareinleger trotz der großen Verluste den Kreditinstituten alsbald wieder sein Vertrauen zuwandte, und die Spartätigkeit, allerdings nur in kurzfristiger Form, in erfreulichem Maße wieder einsetzte, hat die Befürchtung, daß die Banken in ihrer Kredittätigkeit stärkste Zurückhaltung üben würden und dadurch die Wirtschaft nur ganz ungenügend mit Kredit versorgt sein würde, leider recht behalten. So haben beispielsweise die deutschen Banken Siebenbürgens von den 200 Mill. Neueinlagen 1935 nicht einmal die Hälfte dieser Mittel der Wirtschaft durch Kreditgewährung wieder zugeführt[37]).

[37]) Siehe G. Weilauer: Die deutschen Banken Siebenbürgens im Jahre 1935.

Eine ähnliche Tendenz zeigt die nunmehr größte rumänische Privatkreditbank, die „Banca Românească". Im ersten Halbjahr 1936 ist bei einem Einlagenzuwachs von 70 Millionen Lei und einer Erhöhung der Barbestände um 82 Mill. Lei auf 570 Mill., der Rückgang der Debitoren um 311 Mill. Lei von bemerkenswerter Höhe.

Die Jahresbilanz 1936 der fünf größten Bukarester Banken zeigt ganz deutlich die starke Zurückhaltung in der Kreditgewährung. Zwei dieser Banken vermögen allerdings kein typisches Bild zu geben, da bei ihnen ein Zurückgehen in fast allen Posten festzustellen ist und eine starke Verknappung der Gesamtbilanzsumme erfolgte. Es sind dies zwei Banken die stark mit ausländischem Kapital verflochten sind: Die „Banca de Credit român" (Rumänische Kreditbank), die auch mit österreichischem und französischem Kapital arbeitet, und die „Banca Comerciala italiana şi română", eine Tochteranstalt der „Banca Comerciale Italiana". Der Rückgang im Geschäft ist hier hauptsächlich durch Abbau ausländischer Beteiligungen und Verpflichtungen und teilweiser Patrierung des Kapitals zu erklären. Bei der „Banca Comerciala Italiana şi Română" haben, laut Geschäftsbericht, auch politische Momente, also die infolge des italienisch-abessinischen Krieges verhängten Sanktionen, an der Schrumpfung des Geschäftsumfanges erheblichen Anteil gehabt.

Die drei anderen Banken, die „Banca Românească", „Banca Comerciala Română" und die „Societatea Bancară Română" (Rumänische Bankvereinigung), die aus der Filiale der „Dresdner Bank" hervorgegangen ist und heute das reichsdeutsche Kapital vertritt, weisen sogar gegenüber 1935 einen Rückgang im Posten „Debitoren" aus, während ihre liquiden Mittel ersten Grades auf fast das Doppelte des vorhergehenden Jahres stiegen.

Untersucht man nun die Gründe für diese starke Zurückhaltung im Neukreditgeschäft, die gerade bei den Banken, deren Umschuldungsverluste nur gering gewesen sind, erstaunen muß, so ist das in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die B.N.R. ihre Rediskonttätigkeit im Anschluß an die Umschuldung für das Neugeschäft zunächst ganz einstellte und später nur in ganz beschränktem Maße Wechsel zur Diskontierung annahm. Wenn man bedenkt, daß bei den rumänischen Großbanken der Rediskont schon vor dem Kriege 19,2% der Betriebsmittel ausmachte und 1924 dieser Prozentsatz bis auf 28,9 stieg, ist es klar, daß die veränderte Politik der Notenbank schwerwiegende Folgen haben mußte. Im Jahresbericht 1936 der B.N.R. wird betont, daß die Banken in steigendem Maße die kurzfristige Kreditgewährung in Form von Wechseldiskont aufgenommen hätten und sich ihre Mittel aus den ihnen wieder zuströmenden Depositen und den Rediskontkrediten der Nationalbank zusammensetzen. Ebenso stellt der

Halbjahresbericht der B.N.R. 1937 fest, daß gegenüber dem 30. VI. 1936 eine Steigerung in ihrem Rediskontportefeuille um 10% stattgefunden habe. Vergleicht man nun aber die genauen Zahlen 1937 und 1936 mit denen von 1934, so sieht man, daß die Rediskonttätigkeit der B.N.R. noch lange nicht die Höhe wie vor der Umschuldung erreicht hat. Im Jahresdurchschnitt 1934 zeigt sich infolge der Umschuldung im Posten Wechselportefeuille das plötzliche Absinken um fast die Hälfte, von 8.823 Mill. auf 5.961 Mill. Lei. 1935 sinkt der Betrag noch weiter auf 5.220 Mll. Im Jahre 1936 bewegt er sich von 5.098 Mill. auf 6.262 Mill. im Dezember. Von Januar 1937 ab schwankt die Zahl hin und her um im September 1937 ihren vorläufig höchsten Stand von 6.553 Mill. Lei zu erreichen.

Die Steigerung im Wechselportefeuille der B.N.R. ist in erster Linie auf Diskontierung von Wechseln der halbstaatlichen Kreditinstitute, namentlich des „Credit Industrial", die in wachsendem Maße hereingenommen wurden, zurückzuführen. Die Wechsel der Privatkreditinstitute haben an dem Gesamtportefeuille nach wie vor sinkenden Anteil.

Auch im Jahre 1937 war die Nationalbank in der Annahme von Wechseln zum Rediskont äußerst zurückhaltend, wodurch sie der Wiederbelebung des Kredites ein schweres Hindernis entgegensetzte. Durch die Einschränkung der Rediskontmöglichkeit ist den Banken diese Liquiditätsreserve stark verkleinert worden. Da nun eine hohe Liquidität gerade nach einer solchen Krise notwendig ist, sind die Kreditinstitute gezwungen, eine ungesund hohe Barreserve in der Kassa und verfügbar bei Banken, Postsparkasse und B.N.R. zu halten. In den Monatsmitteilungen einer deutschen Bank Siebenbürgens schreibt G. Weilauer: „Für die Anlagepolitik der Banken ist die Rediskontmöglichkeit von entscheidender Bedeutung. Die Spareinlagen einer Bank, die ihrem Charakter nach zwar als längerfristige Anlagen anzusehen sind, können von den Banken nur dann als längerfristige Kredite ausgegeben werden, wenn diese über die erwähnte Liquiditätsreserve verfügen. Gegenwärtig ist nicht nur nicht daran zu denken, die Spareinlagen als langfristige Darlehen der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, sondern es ist auch beim Beginn eines Neubaues unseres Kreditwesens aus Liquiditätsrücksichten nicht einmal möglich mehr als einen Prozentsatz von 30—50 kurzfristig zu verleihen. Wie ungünstig dieser Umstand wiederum auf die Rentabilität der Kreditinstitute wirken muß, bedarf keiner weiteren Erläuterung."

So geht das Neukreditgeschäft nur einer langsamen Belebung entgegen. Zweifellos hat das Umschuldungsgesetz dem Kreditwesen, mehr noch durch die in ihm enthaltene Tendenz der schutzlosen Preisgabe des Gläubigers, als durch die effektiven Verluste, die es verursachte, einen schweren Schlag versetzt. Die

Wiederherstellung der Vertrauensgrundlage zwischen Gläubiger und Schuldner, vom Standpunkte der Kreditwirtschaft aus betrachtet also zwischen Spareinleger und Bank einerseits, und Kreditinstitut und Darlehensnehmer andererseits, ist seither vielleicht das grundlegendste und schwierigste Problem der gesamten Wirtschaft.

3. Das Gesetz zur Organisierung und Regelung des Bankgeschäftes.

a) Inhalt des Gesetzes und der Novellen dazu.

Gleich anschließend an die Umschuldungsgesetzgebung erließ die damalige rumänische Regierung nach langen Vorbereitungen und Prüfungen vorgelegter Entwürfe am 8. Mai 1934 das erste große Bankengesetz unter dem Titel: „Gesetz zur Organisierung und Regelung des Bankgeschäftes". Das Gesetz war in seiner ersten Fassung ein Werk des damaligen Finanzministers und bekannten Wirtschaftsfachmannes Victor Slävescu. Diesem Gesetz und seiner näheren Ausführung in der Durchführungsverordnung folgte eine Ergänzung im „Gesetz zur Erleichterung und Wiederherstellung des Kredites" vom 20. April 1935. Die Lücken und Härten des Bankgesetzes erforderten eine beinahe fortlaufende Ergänzung, Umänderung und teilweise Streichung einzelner Bestimmungen. Die letzte gültige Fassung des ganzen Gesetzes erschien im Amtsblatt Nr. 116 vom 23. Mai 1938. Selbst diese neueste Fassung stimmt in einigen Bestimmungen bereits nicht mehr, da diese durch drei Dekretgesetze, die am 6. Juni veröffentlicht wurden, abgeändert worden sind.

Es sollen hier zunächst die Grundtendenzen des Gesetzes herausgearbeitet werden, die bereits das erste Gesetz beherrschen und in den Änderungen zum Teil noch verschärft zu bemerken sind.

Durch alle Bestimmungen des Gesetzes zieht sich der Gedanke der Zentralisation im Kreditgewerbe, dem größte Bedeutung beigemessen wird. Am eindringlichsten zeigt er sich in der Schaffung eines weitgehend befugten Kontroll- und Gesetzgebungsorganes für das Kreditwesen. Daneben bedeutet die Bindung der Kreditanstalten an die juristische Form der Gesellschaft, damit also Ausschaltung der Privatbankiers und der Einzelfirma, sowie das gesetzmäßig festgelegte Verbot für Privatpersonen mit eigenem Kapital kurzfristige Kreditgeschäfte gewohnheitsmäßig durchzuführen, ein Vorbehalten der Kreditgeschäfte für eine bestimmte Form der Bankinstitute und damit eine gewisse Zentralisierung.

Von einer Verstaatlichung des Bankgewerbes ist auch in Rumänien, wie in den anderen Staaten die sich mit einer neuen umfassenderen Bankgesetzgebung befaßten, abgesehen worden. Der

Sicherung einer staatlichen Kontrolle und Beaufsichtigung der Kreditwirtschaft aber wurde in den Bestimmungen des Gesetzes weitgehend Rechnung getragen, durch Schaffung des „Obersten Bankrates", dessen Mitglieder nach Vorschlägen des Finanzministers durch königliches Dekret ernannt werden. Er ist gleichzeitig Genehmigungs- und Entscheidungsinstanz. Seine Zusammensetzung ist so beschaffen, daß die Vertreter des Staates über eine zwei Drittel-Mehrheit verfügen. Die Anzahl der Vertreter der privaten Kreditbanken dagegen ist so gering, — von 12 Mitgliedern werden nur 3 von ihnen entsandt — daß die private Kreditwirtschaft keinerlei nennenswerten Einfluß auf die Beschlüsse des Obersten Bankrates ausüben kann.

In seiner ersten Fassung hatte das Bankgesetz in dieser Hinsicht noch mildere Bestimmungen, die Vertretung der Banken im Obersten Bankrat war eine größere. Trotz des Protestes der verschiedenen Privatbankvereinigungen wurde ihr Einfluß im Obersten Bankrat schließlich so gut wie ganz ausgeschaltet. Damit wurde dieser aber praktisch gesehen ein staatliches Organ, das unter Vorsitz des Nationalbankgouverneurs steht. Die Beamten des Obersten Bankrates wurden zu öffentlichen Beamten erklärt.

Der Oberste Bankrat mit seinen weitgehenden Befugnissen (die wir noch genauer ausführen werden), hat sozusagen das ganze Bankgewerbe in der Hand und sichert dadurch dessen staatliche Lenkung und Kontrolle.

Die Bestimmungen des Bankgesetzes tragen auch kapitalistisches Gepräge. Die Bankinstitute als Kapitalgesellschaften (und nur solche dürfen das Kreditgewerbe betreiben) sollen von an ihnen auch kapitalsmäßig beteiligten Personen geleitet werden. Daher wird vorgeschrieben, daß die Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder zugleich Aktionäre derselben sein müssen. Der Prozentsatz beträgt für Verwaltungsräte je 1/200 des Aktienkapitals und für Aufsichtsräte die Hälfte dieses Satzes. Damit wird eine Steigerung der Verantwortlichkeit der leitenden Personen angestrebt. Eine Gewähr hiefür ist aber durchaus nicht gegeben, denn die Geschäftspolitik am Reingewinn beteiligter Verwaltungs- und Aufsichtsräte kann leicht nur auf hohe Gewinnerzielung abgestellt sein und allgemein-wirtschaftliche Gesichtspunkte außer Acht lassen, wenn nicht andere Faktoren da hemmend wirken.

Die Rechte des Bankaktionärs werden erweitert, jede Aktie besitzt in der Generalversammlung das Recht der Stimmabgabe. Aktien mit mehrfachem Stimmrecht sind verboten. Das Recht der Vorzugsbeteiligung am Reingewinn für Gründer von Kreditgesellschaften bleibt bestehen, wird jedoch stark eingeschränkt.

Die Leitgedanken des Bankgesetzes entspringen zwangsläufig den Mißständen, die mit den Zusammenbruch der Kreditwirtschaft herbeiführten und dadurch den Anlaß zur Erbringung des

Gesetzes gaben. Die Leitgedanken sind Tendenzen moderner staatlicher Bankpolitik, die sich in den meisten Bankaufsichtsgesetzen wiederfinden. Die weitgehende Einschnürung und Beaufsichtigung der Bankbetriebe bezweckt den Schutz der Gläubiger und der Aktionäre. Zu diesem Schutze wurden starre Bestimmungen erlassen über die Höhe des erforderlichen Gesellschaftskapitals, die Anlageform der Reserven, Vorschriften über das Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln, über die Liquidität, Publizität, Bilanzierung und Kreditgewährung. An die Wiederbelebung der Kreditwirtschaft wird erst sehr in zweiter Linie gedacht.

Der Inhalt des Gesetzes wird im Folgenden geschildert.

Das Gesetz ist in fünf Teile geteilt. Der erste Teil enthält allgemeine Bestimmungen über den Begriff der Bankunternehmung und die Erteilung der Autorisation. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Errichtung und Verwaltung von Bankgesellschaften und bringt das Bilanzschema. Der dritte Teil behandelt die Bankgeschäfte an sich, der vierte Abschnitt die Beaufsichtigung und Kontrolle des Bankgeschäftes und endlich der fünfte enthält Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Art. 1 definiert: „Unter Bankunternehmen versteht man ein Unternehmen, dessen Hauptgeschäftsgebiet die Durchführung von Geschäften bildet, die Bargeldbeträge, Kredite, Wechsel, verschiedene handelsfähige Wertpapiere sowie alle damit in Verbindung stehenden anderen Geschäftsumsätze zum Gegenstande haben." Die Bankgesellschaften können ihre Tätigkeit nur auf Grund einer Genehmigung (Autorisation) von seiten des Obersten Bankrates ausüben. Hat dieser die Genehmigung erteilt, so werden die Banken nach Gesuchstellung in das Bankenregister eingetragen. Das Bankenregister wurde neben jeder Handelsregisterbehörde des Landes eingerichtet. Die in dieses Register eingetragenen Gesellschaften gelten als ordnungsgemäß konstituiert und sind juristische Person.

Das Bankenregister ist die Evidenzstelle für alle bedeutenderen Veränderungen die sich innerhalb einer Bankgesellschaft vollziehen. Eintragungspflichtig sind die Gründungsakten, Statuten und deren Änderungen, ein Verzeichnis der Verwaltungsräte, Aufsichtsräte und der Direktoren, weiterhin Fusionen, Beschlüsse der G.V. betreffend die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals, ferner die Verhängung des Konkurses oder der Liquidierung.

Alle in Rumänien tätigen Bankunternehmungen sind dem Bankgesetz unterworfen, mit Ausnahme der im Gesetz einzeln angeführten Institute. Die Tatsache, daß Rumäniens Kreditinstitute einen recht allgemeinen Charakter haben, ermöglicht es, sie alle den gleichen und z. T. sehr eng gezogenen Bestimmungen zu

unterwerfen[38]). Von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sind nur die rumänische Nationalbank, die allgemeine Spar- und Postscheckkassa, die Zentralgenossenschaftsbank und die Kreditgenossenschaften sowie alle öffentlich-rechtlichen und halbstaatlichen Kreditinstitute.

Das Bankengesetz bringt den Schutz der Bezeichnung „Bank". Mit Ausnahme der Notenbank und der „Băncile Populare" (Rumänische Kreditgenossenschaften) bleibt der Titel „Bank" den auf Grund des Gesetzes konstituierten und autorisierten Kreditinstituten vorbehalten. Über den Ausdruck „Sparkassa" bringt erst das Kreditförderungsgesetz (kurz Kreditgesetz) vom 20. IV. 1935 eine Bestimmung. Danach dürfen in Zukunft nur die Postsparkassa und die öffentlich-rechtlichen Gemeindesparkassen die Bezeichnung „Casa de Economii" führen, während die privaten Institute, die namentlich in den neuangeschlossenen Gebieten den auch für allgemeine Geschäftsbanken von früher her üblichen Titel „Sparkassa" gebrauchten, auf die Bezeichnung „Casa de Păstrare" verwiesen werden. Beide rumänische Ausdrücke werden deutsch mit „Sparkassa" übersetzt. Daher müssen die deutschen Kreditinstitute, die sowohl deutsche, wie rumänische Firmen parallel führen, nur die rumänische Bezeichnung abändern.

Die bösen Erfahrungen, die das Jahr 1931 mit sich brachte, die vielfach den Mißstand eines zu geringen Aktienkapitals gegenüber der Größe des Geschäftsumfanges aufzeigten, führten zu zunächst sehr engen Bestimmungen über das notwendige Eigenkapital der Bankgesellschaften. Je nach der juristischen Form und der örtlichen Lage der Bankgesellschaften gegliedert, wurde die Mindesthöhe des erforderlichen Kapitals festgesetzt. „Das Kapital einer Bankgesellschaft, die eine Offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine G.m.b.H. ist, darf nicht kleiner sein als: in Bukarest 20 Mill. Lei, in Munizipalstädten (Kreishauptstädten) 10 Mill. Lei, in anderen Stadtgemeinden 5 Mill. Lei und in Dorfgemeinden 2 Mill. Lei. Das Kapital von Bankgesellschaften die A.G. oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, darf nicht weniger als das doppelte der im vorhergehenden Artikel nach den Orten spezifizierten Summen betragen."

Das Recht zur Ausfolgung von Sparbüchern und Kassenscheinen auf den Inhaber oder auf den Namen lautend, aber zahlbar an den Inhaber, und von Zirkular- und Reiseschecks (diese Rechte gehören zu den genehmigungspflichtigen Bankgeschäften), kann nur vom Obersten Bankrat erteilt werden und setzt voraus, daß die hiezu ermächtigten Bankgesellschaften mindestens fünf Jahre besehen und über das Doppelte des oben vorgeschriebenen Gesellschaftskapitals verfügen.

[38]) Vgl. Dr. Lukas: „Die Bankgesetzgebung Rumäniens" in der „Zeitschrift für osteuropäisches Recht" IV. 1936.

Es muß also eine A.G. oder eine Kommandit-A.G., die alle Geschäfte durchführen will, in Bukarest mindestens 80 Mill. Lei, in Kreishauptstädten 40 Mill. Lei, in anderen Städten 20 Mill. Lei und in Landgemeinden 8 Mill. Lei Aktienkapital haben.

Gegen diese engen Bestimmungen, die für viele kleinere Banken unüberwindliche Härten mit sich brachten, wurde von diesen Sturm gelaufen. Es sind dies die am stärksten umkämpften Artikel des ganzen Gesetzes. Um Ausnahmen zu ermöglichen und Härten zu mildern, wurde daher ein ergänzender Nachtrag erlassen, der es dem Obersten Bankrat ermöglicht, für alle juristischen Formen der Bankgesellschaften eine Summe des Eigenkapitals bis zu zwei Drittel der oben angeführten Kapitalsätze fortzusetzen. 1936 noch erschien eine Änderung des Gesetzes, welche alle am 8. Mai 1934 bereits bestehenden Banken von den Vorschriften über das erforderliche Eigenkapital ausnimmt. Entsprechen diese Banken nicht den Bestimmungen, so müssen sie bis zu einem Zeitpunkt, der inzwischen immer wieder verlängert worden ist, die Höhe ihres realen eingezahlten Kapitals in den Statuten festlegen. Das Kapital muß dann vom Obersten Bankrat bestätigt werden. Außerdem müssen die, den das Kapital betreffenden Bedingungen des Gesetzes nicht entsprechenden Banken, die Unterbezeichnung „Casa de Credit popular" (Volkskreditkasse) führen.

Durch diese Zusätze wurden die strengen Bestimmungen über die Höhe des Eigenkapitals praktisch illusorisch gemacht und gelten eigentlich nur für neu zu errichtende Banken. Allerdings ist die Erleichterung von der Einwilligung des Obersten Bankrates abhängig. Die Möglichkeit diese Gesetzesbestimmungen wirksam werden zu lassen, oder sie auszuschalten, bedeutet eine wesentliche Steigerung der Machtbefugnisse des Obersten Bankrates.

Bei Errichtung einer Gesellschaft muß mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals bar eingezahlt werden. Der Rest spätestens innerhalb eines Jahres. Die Aufbringung des Kapitals durch Sacheinlagen oder Kontobelastungen ist verboten. „Das Gesellschaftskapital wird in Aktien geteilt. Der Nominalwert der Einzelaktie darf nicht kleiner sein, als 500 Lei." Art. 12 Abs. 6. — Diesen letzteren Bestimmungen sind nach der neuen Fassung des Gesetzes, nur diejenigen am 8. Mai 1934 bereits bestehenden Institute unterworfen, die eine Notierung ihrer Aktien an der Börse wünschen.

Aktien mit mehrfachem Stimmrecht sind verboten. Dagegen ist eine geringe Vorzugsbeteiligung für gründende Aktionäre in Form einer Vorzugsdividende von 6% bei Ausschüttung einer Mindestdividende von 5% gestattet. Das Recht der Vorzugsdividende steht den Gründern nur 5 Jahre lang zu. Andere Vorzugsbeteiligungen sind unzulässig.

Bei Neugründungen muß jeder Gründer 30% des von ihm gezeichneten Kapitals 5 Jahre lang behalten. Diese Aktien müssen auf den Namen lauten und beim Sitz der Bank gesperrt sein.

Zur Bildung eines Reservefonds müssen jährlich 10% des Reingewinnes ausgeschieden werden. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Aktienkapitals, so ermäßigt sich der auszuscheidende Betrag auf 5% des Reingewinnes. Diese gesetzlichen Reserven sind steuerfrei. Die Hälfte muß in Staatspapieren oder in bei der B.N.R. lombardierbaren Wertpapieren angelegt werden. Bei Neuemissionen ist das Agio nicht besteuerbar, so lange es dem Verhältnis von Aktienkapital und Reserven entspricht. Das Agio muß dem Reservefond zugeführt werden.

Entsprechend den Bestimmungen in Altrumänien, wurden nun auch im neuen Bankgesetz Vorschriften über die materielle Beteiligung der Verwaltungs- und Aufsichtsräte am Aktienbesitz ihrer Bank zu Garantiezwecken aufgenommen. Etwas Ähnliches zeigt die im deutschen „Reichsgesetz über das Kreditwesen" enthaltene Bestimmung über die Zurückbehaltung von Gewinnanteilen der Aufsichtsorgane. Im rumänischen Gesetz müssen, wie schon oben erwähnt, Verwaltungsräte je 1/200 des Aktienkapitals ihrer Bank besitzen. Der Nominalwert der Mindestbeteiligung wird in der neuen Fassung des Gesetzes von 50.000 Lei auf 30.000 Lei heruntergesetzt. Für Mitglieder des Aufsichtsrates gilt die Hälfte dieser Sätze. In den neuesten Dekretgesetzen zum Bankengesetz vom 6. Juni 1938 finden wir wiederum die inzwischen aufgehoben gewesene Bestimmung, daß die Statuten die Höhe eines Mitgliedsanteiles nach oben beschränken können und zwar neuerdings auf 500.000 Lei.

Die Aktien der Verwaltungs- und Aufsichtsräte werden bei deren Amtsantritt in Form einer Garantie beim Sitz der Gesellschaft hinterlegt und können erst nach Ablauf oder Beendigung des Mandates wieder ausgefolgt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Haftung, Wählbarkeit und Arbeitsweise der Aufsichtsorgane, sind sehr weitgehend, da hier bisherige Mißstände beseitigt werden müssen. So müssen z. B. die Gesamtremunerationen, die eine Bank ihren Direktoren und Aufsichtsorganen zahlt, wie feste Bezüge, Sitzungsgelder, Entschädigung für besondere Aufträge, Reisespesen usw. dem Obersten Bankrat mitgeteilt werden!

Die Verwaltungs- und Aufsichtsratmitglieder haften für die durch ihre Schuld entstandenen Nachteile solidarisch. Ebenso sind die Direktoren und Filialleiter für die Nachteile verantwortlich, die durch ihre Schuld der Bank erwachsen. Die Verwaltungsräte einer Bank können ohne ausdrückliche Genehmigung ihres Verwaltungsrates nicht Direktoren oder Verwaltungsräte einer anderen

Gesellschaft sein. Personen die falliert haben, oder wegen Diebstahl, Betrug, Fälschung, Unterschlagung oder betrügerischem Bankerott bestraft worden sind, können nicht Gründer, Direktoren oder Mitglieder der geschäftsführenden und beaufsichtigenden Körperschaften sein. Haben sie die Verurteilung wegen eines des hier aufgezeigten Tatbestandes verschwiegen, so treffen sie die empfindlichsten Geld- und Gefängnisstrafen, ohne Zuerkennung mildernder Umstände.

Die Zahl der Aufsichtsräte beträgt 3—5. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Verwandte der Verwaltungsräte bis zum vierten Grad können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Durchführungsverordnung zum Bankgesetz von 1934 bringt erstmalig ein bis ins einzelne gehendes Schema für die Aufstellung der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos. Durch verschiedene Erlässe des Obersten Bankrates ist das Bilanzschema noch weiter ausgebaut und in einigen Punkten auch abgeändert worden. In der neuen Fassung des Gesetzes ist das Bilanzschema nicht enthalten. Die Funktion, Änderungen daran vorzunehmen und den Aufbau des Schemas zu bestimmen, bleibt dem Obersten Bankrat vorbehalten. Durch die genaue Textierung der einzelnen Posten (Zusammenziehungen sind verboten) und die für alle Banken bindende Vorschrift ihre Bilanzierung nach den geforderten Gesichtspunkten vorzunehmen, wird die Bilanzverschleierung durch jährliche Änderung der Bilanzierungsart, wie es vielfach üblich war, unterbunden und endlich Vergleichsmöglichkeiten der Banken untereinander und zu vorangegangenen Jahren geschaffen.

Die einzelnen Posten des Bilanzschemas aufzuzählen würde zu weit führen. Es soll hier nur erwähnt werden, daß die Bestimmungen über die Zusammensetzung einzelner Posten sehr genau sind. So wird beispielsweise eine scharfe Trennung zwischen alten (umgeschuldeten) und neuen Einlagen vorgenommen, es wird genau festgelegt, wie die Werteinschätzung der diversen Wertpapiere, Wechsel und Devisenbestände zu erfolgen hat. Einer besonders peinlichen Behandlung erfreuen sich die Wechsel, welche genauestens klassiert werden müssen.

Die Publizitätsvorschriften sind die üblichen. Sowohl eine Jahresbilanz, mit Verlust- und Gewinnkonto, wie eine Bruttohalbjahresbilanz sind beim zuständigen Gerichtshof einzureichen. Dieser verfügt ihre Veröffentlichung. Die Jahresbilanz mit Verlust- und Gewinnkonto erscheint sowohl im Amtsblatt (Reichsgesetzblatt) wie im Nachrichtenblatt des Obersten Bankrates. Diesem und der B.N.R. müssen Kopien der Jahresbilanz und der Halbjahres-Rohbilanz zugesandt werden. Außerdem sind die Banken verpflichtet, monatliche Rohbilanzen nach dem von der B.N.R. festgesetzten Schema dieser vorzulegen. Der National-

bank steht das Recht zu, sich durch ihre Organe von der Richtigkeit der Situationsmeldungen zu überzeugen. Bankgesellschaften, die bei der B.N.R. Verpflichtungen haben, sind verhalten, den Organen der B.N.R. auf Wunsch sämtliche Bücher und Akten vorzulegen. Von der Vorlegungspflicht sind nur Namenslisten der Deponenten ausgenommen. Dieses Geheimnis kann gewahrt bleiben, wenn die Bank es für notwendig erachtet. Institute, die der Nationalbank nicht verpflichtet sind, müssen den Organen des Obersten Bankrates in derselben Art und Weise zur Verfügung stehen. Die untersuchenden Beamten haben das Amtsgeheimnis zu wahren.

Der dritte Abschnitt „Bankgeschäfte" bringt in seinem ersten Artikel die Definition des Begriffes: „Bankgeschäfte sind alle von einem Bankunternehmen ausgeführten Rechtsgeschäfte betreffend Bargeldbeträge, Kredite, Wechsel und verschiedene in- und ausländische Wertpapiere". Die Bankgeschäfte werden in zwei Kategorien eingeteilt: 1. gewöhnliche und 2. solche, für welche die ausdrückliche Genehmigung des Obersten Bankrates erforderlich ist. Die gewöhnlichen Bankgeschäfte werden nicht näher bezeichnet. Sie werden einerseits durch die genehmigungspflichtigen Bankgeschäfte umschrieben, andererseits durch die ausdrücklich verbotenen. Zu den ersteren gehören folgende Geschäfte: 1. die Ausfolgung von Sparbüchern auf den Inhaber und auf den Namen lautend, aber zahlbar an den Inhaber. 2. Die Ausgabe von Kassenscheinen auf den Inhaber und auf den Namen lautend. 3. Die Ausgabe von Obligationen. 4. Die Entgegennahme von verzinslichen Depositen auf Termin oder Sicht. 5. Die Ausgabe von Zirkular- und Reiseschecks. 6. Die Vornahme von landwirtschaftlichen Pfandgeschäften.

Den Banken verboten sind: Der An- und Verkauf von Waren auf eigene Rechnung und jede Art Handel außerhalb der Bankgeschäfte, der Erwerb von Liegenschaften außer den für den Geschäftsbetrieb notwendigen und derjenigen, die bei Eintreibung einer Forderung erworben wurden. Weiterhin sind verboten: der für eigene Rechnung ausgeführte Kauf von Dividendenpapieren zu einem Gesamtbetrag von mehr als 25% des Wertes des Gesellschaftskapitals plus Reserven, die eigenen Aktien zu kaufen, zu belehnen, diese für die Schuld der Bank als Pfand zu geben oder sie aus Anlaß der Kreditgewährung einem Kunden aufzuzwingen. Weiterhin verboten ist die Entgegennahme von Depositen in bar oder in Wertpapieren, wenn sich das Vermögen der Bank im Zustande der Zahlungseinstellung befindet oder die Passiven die Aktiven übersteigen.

In der ersten Fassung des Gesetzes finden wir auch das Verbot Unternehmungen jeder Art mit einem größeren Betrage als 25% des Gesellschaftskapitals zuzüglich Reservefond zu gründen, oder

sich an ihnen zu beteiligen. In der neuen Fassung fällt dieser Passus ganz weg. Im Laufe dieser vier Jahre erwies sich das Verbot, trotz milderer Übergangsbestimmungen, als undurchführbar und volkswirtschaftlich nicht wünschenswert. Es wäre nicht möglich gewesen, ohne schwere Gefährdung einer Vielzahl von Unternehmungen die Beteiligung der Finanzierungsbanken oft um erhebliche Beträge herabzusetzen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Liquidität, also der Zahlungsbereitschaft der Banken gewidmet, wobei man besonders an die sichernde Bedeutung eines hohen Aktienkapitals und Reservefonds denkt. Die Gesamtsumme der Einlagen darf nur das 7-fache, nach der Novelle vom 6. VI. 1938 aber das 9-fache des Gesellschaftskapitals plus Reservefonds erreichen. Das Gesamtobligo jedweder Art, das eine Bank eingehen darf, darf den 10-fachen, jetzt 12-fachen Wert des Gesellschaftskapitals plus Reserven nicht überschreiten. Banken, die Einlagen auf Sicht entgegennehmen oder andere Sichtverbindlichkeiten eingehen, sind verpflichtet eine Bargeldreserve in der Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrages dieser Forderungen zu halten. Außerdem sind die Banken verpflichtet in der Höhe eines Drittels dieser Verpflichtungen eine leicht liquidierbare Reserve zu halten, welche aus Staatspapieren oder aus vom Staate garantierten Wertpapieren, bei der Nationalbank diskontierbaren Wechseln oder Lagerscheinen besteht. Unter Sichteinlagen und -verbindlichkeiten werden alle Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung auf Verlangen oder innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 30 Tagen zu erfolgen hat. Akzepte und Giros der Banken die in längstens 30 Tagen fällig sind, wurden in der Fassung 1934 auch zu den Sichtverbindlichkeiten gezählt. 1938 führt sie das Gesetz nicht mehr an.

Die Höhe der Personalkredite an einzelne Kunden wird begrenzt. Keine Bank darf ohne Realdeckung einem einzigen Kunden einen höheren Kredit als 10% ihres Gesellschaftskapitals zuzüglich Reservefond gewähren. Übersteigt ein Personalkredit 5% des Gesellschaftskapitals plus Reserven so ist vorher die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.

Um die allgemeine Geschäftsmoral zu heben, wurden in die neue Fassung des Bankgesetzes von 1938 diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen. So wurde den Banken verboten ihren Deponenten Zinsen anzubieten, die gegenüber der allgemeinen Marktlage und der Natur des vorgenommenen Bankgeschäftes als ungerechtfertigt erscheinen müssen. Die Zahlung von Provisionen (Vermittlergebühren) für Depositen- oder Spareinlageanwerbung ist untersagt. Ebenso ist es verboten zu Reklamezwecken übertriebene oder unzutreffende Berichte über die günstige Lage einer Bank auszustreuen.

Wie schon oben erwähnt, wurde zur Beaufsichtigung des Bankwesens und zur Organisierung der Bankpolitik nach den wirtschaftlichen Erfordernissen des Landes ein Oberster Bankrat eingesetzt, welcher neben der Nationalbank amtiert und juristische Person ist. Durch eine Abänderung des Bankgesetzes im April 1937 ist der Einfluß der in dieser Stelle vertretenen privaten Kreditwirtschaft zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden. Der Abänderung entsprechend setzt sich der Oberste Bankrat zusammen: aus dem Gouverneur der B.N.R. als Vorsitzenden, einem weiteren Delegierten dieses Institutes, drei Delegierten des Finanzministeriums, zwei Entsandten des Justizministerums, dem Professor für Geld-, Kredit- und Bankwesen an der Handelsakademie in Bukarest, einem Vertreter des Obersten Wirtschaftsrates und nur drei Delegierten des Verbandes rumänischer Banken. Jeder dieser letzteren drei Delegierten vertritt eine Größenklasse der Banken.

Dieser Zusammensetzung nach ist, wie bereits ausgeführt, der Oberste Bankrat ein staatliches Organ. Seine Entscheidungen sind definitiv und durchführbar und nur dem Rekurs beim Kassationshof, der obersten Gerichtsbehörde unterworfen. Er erteilt die Erlaubnis zur Neugründung von Bankgesellschaften, Fusionen, Errichtung von Zweiganstalten, Statutenänderungen und zur Ausübung der „besseren" Bankgeschäfte. Der Oberste Bankrat kann von den Parteien Änderungen ihrer Statuten anfordern, auch wenn diese nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßen. Er kontrolliert das gesamte Bankwesen, indem er, außer der Prüfung der Jahres- und Halbjahresbilanzen, jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht nehmen kann. Auf Grund von Feststellungen, die hiebei gemacht werden, kann der Oberste Bankrat Betriebsermächtigungen zurückziehen, einschränken oder die Liquidierung der Gesellschaft fordern. Im letzteren Falle bestimmt er den Liquidator. Die Liquidierung kann durch einen Delegierten des Obersten Bankrates beobachtet werden, dessen Entschädigung vom Obersten Bankrat festgesetzt und von der Gesellschaft gezahlt wird. Als Höchstgrenze führt das Gesetz für die Entschädigung zwei von Hundert der bei der Liquidierung eingetriebenen Summen an. Wird festgestellt, daß eine Bankunternehmung sich nicht den Vorschriften des Bankgesetzes oder ihrer Statuten angepaßt hat, so kann der Oberste Bankrat Strafen verhängen, angefangen von der einfachen Verwarnung bis zur Liquidierung der Gesellschaft. Die gleichen Strafen können die Aufsichtsorgane der Gesellschaft treffen.

Das Budget des Rates wird durch Beiträge der in Rumänien arbeitenden Banken und durch Spezialtaxen für die Erteilung von Genehmigungen aufgebracht. Die Höhe der Beiträge und Taxen bestimmt der Rat, sie können jedoch nicht höher sein, als 0,25%

des Kapitals der Banken. Auch von Seiten des Finanzministeriums erhält der Oberste Bankrat jährlich eine Subvention.

Über die Amtierung und Beschlußfassung des Obersten Bankrates sind im Gesetz genaue Richtlinien festgelegt. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, von denen sich keines der Stimme enthalten darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlüsse des Obersten Bankrates bedürfen einer Motivierung mit Ausnahme der Entscheidungen über die Autorisationserteilung und die Ausübung der speziellen Bankgeschäfte.

Neben dem Obersten Bankrat wird ein General-Sekretariat errichtet, dessen Bedeutung nicht klar umrissen ist. Der Generalsekretär muß einen akademischen Spezialtitel haben. Er nimmt an den Beratungen des Obersten Bankrates teil und gegenzeichnet die Beschlüsse.

Alle Mitglieder des Obersten Bankrates sowie der General-Sekretär sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

Der Oberste Bankrat gibt das zweimal wöchentlich erscheinende „Buletin Oficial Bancar" (Offizielles Bank-Nachrichtenblatt) heraus. Darin erscheinen alle wichtigen Beschlüsse und Entscheidungen desselben, wie diejenigen der Bankunternehmungen, wie das Leben und die Geschäftsgebarung der Institute entscheidend beeinflussen.

Der Schluß des Gesetzes bringt Übergangs- und scharfe Strafbestimmungen. Wer das Bankgeschäft ohne vorgeschriebene Ermächtigung ausübt, oder gewohnheitsmäßig kurzfristigen Kredit verleiht, ohne hiezu befugt zu sein, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, sowie mit einer Geldstrafe von 20.000 bis 500.000 Lei. Dieser Abschnitt bringt auch Bestimmungen für den Fall, daß das Gesellschaftskapital einer Bank durch Verluste unter die vorgeschriebene Mindestgrenze sinkt.

Alle Bankgesellschaften müssen sich im Laufe von fünf Jahren nach Erbringung des Gesetzes, dessen Bestimmungen angepaßt haben. Für einige Vorschriften hat die Angleichung schneller zu erfolgen. Einzelfirmen müssen sich im Laufe dieser fünf Jahre in Bankgesellschaften umgewandelt haben. Es ist dies die einzige Bestimmung, deren Termin im Laufe der letzten Jahre nicht durch Dekretverordnung verlängert worden ist.

Alle dem Gesetz entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen sind nichtig.

b) Vergleich des rumänischen Bankgesetzes mit dem Reichsgesetz über das Kreditwesen.

Das rumänische Bankengesetz ist im Jahre 1934 nach überreichlich langen Vorberatungen aus der Notwendigkeit heraus erlassen

worden, die nach der Wirtschaftskrise vielfach nur noch vegetierende Bankwirtschaft des Landes wieder zu beleben und die Gefahr eines gänzlichen Zusammenbruches durch Erlaß von engumrissenen Normen zum Schutze des Bankgläubigers zu verhüten. Das Bankengesetz ist demnach in seiner ersten Fassung ein ausgesprochenes Krisengesetz, in zwölfter Stunde entstanden. Daß im Laufe der abgelaufenen vier Jahre zahlreiche Bestimmungen abgeändert werden mußten und vor allem zu Gunsten des Obersten Bankrates ein größerer Spielraum zwischen Verbot und Erlaubnis eingeräumt wurde, spricht nicht unbedingt gegen die Güte und Richtigkeit der ersten Fassung, sondern kann als eine natürliche Folge der Entwicklung gewertet werden.

Dr. Lukas schreibt über die Güte des Gesetzes: „Man muß dem Gesetz, auch wenn man nicht alle seine Tendenzen gutheißen kann, das Zeugnis ausstellen, daß es zu den besten Wirtschaftsgesetzen gehört, die in den letzten Jahren in Rumänien geschaffen wurden ... Wenn die Bestimmungen des Gesetzes — — z. T. starr sind, so wird jeder, der Rumänien kennt, zugeben, daß dehnbare Gesetzesbestimmungen nur zu Sonderbehandlungen führen würden, die nicht im allgemeinen Interesse liegen“[39]).

Das deutsche Gesetz, dessen Erscheinen ein halbes Jahr nach dem rumänischen datiert, weist viele verwandte Züge auf. Es sind dies die in fast allen modernen Bankgesetzen wiederkehrenden Gedankengänge über den Genehmigungszwang, Liquidität, Publizität, Beschränkung der Kredite, erhöhte Verantwortlichkeit der Verwaltungs- und Aufsichtsräte usw.

Im Gegensatz zum rumänischen Gesetz ist das deutsche Reichsgesetz über das Kreditwesen ein Rahmengesetz, wie es von maßgebender deutscher Stelle genannt wird, mit elastischen Bestimmungen, die der Entfaltung der freien Initiative der Bankleitung und der überwachenden Organe zugunsten des für jeden speziellen Fall gegebenen Besten, Spielraum lassen. Wenngleich auch das deutsche Gesetz letzten Endes sein Entstehen den schlimmen Erfahrungen der Zeit vor 1931 und des Bankkrachs selbst verdankt, läßt sich der Unterschied im Wesen der beiden Gesetze doch leicht erklären. Das rumänische Gesetz mußte eine große Lücke ausfüllen. Es mußte eine Unterlassungssünde wieder gut machen und das rumänische Bank- und Kreditwesen überhaupt erst einmal in einen festen Rahmen spannen. Hiebei war es besser gleich starre Vorschriften zu erlassen, um die Möglichkeit des Ausweichens einzuschränken und zunächst einmal die Bahn festzulegen, in der sich die Geschäftsentwicklung einer Bank bewegen soll. Später konnten und mußten Erleichterungen geschaffen und Ausnahmemöglichkeiten gegeben werden.

[39]) Dr. Lukas: Die Bankgesetzgebung Rumäniens. 1936.

In Deutschland kann das Bankwesen auf eine jahrzehntelange Erfahrung zurückblicken. Sein Aufbau und seine Organisation haben sich in vielen Krisen bewährt. Es hat, wie Reichsbankpräsident Dr. Schacht öfters betonte, in seiner Struktur keine Mängel aufzuweisen. Daher ist von einer Verstaatlichung des Kreditapparates mit der Gefahr der bürokratisch gehemmten Arbeitsweise und der Gefahr der politischen Zielsetzung der staatlichen Kreditpolitik ebenso abgesehen worden, wie von einer Zweiteilung der Kreditbanken in „Geschäfts"- und „Depositenbanken".

Das rumänische Gesetz als Krisengesetz verfolgt in erster Linie die Beseitigung bisheriger Mißstände, die sich namentlich in der Leitung und Geschäftsgebarung der Institute gezeigt haben, als Voraussetzung für die Gesundung des Kreditapparates. So deuten die breiten Gesetzesartikel über das Verbot der Kreditgabe an die Mitglieder der Direktion, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, sowie das Verbot der Wählbarkeit verwandter Personen bis zum vierten Grad in die Beaufsichtigungsorgane, auf Mißstände solcher Art hin, Es soll dadurch das Wirtschaften in die eigene Tasche und die Familienpolitik unter der Form der Aktiengesellschaft verhindert werden. Dem organisatorischen Aufbau der Bankinstitute entsprechen auch namentlich die genauen Bestimmungen über die Wählbarkeit, Amtierungsweise, Haftung und Verantwortlichkeit der Bankleitungen und Aufsichtsorgane, sowie die Vorschriften über genehmigungspflichtige und verbotene Bankgeschäfte.

Im Gegensatz zum deutschen Kreditgesetz, das sich in betonter Weise eine wünschenswerte Trennung von Geld- und Kapitalmarkt zur Aufgabe gemacht hat, und diesen Gedanken breiten Spielraum gibt, finden wir nichts dergleichen im rumänischen Gesetz. Es ist dies in erster Linie auf den Mangel eines organisierten, spezifizierten Kapitalmarktes zurückzuführen. Wie schon vielfach erwähnt, hat Rumänien heute keine private und auch keine einzige bedeutende öffentliche Pfandbriefanstalt, die das Recht der Pfandbriefausgabe wirklich in großem Umfange ausübt, wie es auch keine ausgesprochenen Sparkassen gibt, sondern nur allgemeine Geschäftsbanken. Die Bukarester Börse, die einzige Effektenbörse des Landes ist klein, wenn sich auch ihr Umsatz 1937 stark gesteigert hat. Die Zahl ihrer Notierungen ist gering und die Kurse der Großbanken, der B.N.R., einiger großer Industrieunternehmungen, sowie einer Reihe von Staatspapieren zeigen erst seit 1937 festere und steigende Tendenz. Die Bukarester Börse steht stark im Schatten derjenigen von Paris und folgt fast automatisch deren Schwankungen.

Das breitere Publikum beobachtet immer noch Zurückhaltung beim Aktienkauf. Es ist auf solche Anlageart nicht recht eingestellt, sondern sieht nach wie vor in den Immobilien die sichersten in Betracht kommenden Anlagewerte.

Der für die Gesamtwirtschaft so sehr notwendige Aufbau eines leistungsfähigen Kapitalmarktes, vornehmlich die Pflege des langfristigen Kreditgeschäftes, findet im Bankengesetz weder in seiner ersten Fassung, noch in seinen Abänderungen und Ergänzungen Beachtung. Eine einzige Bestimmung dieser Art, (die übrigens auch im deutschen Gesetz zu finden ist), ist durch das Bilanzschema gegeben mit der Verpflichtung, Spareinlagen gesondert auszuweisen, spezifiziert nach Termin und Sicht. Über die Anlage der Spareinlagen dagegen finden wir keinerlei Vorschriften. Es wäre aber gerade die Schaffung von klaren Grundlagen, auf denen sich ein langsam kräftigender Kapitalmarkt entwickeln kann, vom Bankgesetz zu erwarten gewesen.

Im deutschen Gesetz dagegen wird der Wichtigkeit des langfristigen Kreditgeschäftes entsprechend Rechnung getragen durch Bestimmungen über die Annahme und Rückzahlung von Spareinlagen und die Verpflichtung diese besonders anzulegen. Über die Art der Anlage hat das Aufsichtsamt zu entscheiden. Damit soll die Forderung der langfristigen Anlage der Spareinlagen, in den Grenzen, die das Aufsichtsamt bestimmt, erfüllt werden.

Dem Gedanken der Trennung von Geld- und Kapitalmarkt entsprechen auch die notwendigen Vorschriften des Reichsgesetzes, die auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr Einfluß nehmen. Bei einer Beaufsichtigung des gesamten Kapital- und Kreditverkehrs ist es unerläßlich auch eine Überwachung der im Giralverkehr gegebenen Kreditschöpfungsmöglichkeiten vorzunehmen. Daher ermächtigt das Gesetz den Reichskommissar für das Kreditwesen den unbaren Zahlungsverkehr durch Vorschriften zu regeln und ihn nur über die Reichsbank und die Postscheckämter führen zu lassen.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr hat in Rumänien eine so geringe Bedeutung, daß eine diesbezügliche Regelung im Bankengesetz offenbar überflüssig erschien. Obgleich die Summe der Einlagen bei der Postscheckkassa (andere bedeutende Girokassen, mit Ausnahme der B.N.R. gibt es nicht), von Jahr zu Jahr stark anwächst, dienen diese Beträge mehr der Bargeldreserve als dem Zwecke der in Rumänien noch wenig eingebürgerten Giroüberweisung. Die öffentliche Postscheckkassa wurde erst im Jahre 1933 gegründet. Bis dahin war die B.N.R. die einzige Abwicklungsstelle für Giroüberweisungen. Die Zahl der Kontoinhaber, obwohl von Jahr zu Jahr wachsend, ist noch auffallend gering. Z. B. hat die Filiale einer Stadt mit über 50.000 Einwohnern wie Hermanstadt keine 150 Girokontoinhaber. Nur einige größere Firmen und die Banken sind daran beteiligt.

Nach dem oben Ausgeführten, ist es erklärlich, daß das Bankgesetz dem Kapitalmarkt und dem unbaren Zahlungsverkehr dank

ihrer zu geringen Ausdehnung keine Beachtung schenkt. Trotzdem kann dem Bankgesetz der Vorwurf nicht erspart werden, viel zu sehr im Organisatorischen des Bankgeschäftes und des gesamten Kreditwesens stecken geblieben zu sein und dadurch zu wenig Bedacht auf die Schaffung eines gesunden, alle volkswirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigenden und fördernden Kreditmarktes gelegt zu haben. Diesem Mangel wurde auch im „Gesetz zur Erleichterung und Wiederherstellung des Kredites" (Kreditgesetz) vom 20. April 1935 nur in geringem Maße abgeholfen, durch Erleichterungen von Fusionen lebensschwacher Institute und durch große Steuerbefreiungen und -erleichterungen zum Zwecke der Abschreibung dubioser Forderungen oder anderer Amortisationen. Eine tatsächliche Scheidung zwischen langfristigen und kurzen Mitteln mit der Pflicht sie wenigstens bis zu einem bestimmten Prozentsatz dementsprechend anzulegen, wird auch hier nicht vorgenommen.

Auch Alexandru Săvulescu, Generaldirektor einer Großbank und gleichzeitig Präsident des Verbandes mittlerer und kleiner Banken in Rumänien vertritt die Meinung, daß das rumänische Gesetz nur dazu geeignet sei „Krankheitsherde im bestehenden Bankorganismus auszumerzen, nicht aber — — — gesunde gut geleitete Banken, wie sie besonders bei uns nötig sind" zu gewährleisten[40]). Das Gesetz sei zu formalistisch, mit dem einzigen Zweck, Sanktionen anzuwenden, ohne konstruktive Beiträge zum Wiederaufbau des Kredites. Dagegen bringe die deutsche „Gesetzgebung zur Manipulierung des Kredites", wie er sie nennt, nicht nur Änderungen betreffend Errichtung und Auflösung von Bankinstituten oder Publizitäts- und Strafbestimmungen, sondern auch praktische Vorschläge und Vorschriften über die Aktivität der Banken und ihrer Kreditgeschäfte.

Ein weiterer Unterschied grundsätzlicher Art zwischen dem deutschen und dem rumänischen Bankengesetz soll noch hervorgehoben werden.

Im deutschen Kreditgesetz kommt dem Gedanken der Dezentralisation große Bedeutung zu. Die Gründung von Regionalbanken und der Privatbankierstand sollen unterstützt werden, weil bei beiden, namentlich in der Kreditpolitik durch persönliche Fühlungnahme und bessere Kenntnis der Kundschaft eine Risikobeschränkung gegeben ist, welche das zentralisierte Großbanksystem vermissen läßt. Demgegenüber zeigt das rumänische Gesetz die in der gesamten Gesetzgebung und Innenpolitik zu Tage tretende Zentralisierungstendenz in deutlichem Maße durch Bevorzugung des Großbankensystems (siehe Kapitalbestimmungen) und Ausschaltung des Privatbankierstandes.

[40]) Alexandru Săvulescu: Problema bancara. S. 5—6.

Dank der Bedeutungslosigkeit ausländischer Kreditinstitute in Deutschland fehlen hier Gedankengänge, die im rumänischen Bankgesetz, besonders in seiner ersten Fassung immerhin eine Rolle spielen. Es sind dies Bestimmungen, die auf Nationalisierung der Betriebe hinzielen und diese Bestrebungen vertreten. So wird bestimmt, daß die Leitung der Bankinstitute zu zwei Dritteln aus Rumänen bestehen muß, worunter natürlich rumänische Staatsbürger zu verstehen sind. Filialen ausländischer Bankunternehmungen können in Rumänien Geschäfte betreiben, wenn sie sich nach den Bestimmungen des Gesetzes konstituieren und vom Obersten Bankrat genehmigt worden sind. Eine diesbezügliche Abänderung, wahrscheinlich auf Intervention interessierter ausländischer Mächte, streicht die Verpflichtung zur Autorisationseinholung für schon bei Erlaß des Gesetzes bestehende Filialen ausländischer Banken.

Vergleichen wir nun im Einzelnen die Gesichtspunkte, die in beiden Gesetzen gleicherweise große Beachtung finden. Der Bedeutung der Liquidität als Sicherheitsfaktor und als Faktor der Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens in die Banken, wird in beiden Gesetzen Rechnung getragen. Hier wie dort wird sowohl negativ die erlaubte Höhe der Gesamtverpflichtungen in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt zur Höhe des Eigenkapitals, wie auch positiv die Haltung eines Hundertsatzes der Verpflichtungen (in Rumänien nur der Sichtverbindlichkeiten), als Barreserve bestimmt. In Deutschland bleibt es dem Aufsichtsamt überlassen, das Verhältnis der Gesamtverpflichtungen zum haftenden Eigenkapital von Fall zu Fall festzusetzen. Es wird nur eine Untergrenze angegeben: Jede Bank darf mindestens das Fünffache ihres Eigenkapitals an Verbindlichkeiten eingehen. In Rumänien wird die zulässige Höhe des Gesamtobligos für alle Banken verbindlich mit dem zehnfachen, neuerdings zwölffachen Wert ihres Gesellschaftskapitals plus Reserven festgesetzt. Die Barreserve der deutschen Banken wird ebenfalls vom Aufsichtsamt festgesetzt, darf aber nicht mehr als 10% der Verpflichtungen ausmachen. Dort sind 10% Barreserve als höchstzulässiger Betrag angegeben, während das rumänische Gesetz als Mindestquote 10%, allerdings nur der Sichtverbindlichkeiten, vorsieht. Die Liquiditätsreserve zweiten Grades, also Wechsel und Wertpapiere, beträgt sowohl in Deutschland wie in Rumänien 30% der Verpflichtungen bezw. Sichtverpflichtungen, hier wiederum als Mindestquote, dort als Grenze nach oben.

Interessant ist, daß der deutsche Gesetzgeber bei Festsetzung einer Höchstgrenze und nicht einer Mindestgrenze sehr weit in die Zukunft gedacht hat, beträgt doch die Barliquidität der deutschen Banken heute ziemlich einheitlich 1—3%. Die Barliquidität der Staats- und Landesbanken ist noch geringer, so daß die Gefahr einer volkswirtschaftlich ungesund hohen Barliquidität und damit

Verknappung des Geldmarktes, noch lange nicht besteht. In Rumänien dagegen wird der Mindestsatz von allen Banken erheblich überschritten. (Siehe unten).

In beiden Gesetzen finden wir Begrenzungen der Höhe der Einzelkredite. Auch hier trägt das deutsche Gesetz der Verschiedenartigkeit der Kreditinstitute und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Großkredite an Einzelne Rechnung, indem es wiederum das Aufsichtsamt für die Festsetzung der erlaubten Höhe der Einzelkredite kompetent erklärt, während das rumänische Gesetz die Genehmigung eines Einzelkredites, welcher 5% des Gesellschaftskapitals übersteigt, an die Einwilligung des Verwaltungsrates der Bank bindet.

Die Vorsorge für die Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute bedingt auch die Aufmerksamkeit die der Gestaltung des Kreditgeschäftes gewidmet werden muß. Daher finden wir im deutschen Gesetz neben der Beschränkung hoher Einzelkredite auch den Gedanken einer Evidenzzentrale größerer Kredite, zur Feststellung der Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers vertreten. Damit wird die Möglichkeit einer Täuschung des Kreditgebers herabgemildert und eine Risikobeschränkung herbeigeführt. In Rumänien wurde dieser Plan auch erörtert aber nicht in die Tat umgesetzt.

In Deutschland wird immer wieder die Notwendigkeit betont, beim Bestreben eine hohe Zahlungsbereitschaft zu haben, weniger auf die Pfandsicherungen der gewährten Kredite zu sehen, als vielmehr auf die tatsächliche Liquidierbarkeit der Außenstände. Personalkredite haben sich als ebenso sichere Anlagen bewährt, wie gedeckte Kredite und sollen deshalb auch in Zukunft nicht ausgeschaltet werden. Das deutsche Gesetz verlangt aber für den 5000 Mark übersteigenden ungedeckten Kredit die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zur Orientierung des Darlehensgebers. In Rumänien darf ein höherer Personalkredit als 10% des Gesellschaftskapitals plus Reserven nicht gewährt werden. Alle diese Bestimmungen wie auch die Einschränkung bezw. in Rumänien das Verbot der Kreditgabe an Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane des eigenen Institutes, tragen zur Verringerung der Risiken des Kreditgeschäftes und damit zur Vermeidung der für die Liquidität bestehenden Gefahren bei[41]).

Dem Grundsatz der Risikominderung entsprechen auch die in beiden Gesetzen zu findenden Beschränkungen über den Besitz eines Kreditinstitutes an Dividendenpapieren fremder Unternehmungen. Das rumänische Gesetz zieht wieder die Grenze nach oben, 25% des Gesellschaftskapitals zuzüglich den Reservefond, während im deutschen Gesetz es dem Aufsichtsamt überlassen wird, das Ver-

[41]) Vgl. Einleitung zum Reichsgesetz über das Kreditwesen von Hoffmann.

hältnis zwischen Beteiligung und Verpflichtungen des Institutes festzusetzen, die aber 5% auf jeden Fall betragen darf.

Zum Zwecke der Vertrauensstärkung und zur Sicherung einer ehrlichen zweckentsprechenden Geschäftsgebarung wird dem Gedanken der Publizität in beiden Kreditgesetzen Spielraum gegeben. „Zur Sicherung der Kreditpolitik bedarf es einer verfeinerten Rechnungslegung“[42]).

Die Publizitätsvorschriften des deutschen und rumänischen Gesetzes sind inhaltlich gleich. Beide fordern von den Kreditinstituten eine Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, eine Halbjahres-Rohbilanz und von den größeren Bankgesellschaften monatliche Rohbilanzen, die den Zentralnotenbanken einzureichen sind.

Um die Verantwortungsfähigkeit und -freudigkeit der im Kreditgeschäft Tätigen zu wahren, hat man in beiden Staaten von einer Verstaatlichung des Kreditapparates abgesehen. Eine weitgehende staatliche Lenkung und Kontrolle der Kreditwirtschaft muß dafür sorgen, daß sich die Geschäftsgebarung der Banken und die Entwicklung des Kreditwesens in den staatlicherseits gewünschten Bahnen bewegt. Die Aufgabe der Überwachung und Lenkung führen zwei Körperschaften aus, deren Zusammensetzung eine sehr verwandte ist. Sowohl das deutsche Aufsichtsamt über das Kreditwesen, wie der rumänische Oberste Bankrat sind als Organe des Staates anzusehen, obwohl bei beiden der Gouverneur bezw. der Präsident der Zentralnotenbank den Vorsitz inne hat. Die Entscheidung fällt nach dem deutschen Gesetz der Vorsitzende, bei Widerspruch eines Aufsichtsamts-Mitgliedes aber die Reichsregierung. Nach dem rumänischen Gesetz wird durch Mehrheitsbeschluß entschieden, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Gouverneurs ausschlaggebend.

Die Zielsetzung ist bei beiden Instituten dieselbe und zwar: die Beaufsichtigung sämtlicher im Lande tätiger Kreditinstitute einschließlich der ausländischen Zweigstellen, ausschließlich der namentlich aufgezählten speziellen Kreditinstitute, und die Organisierung einer Bankpolitik nach allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Interesse der Bankwirtschaft des Landes. Beide Institute amtieren neben der Zentralnotenbank.

Die staatliche Überwachung kann zweifach sein: 1. eine richtunggebende Aufsicht allgemeiner Art und 2. eine laufende und ins Einzelne gehende Einflußnahme auf die Geschäfte der Kreditinstitute. „Soweit sich eine staatliche Revision nur auf buchhalterische Kontrollen erstreckt, versagt sie in allen Fällen“, sagt Somary in seiner „Bankpolitik“.

---

[42]) W. Kalveram: „Organisches Bankwesen“. Beiträge zur Bank-Enquete in der „Frankfurter Zeitung“. 1933.

Das deutsche Aufsichtsamt ist mit einer solchen Fülle von Einzelvollmachten ausgestattet und kann sich gegebenenfalls auf die in § 32 enthaltene Generalvollmacht berufen, so daß ihm jede gewünschte Einflußnahme möglich ist. Ins Einzelne gehend, ist das Aufsichtsamt ermächtigt, Normativbestimmungen über die Höhe der zulässigen Gesamtverpflichtungen für jedes Bankinstitut gesondert festzusetzen. Es bestimmt die Höhe der Einzelkredite, den Prozentsatz der primären und sekundären Liquiditätsreserven, entscheidet über die Verwendung der Spareinlagen, es erläßt Bestimmungen über den bargeldlosen Zahlungsverkehr und trifft eine Reihe von Vorschriften über die Publizität und Bilanzkontrolle.

Trotz der umfassenden Befugnisse des Aufsichtsamtes ist als eigentliches ausführendes Organ der staatlichen Beaufsichtigung der Reichskommissar für das Kreditwesen anzusehen[43]). Ihm ist jeder gewünschte Eingriff in die Geschäftsgebarung erlaubt. Neben der Prüfung der Bilanzen hat er z. B. die Möglichkeit an den Generalversammlungen und den Sitzungen der Organe der Kreditinstitute teilzunehmen, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, in bestimmten Fällen Ausschüttung von Gewinnanteilen auf Grund- und Stammkapital zu verhindern, im Falle der Gefahr einstweilige Verfügungen zu treffen, Strafen zu beantragen und zu verhängen u. a. m.

Die Vollmachten des Aufsichtsamtes und des Reichskommissars sind umfassender und weitgehender als die des Obersten Bankrates. Gemäß den Prinzipien des Nationalsozialismus ist das Aufsichtsamt eine souveräne und autoritäre Institution, während der Spielraum der den Entscheidungen des Obersten Bankrates verbleibt, durch das Gesetz meist enger begrenzt ist. Aus den Abänderungen des Bankgesetzes spricht aber deutlich die Tendenz, trotz des Protestes des Privatbankgewerbes die Machtvollkommenheit des Obersten Bankrates ständig zu erhöhen. Trotzdem gibt es im Bankgesetz noch immer viele wichtige Bestimmungen, die nicht in die Kompetenz des Obersten Bankrates fallen, sondern gleich nach den im Gesetz genau festgesetzten Normen für alle Banken verbindlich erklärt werden. Dieselben Bestimmungen bleiben im deutschen Gesetz dem Aufsichtsamt vorbehalten, welches nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse das Zweckmäßigste bestimmen wird. Daß die Macht des Aufsichtsamtes souveräner ist als die der analogen rumänischen Institution beweist auch die Tatsache, daß das Aufsichtsamt selbst über die Beschwerden die gegen Verordnungen des Reichskommissars geprüft werden, entscheidet, und eine Klageführung gegen die Entscheidungen des Aufsichtsamtes selbst anscheinend nicht möglich ist. Jedenfalls ist im Gesetz nichts derartiges vorgesehen. Gegen die Entscheidungen des Obersten Bank-

[43]) Siehe Einleitung zum Kreditgesetz von Hofmann.

rates dagegen ist ein Rekurs bei der obersten Gerichtsbehörde zulässig.

Die Möglichkeit der Beschwerdeführung gegen die Entscheidungen der obersten, staatlichen Bankaufsichtsbehörde bei einem unabhängigen Gerichtshof erscheint mir ein Vorteil des rumänischen Gesetzes gegenüber dem deutschen zu sein, insbesondere da die Entscheidungen des Aufsichtsamtes meist ganz von dessen Gutdünken allein abhängig sind.

Im allgemeinen muß über dieses Kapitel der staatlichen Beaufsichtigung durch ein Konsilium von Vertretern des Staates gesagt werden, daß das deutsche Gesetz auch hier, wie in den anderen Teilen des Gesetzes in, für die Kreditwirtschaft viel günstigerer Weise die Verschiedenartigkeit der Kreditinstitute und ihrer Belange berücksichtigt und es dem Aufsichtsamt ermöglicht, über die Anwendung des jeweils Besten zu entscheiden. Eine Anwendung dieses Prinzipes in Rumänien würde voraussichtlich nicht dieselben Erfolge zeitigen, da dehnbare Bestimmungen, wie schon weiter oben ausgeführt, leicht zu Sonderbehandlungen führen würden, die namentlich für die Minderheitenbanken bei den herrschenden Nationalisierungstendenzen von Nachteil wären.

Es muß dem Obersten Bankrat das Zeugnis ausgestellt werden seine bisherige Tätigkeit einwandfrei durchgeführt zu haben. Von keiner Seite sind Klagen über eine ungerechte Behandlung laut geworden und auch die Minderheitenbanken haben keine Ausnahmebehandlung erfahren müssen. Es ist kein Fall bekannt, wonach der Oberste Bankrat störend in die Funktion einer Bank eingegriffen hätte oder sich der im Gesetz gegebenen Möglichkeiten skrupellos bedient hätte. Seine Tätigkeit beschränkt sich mehr darauf Neuerungen und Änderungen organisatorischer Art zu veranlassen und im übrigen die Entwicklung ruhig im Rahmen des Gesetzes und der Verordnungen laufen zu lassen.

Eine Kritik, die einem der beiden Gesetze an Güte und Zweckerfüllung den Vorrang gibt, kann nicht angewandt werden. Die verschiedene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Struktur der beiden Staaten verlangt auch eine verschiedenartige, den Erfordernissen angeglichene Gesetzgebung.

4. Die Entwicklung der Kreditinstitute und der Gesetzgebung nach 1934.

Die ursprüngliche Fassung des Bankgesetzes enthält nicht einmal die Hälfte aller im Sommer 1938 gültigen Bestimmungen, eine solche Vielzahl von Neuerungen und Streichungen war nötig oder wurde zum mindesten durchgeführt. Man kann die Tatsache der dauernden Abänderungen teils als einen Erfolg der härtesten Kritik, die von weiten Kreisen an dem Gesetz geübt wurde, ansehen,

teils — soweit es sich um verschärfende Bestimmungen handelt — als ein siegreiches Vordringen der vom Obersten Bankrat vertretenen Gesichtspunkte. In den meisten Fällen stehen sich hier verschiedene Anschauungen gegenüber.

Die Promulgierung des Bankgesetzes erfolgte zu einem Zeitpunkt, da die Gesamtwirtschaft und insbesondere die Kreditwirtschaft Rumäniens durch die Wirtschaftskrise und die kurz vorher veröffentlichte Umschuldungsgesetzgebung mit ihren Schwierigkeiten, in schwerste Mitleidenschaft gezogen worden war. Das Bankengesetz mußte daher den Kreditinstituten als eine neuerliche starke Belastung erscheinen, die eine Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Anpassung an neue Gegebenheiten erschwerte. Sicherlich stellte das rasche Aufeinanderfolgen zweier so einschneidender staatlicher Eingriffe die Kreditinstitute vor schwerste Probleme und Entschlüsse. Trotzdem dürfte der Erlaß des Gesetzes, gleich anschließend an die Umschuldungsgesetzgebung kein ungeschickter Schachzug gewesen sein.

Bei Betrachtung der Umschuldungsaktion des Staates und ihrer Folgen wurde darauf hingewiesen, daß damit den Banken die Möglichkeit gegeben war eine Bereinigung ihrer Lage vorzunehmen, jahrelang verschleierte und mitgeschleppte Schulden und Verluste aufzudecken und abzuschreiben und so den wahren Zustand ihrer Aktiven und Passiven klarzulegen. Die Trennung der Geschäfte in „alte" und „neue" ermöglichte einen wenig belasteten Neuanfang, der gleich in gesetzlich erstmalig genau fixierter Form erfolgen konnte. Für die, von der Umschuldung und den vorangegangenen Jahren am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Institute war bei deren Schwäche ein Weiterbestehen nach den neuen Grundsätzen des Bankgesetzes mit seinen strengen Bestimmungen über das Gesellschaftskapital meist unmöglich. Der Zweck des Bankgesetzes war ja auch in weitgehendem Maße die Ausschaltung lebensschwacher Institute, um die vorhandene Übersetzung im Bankgewerbe zu beseitigen und die gesunden Kreditanstalten auf eine entwicklungsfähige Grundlage zu stellen. Bei Erlaß des Gesetzes wurde gewissermaßen als Kommentar dazu verkündet, daß zwei Drittel der bestehenden Banken beseitigt werden müßten, entweder durch Liquidierung oder durch Fusion mit anderen Kreditinstituten. Im Verlaufe der Umschuldungsaktion mußte sich eine Auslese der Banken vollziehen, durch die am besten ersichtlich wurde, welche Banken gesund und lebensfähig und welche reif zur Liquidierung und Auflösung waren.

Den Zweck, die Überbesetzung im Bankgewerbe zu beseitigen, hat das Bankgesetz in vielleicht stärkerem Maße als gewünscht, — unterstützt von der Krise und der Umschuldungsgesetzgebung — erreicht. Die Nationalbank selbst sieht sich endlich in ihrem Jahresbericht 1937 genötigt, über die durch das Bankgesetz verursachte

Lichtung des Banknetzes, namentlich in der Provinz, wo ganze Gebiete ohne Banken seien, zu klagen. Diesem Zustand müsse durch Neugründungen abgeholfen werden. In erster Linie aber müsse eine Sanierung und Förderung der meist schon bestehenden Kreditgenossenschaften vorgenommen werden. Zu diesem Zweck stellte die B.N.R. bis Ende des Jahres 1937 den Genossenschaftsverbänden 169,4 Mill. Lei zur Verfügung. Wie fühlbar der Mangel an Banken in einigen Gebieten sein muß und wie sehr daher der B.N.R. eine Stärkung der bestehenden Kreditgenossenschaften am Herzen liegt, beweist auch die Errichtung eines besonderen Institutes für den Genossenschaftskredit bei der Nationalbank. Auch hier schiebt die B.N.R. wieder nationale Momente in den Vordergrund, wenn sie betont, die aktive Unterstützung der Kreditgenossenschaften müsse besonders dort einsetzen, wo der Lebens- und Wirtschaftsraum des rumänischen Volkes von den Minderheiten bedroht sei.

Bei Betrachtung der Umschuldung wurde auch über die Anzahl der bestehenden Banken berichtet, deren Lage laut den Veröffentlichungen der B.N.R. infolge der Umschuldung und Bankgesetzgebung eine veränderte war. Der Oberste Bankrat führt nun im Jahre 1937 abweichende Zahlen an. Von den 1143 als Banken eingetragenen AG. (die B.N.R. sprach nur von 939, während die „Statistica Societăţilor pe acţiuni", die offizielle Veröffentlichung des rumänischen staatlichen Statistischen Amtes Ende 1933 sogar nur 893 bestehende Banken angibt), entsprechen nur 561 den Bedingungen des Gesetzes! 545 sind vom Obersten Bankrat registriert worden. Der Rest liquidiert oder ist in Fusionsverhandlung. Durch welche verschiedenartige Zählungsmethode die beiden Institutionen zu so stark abweichenden Ziffern über die Anzahl der früher bestehenden Banken kommen, ließ sich nicht feststellen.

Von allen Bestimmungen des Bankgesetzes waren es die Vorschriften über das erforderliche Gesellschaftskapital nach Orten und Art der Geschäfte gegliedert, die den stärksten Protest von Seiten der Banken hervorriefen. Naturgemäß waren es die kleineren Provinzinstitute, die sich vor die Alternative gestellt sahen, entweder zu liquidieren oder ihr Aktienkapital zu erhöhen. Letzteres war mangels einer Unterbringungsmöglichkeit neuer Emissionen nur in den seltensten Fällen möglich. Um aber die Liquidierung gesunder, lebensfähiger Institute zu verhindern, sah sich die Regierung genötigt, schon im Kreditgesetz vom 20. April 1935, wie schon erwähnt, die Fusionsbedingungen zu erleichtern, insbesondere durch weitgehende Steuerbefreiungen, um die Vereinigung mehrerer Kleinkreditinstitute zu größeren und wie man hoffte kräftigeren Banken zu propagieren.

Dieser Weg der Kräftevereinigung, der kapitalistischen Zentralisierungstendenzen entspricht, ist denn auch vereinzelt beschritten

worden. Die Möglichkeit der Fusion war besonders da gegeben, wo sich in einem kleineren Ort mehrere Kleinbanken befanden.

Eine andere Möglichkeit des Weiterbestehens blieb den Banken die den Kapitalsbedingungen nicht entsprachen durch deren Umwandlung in Kreditgenossenschaften. Auch dieses Bestreben fand und findet Billigung und Förderung von Seiten des Staates und der maßgebenden Stellen.

Trotz den gegebenen Möglichkeiten der Fusionierung und der Umwandlung in Genossenschaften erwiesen sich die Bestimmungen über das erforderliche Eigenkapital immer wieder als ungerechtfertigte Härten, gegen die Sturm gelaufen wurde. Es mußte sich daher auch beim Gesetzgeber langsam die Erkenntnis Bahn brechen, daß es wichtiger sei die „Lebensbedingungen für die Kleinkreditinstitute nach den tatsächlichen gegebenen wirtschaftlichen und gemeinschaftlichen Erfordernissen des Wirkungsbereiches dieser Institute einzurichten, als nach den formalistischen Vorschriften der Gesetzgebung"[44]). Daher wurden, wie bereits bei Schilderung des Gesetzesinhaltes dargelegt, die Kapitalbestimmungen für die bei Erbringung des Bankgesetzes bereits bestehenden Banken praktisch außer Kraft gesetzt. Damit wurden besonders die Kleinbanken von der ständigen Gefahr der Liquidation — weil nicht den Gesetzesbestimmungen entsprechend — befreit.

Die Frage der Umwandlung in Kreditgenossenschaften bleibt für Kleinbanken immer noch aktuell, da diese bei einem Aktienkapital, das in Munizipalstädten weniger als 5 Mill. Lei beträgt, in ihrem Geschäftsumfang und -bereich stark gedrosselt sind. Sie dürfen z. B. Einlagen nur bis zur dreifachen Höhe ihres Aktienkapitals plus Reserven entgegennehmen und u. a. keine Zirkular- und Reiseschecks ausstellen. Dadurch wird ihnen aber oft der Lebensraum zu eng. Der Verwaltungsrat des siebenbürgisch-rumänischen Bankenverbandes „Solidaritatea" bittet im Juli 1938 die Regierung und die Leitung der Zentralgenossenschaftsbank die Umwandlung aller rumänischen Kleinbanken mit einem Kapital bis zu 5 Mill. Lei in Siebenbürgen und im Banat in Genossenschaften en bloque zu genehmigen und gleichzeitig alle Institute von den in der Umschuldung erlittenen Verlusten zu sanieren. Über den Erfolg dieser Aktion ist bis jetzt noch nichts bekannt.

In den Jahren 1935, 1936 und 1937 wurde fortlaufend und von allen Seiten über die Unzulänglichkeit der Bankgesetzgebung geklagt. Besonders hervorgehoben wurden immer wieder die grundsätzlichen Mängel in der gesamten wirtschaftlichen Gesetzgebung, die fortlaufend eine starke Beschneidung der Gläubigerrechte und Benachteiligung der Gläubiger in jeder Hinsicht brachte und damit die Schuldnermoral auf einen Tiefpunkt

[44]) G. Weilauer: Die deutschen Banken Siebenbürgens 1935. Broschüre.

herabdrückte. Der übertriebene und wirtschaftlich ungesunde Schutz des Schuldners trat besonders im berüchtigten und viel beanstandeten Zwangsausgleichsgesetz von 1929 zu Tage, welches, wie erwähnt, auch noch nach seinen Abänderungen dem Schuldner geradezu einen Anreiz zur Zahlungseinstellung gab. Die Tendenz der einseitigen Bevorzugung des Schuldners, die die Wirtschaft beunruhigt und hemmt, ging so weit, daß die Gesetzgebung Rechtsbegriffe, die in allen Kulturstaaten als unantastbar galten, verdrehte, so z. B. die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen den Hypothekargläubiger seines Realrechtes und seines Ranges zu berauben. Weiterhin dienten dem Schutze des Schuldners zum Schaden des Gläubigers Gesetzesbestimmungen über Zahlungsmoratorien, Suspendierung der Zwangsvollstreckung und schließlich als Krönung dieser Übergangsgesetze, die alle dem Vertrauen einen schweren Stoß versetzten, die Umschuldungsgesetzgebung. Die entschädigungslose Herabsetzung der Forderungen und Aufhebung der Gläubigerrechte im Umschuldungsgesetz, ist vielfach als eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigentums- und Forderungsrechtes empfunden worden. Letzten Endes ist es die Auswirkung dieser Gesetze gewesen, die eine Kreditgewährung zeitweise fast unmöglich machte. Daher wurde auch von Seiten der B.N.R. in ihren Geschäftsberichten von 1935 bis einschließlich 1937 immer wieder die Herstellung der gesetzlichen Rechtsordnung gefordert, welche die Gewähr dafür bietet, daß die Forderungen der Gläubiger geschützt werden.

Die Mängel des rumänischen Bank- und Kreditwesens lagen nicht so sehr im Aufbau und in der Form der Organisation, als vielmehr in moralischen und rechtlichen Unzulänglichkeiten. Daher konnte auch das Bankgestz und das Kreditgesetz als Organisationsstatut für das Bankgewerbe nur Wirkungen mehr formaler Natur haben, die sich auf Reglementierung und Kontrolle erstreckten. Zur praktischen Kreditförderung ist weder das Bankengesetz noch das Kreditförderungsgesetz geeignet. Diese Tatsache wird in den meisten Jahresberichten des Jahres 1935 der Bankvereinigungen und Bankinstitute hervorgehoben. So heißt es in dem Bericht des Verwaltungsrates der „Vereinigung rumänischer Banken" wie folgt: „Das Bankengesetz kann den Zweck die kreditsuchenden Kreise zu befriedigen nicht erfüllen. Ebenso ist das Kreditgesetz völlig ungenügend um das Übel an dem die Banken und das Kreditwesen leiden zu beseitigen ... Das herrschende Mißtrauen, der fehlende Weitblick der Kreditgeber, das jahrelange Verschleppen der Gerichtsurteile durch die Gerichte u. a. m. sind die Gründe für das Zurückbleiben des Kredites ... Die aktiven und ernsten Elemente, denen das Schicksal der kreditsuchenden und klagenden Bevölkerung am Herzen liegt, fordern eine unverzügliche Außerkraftsetzung der kredithemmenden Ausnahmegesetze, auf die sich die böswilligen

Schuldner berufen, um ihre Verpflichtungen bis ins Endlose aufschieben zu können."

Ins Einzelne gehend, werden von den Kreditinstituten zu ihrer Gesundung, die durch die Bankgesetzgebung allein nicht gewährleistet werden kann, auch Erleichterungen fiskalischer Natur gefordert. So verlangen sie eine Herabsetzung der zu hohen Taxen (Wechsel pro Jahr 1,6%), vor allem aber eine Beseitigung der Minimalsteuer bei der Geschäftssteuer der Banken. Die Minimalsteuer ist nämlich selbst bei effektiven Verlusten zu zahlen und kommt daher einer Kapitalskonfiskation gleich.

Die fortlaufenden Klagen der Kreditwirtschaft über die Unzulänglichkeit der Bankgesetze eine Wiederbelebung des Kreditmarktes herbeizuführen, veranlaßte die rumänische Regierung und den Obersten Bankrat Gesetzesprojekte aller Art durchzuberaten, Änderungen im Bankgesetz vorzuschlagen und vorzunehmen und alle denkbaren Wege zur Gesundung des Kreditwesens ins Auge zu fassen. Es wurden auf Initiative der B.N.R. 14 Kommissionen ins Leben gerufen, die sich mit der Verbesserung der Bankgesetzgebung in allen ihren Verzweigungen befassen sollten. Daneben betraute das Finanzministerium eine Reihe von Ausschüssen mit derselben Aufgabe. Leider wurde dabei versäumt, genügend Fachkräfte zur Mitarbeit heranzuziehen[45]).

Es wurde die Schaffung einer Evidenzzentrale, die alle Kredite über 500.000 Lei erfaßt und über die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers entscheiden sollte, geplant. Daß eine solche Maßnahme, die zunächst auf jeden Fall nur kredithemmend und erschwerend wirken muß, überhaupt als kreditbelebend in Betracht gezogen wurde, beweist die Dringlichkeit mit der man eine Änderung des bedenklichen Zustandes herbeiführen wollte und die Unsicherheit die über die anzuwendenden Methoden herrschte.

Die geplanten, aber letzten Endes nicht durchgeführten Maßnahmen zielten auf die schon im Bankgesetz deutlich werdende Tendenz ab, den Bankeinlegern Sicherheit zu gewähren und dadurch die flüssigen Gelder heranzuziehen. Daß erspartes Geld vorhanden war, bewiesen die Thesaurierungen von Geldern in Fluchteinlagen, die steigenden Einlagen bei der Postscheckkassa und die Milliardeninvestierungen in Neubauten. Man glaubte diese Sicherheit für die Bankgläubiger nicht am besten durch Außerkraftsetzung der störenden Ausnahmegesetze zu schaffen, als vielmehr durch steigende Einflußnahme des Staates und der B.N.R. auf die Geschäftsgebarung der Banken. Während beispielsweise in Deutschland an einer Reprivatisierung der notwendigerweise während der Krise in staatlichen Besitz übernommenen Großbankanteile gearbeitet wurde, schritt man in Rumänien zu einer weiteren Beschnei-

[45]) Vgl. Dr. G. A. Klein: „Reform des Bank- und Kreditwesens". Wirtschaftsrundschau 12. 1936.

dung der Bewegungsfreiheit der Banken in ihrem Geschäftsumfang. Den Banken wurde durch verschiedene Devisengesetze das Devisengeschäft fast ganz entzogen und der B.N.R. vorbehalten. Jedes Devisengeschäft muß über die Nationalbank geleitet werden. Erst im Laufe des Jahres 1937 wurden die Bestimmungen über das Devisengeschäft etwas gelockert und einigen wenigen Banken das Recht zur Devisenmanipulierung erteilt.

Zur Kontrollierung der Kreditwirtschaft sollte der B.N.R. das Recht eingeräumt werden, jedes Kreditansuchen zu prüfen und zu genewmigen. Außerdem sollte sie in den Verwaltungsrat jeder Bank die bei ihr einen Rediskontkredit beansprucht, einen Vertreter entsenden. Mit Recht knüpft Dr. A. Klein in seinem Aufsatz „Reform des Bank- und Kreditwesens" an dieses Projekt die Frage, ob für solche Aspirationen in der Tat rein sachliche Gesichtspunkte maßgebend sein können.

Die gesetzliche Basis für derartige, auf Sozialisierung, Zentralisierung und Bürokratisierung hinzielende Vorhaben, konnte denn auch nicht geschaffen werden. Die besonders im Jahre 1936 lebhafte Bewegung zu einer neuerlichen Gesetzeswelle im Kreditwesen lief sich langsam tot, ohne daß wirklich schwerwiegende Maßnahmen ergriffen wurden. Allein die Neubewertung des Goldstandes der Notenbank, die einen schon längere Zeit bestehenden Schwebezustand, der sich in den Preisen längst ausgewirkt hatte, legalisierte, (seit Juli 1935 zahlte die B.N.R. bei Ankauf von Gold und Golddevisen eine zusätzliche Prämie von 38% = 30.000 Lei für das kg Gold) und damit die im Herbst 1936 besonders akute Gefahr einer größeren Währungsabwertung beseitigte, sowie die im Dezember 1936 erfolgende Diskontherabsetzung von 6% auf 4,5%, bedeuten Maßnahmen, die als kreditbelebend bewertet werden müssen.

Sei es, daß man keinen der eingebrachten Vorschläge über die Methode der Kreditbelebung gutheißen konnte, sei es, daß sich die Erkenntnis Bahn brach, daß sich Unbeständigkeit in der Gesetzgebung vielleicht nirgend so schädlich auswirkt als gerade auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens, jedenfalls wurde von größeren neuen Eingriffen abgesehen. Nur Beständigkeit schafft das zur Stärkung des Kreditmarktes notwendige Vertrauen. Die Normalisierung des Kreditmarktes hat sich langsam, unabhängig von den verschiedenen geplanten oder auch ergriffenen Maßnahmen der Regierung im Zuge der Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage angebahnt. Erst im Frühjahr 1938 schritt die Regierung zur Beseitigung einiger der heftig bekämpften Ausnahmegesetze. So wurde endlich das schädliche Zwangsausgleichsgesetz außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig damit wurde ein neues Dekretgesetz über die „Festsetzung der Zinsen und Beseitigung des Wuchers" erlassen, welches die Verbilligung des Zinses im Auge hat und den Höchstzinsfuß heruntersetzt. Hand

in Hand damit ging die Verbilligung des Diskontsatzes von 4,5 auf 3,5% und des Lombardsatzes von 5 auf 4,5%. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Der Oberste Wirtschaftsrat verlangt in seinem im Juli 1938 veröffentlichten Wirtschaftsplan die Aufhebung aller Sondergesetze auf dem Gebiete des Kreditwesens, mit Ausnahme des Umschuldungsgesetzes, damit eine Tradition geschaffen werden könne im Sinne der Achtung und Einhaltung einmal übernommener Verpflichtungen. Es ist zu hoffen, daß die zielbewußte Politik der autoritären Regierung und mit ihr des Obersten Wirtschaftsrates hier endlich entscheidend durchgreifen und mit der endgültigen Beseitigung der diesbezüglichen Krisenreste eine Normalisierung der Wirtschaftsbeziehungen herbeiführen wird.

Daß das Bankengesetz zur Festigung der Kreditinstitute trotz der dauernden, nicht immer gerechtfertigten Abänderungen beigetragen hat, kann nicht geleugnet werden. Es ist damit der Zweck der Neuorganisation und des Neuaufbaues gesunder, leistungsfähiger Institute erreicht worden.

Die Unzulänglichkeiten des Gesetzes hätten durch eine kluge Geld- und Kreditpolitik der Notenbank wettgemacht und so eine natürliche Kreditentwicklung ohne staatlichen Eingriff, herbeigeführt werden können. Wie schon bei Betrachtung der Umschuldungsfolgen ausgeführt, (die Auswirkungen der Umschuldung und der Bankgesetzgebung überschneiden und ergänzen sich), hat die Nationalbank jedoch versäumt, den Kreditinstituten und damit der Wirtschaft durch tatkräfige Hilfe beizustehen und eine Beschleunigung des Gesundungsprozesses herbeizuführen.

Während das Jahr 1935 noch ganz im Zeichen der Konsolidierung des Vermögensstatus' der Banken stand und von Seiten der Banken, trotz einiger zugestandener Besserungen im Wirtschaftsleben, heftig Klage geführt wird gegen die Ungerechtigkeiten in der Gesetzgebung und Rechtsprechung, bringt das Jahr 1936 einen starken Konjunkturaufschwung, obwohl die B.N.R. der Wirtschaftsbelebung ein starkes Hindernis entgegensetzte, durch ihre in diesen Jahren faktisch betätigte Deflationspolitik.

Erst 1937 und 1938 beginnt die B.N.R. den Notenaumlauf zu steigern, wenn auch die Notenausgabe noch recht vorsichtig geschieht und der durch das Anwachsen des Goldvorrates zur Verfügung stehende Spielraum nicht voll ausgenützt wird[46]). Im Jahre 1937 gab die B.N.R. neue Noten im Betrage von 3,7 Milliarden Lei aus. Damit beträgt der Gesamtnotenumlauf Ende des Jahres 1937 29,3 Milliarden (d. s. ca. 733 Mill. Mk.) und der Bestand an Gold zur selben Zeit 16,4 Milliarden Lei. Das bedeutet eine Deckung des Notenumlaufs in Gold von 56% und eine Deckung

[46]) Vgl. Dr. L.: „Offene Marktpolitik" Artikel im Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt vom 11. VIII. 1938.

der Sichtverbindlichkeiten von 40%[47]). Da die Statuten der B.N.R. nur eine 35%ige Golddeckung verlangen und zu einem Drittel noch Golddevisen als Deckung zulässig sind, ist die finanzielle Lage der Notenbank in dieser Hinsicht eine hervorragende.

Trotz des seit 1936 fühlbaren Konjunkturaufschwungs, an dem naturgemäß die Notenbank weitgehend Anteil hatte, zeigte der Bestand an Handelswechseln bei der B.N.R. seit 1934 rückläufige Tendenz. Der Zugang an neuen Wechseln konnte in keiner Weise mit dem Abbau der alten, aus der Umschuldung und Konvertierung übernommenen Rediskontverpflichtungen Schritt halten. Wenn die B.N.R. in ihren Berichten von einer Erhöhung ihres Wechselportefeuilles spricht, so zieht sie wohl nur den Zuwachs an neuen Wechseln heran, ohne den Abbau der alten Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Wie schädlich die Kreditverknappungspolitik auf die Geschäftsentwicklung der Privatbanken und damit der gesamten Kreditwirtschaft wirken mußte, wurde bereits oben ausgeführt. Im ersten Halbjahr 1938 weist der Bestand an Handelswechseln erstmalig ein bedeutendes Anwachsen auf. Er stieg von 5.842 auf 7.171 Mill. Lei. Die Steigerung des kommerziellen Portefeuilles ist aber weniger auf Diskontierung privatwirtschaftlicher Handelswechsel (Banken, Industrie und Handel) zurückzuführen, als vielmehr auf staatliche Transaktionen in Form privatwirtschaftlicher Wechsel. In hervorragendem Maße sind die halbstaatlichen Kreditinstitute am Wechselportefeuille der B.N.R. beteiligt. Auf die reine Privatwirtschaft entfallen nicht mehr als 3 Milliarden Lei.

Wenn sich also seit 1934 eine stetige Aufwärtsbewegung im Leben der Banken gezeigt hat, so ist die B.N.R. mit ihrer, den Privatbanken wenig günstig gesinnten Politik der Kreditverknappung nicht wesentlich daran beteiligt.

Die Besserung im Wirtschaftsleben kommt durch die schon 1935 einsetzende, sich immer mehr verstärkende Kapitalneubildung in Form von den Banken überlassenen Spareinlagen und Depositen zum Ausdruck. Sie erleidet nur im Herbst 1936 durch die internationale Beunruhigung infolge der Währungsabwertung verschiedener Länder und durch die daher gerüchteweise heraufbeschworene Gefahr einer Devalvation der rumänischen Währung einen vorübergehenden Stillstand. Der Einlagenstock 1936 der Großbanken erhöhte sich um durchschnittlich 20—30% und auch das Neueinlagengeschäft der kleineren Banken konnte als recht befriedigend bezeichnet werden.

Das Jahr 1936 war für Rumänien ein Jahr ungewöhnlich günstiger wirtschaftlicher Entwicklung. Die Handelsbilanz schließt mit einem Ausfuhrüberschuß von über 8 Milliarden Lei! In der ge-

[47]) Siehe Jahresbericht der B.N.R. 1937.

samten Industrie zeigt sich eine gesteigerte Aktivität mit freudiger Emissions- und Investitionstätigkeit. Von den 1936 neu ausgegebenen Aktien entfallen mehr als drei Viertel auf Industriegesellschaften. Dank den Nationalisierungsbestrebungen vollzieht sich eine Konzentrations- und Umgruppierungsbewegung namentlich in der Schwerindustrie: Die Beteiligung der englischen Vickerswerke wird abgegeben und geht in die Hände der Skodawerke und der „Brünner Waffen" über. Die Umgruppierungen in dem rumänischen Sektor der Schwerindustrie führten erstmalig zu einer Trustbildung ganz großen Stiles (Astra-Reschitza-Malaxa), die zum Staate in engen Beziehungen steht und von diesem zu Rüstungszwecken mit Riesenkrediten bedacht wird.

Der aufsteigenden Konjunktur entsprechen steigende Preise, die aber auch auf steuerliche Mehrbelastungen und durch Ausnützung von Monopolstellungen infolge der Planwirtschaft zurückzuführen waren. Diese Tendenz der steigenden Preise zeigte ihre volle Wirkung erst im Jahre 1937, welches gleichzeitig eine verlangsamte und durch Schwankungen unterbrochene Konjunktur brachte.

Naturgemäß spiegelt sich die günstige Wirtschaftslage auch in den Bilanzen der Banken wider, wenn diese auch 1936 an der erhöhten Emissions- und Investitionstätigkeit noch nicht aktiv beteiligt waren.

Die Posten „Wechselportefeuille" und „Debitoren" erhöhten sich nur unbedeutend, währen die Beteiligungen nach den beschränkenden Vorschriften des Bankgesetzes und einer allgemeinen Tendenz folgend einen Abbau erlitten.

Die Handelsbilanz 1937 schloß für Rumänien mit einem Aktivsaldo von rund 13 Milliarden Lei, wodurch auch die Zahlungsbilanz ausgeglichen wurde. Interessant ist hiebei die Feststellung, daß die Höhe des Exportes 1937 quantitativ um 899.728 Tonnen geringer war, als die des Vorjahres. Der erhöhte Aktivsaldo ergibt sich daher nicht aus einer Mehrausfuhr, sondern aus der Tatsache, derzufolge der günstigen Konjunktur besonders in der ersten Hälfte 1937 stark gestiegenen Weltmarktpreise. Die Erhöhungen fanden vor allem auf dem Erdölmarkt und Getreidemarkt statt[48]).

Die Tatsache des verfügbaren Devisenüberschusses erlaubte eine Auflockerung der Devisenbestimmungen durch Erweiterung der Verwendungsmöglichkeit ausländischer Guthaben in Rumänien, die auch den Banken zugute kam. Sie erhielten die Möglichkeit der Exportfinanzierung und der Vermittlertätigkeit als Beauftragte der B.N.R.

Gegen Ende des Jahres 1937 begannen sich dann in der allgemeinen Konjunktur Rückschläge zu zeigen, die zunächst durch die politischen Umgestaltungen in Rumänien, das Herumwerfen des

[48]) Siehe Jahresbericht 1937 B.N.R.

Staatssteuers auf den neuen autoritären Kurs, hervorgerufen wurden. Vielleicht der beste Gradmesser für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Landes mit wenig ausgebildeter Statistik ist die Börse, besonders bei Beobachtung der Entwicklung in größerem Zeitraum. Der Stillstand und der beginnende Rückschlag in der Konjunktur wird deutlich bei Untersuchung der Bukarester Börsenlage. War noch ein Anziehen der Kurse im ersten Halbjahr 1937 zu beobachten, so schließt das Jahr schon mit etwa der gleichen Kurslage wie Ende 1936[49]). Das stärkere Abbröckeln der Kurse der wichtigsten Börsenpapiere, besonders im letzten Monat des Jahres, ist in hohem Maße dem neuen antijüdischen Kurs der damaligen Regierung Goga zuzuschreiben.

Am weitaus günstigsten gestalteten sich die Aktienkurse der Großbanken, der B.N.R., der Nationalen Industriekreditanstalt, sowie einiger Staatspapiere.

In den Bilanzen der Banken macht sich der Konjunkturrückschlag in einer gegen Ende des Jahres noch verstärkten Kassenhaltung bemerkbar, die als Vorsichtsmaßregel auch Anfang 1938 noch aufrecht erhalten wird. Auch diese Tatsache ist hauptsächlich auf den neuen politischen Kurs zurückzuführen der einige namhafte jüdische Unternehmungen veranlaßte ihre Einlagen zurückzuziehen und dadurch die Bankanstalten in eine gewisse Nervosität versetzte. Im allgemeinen setzte sich die Stärkung der Banken, die 1936 begonnen hatte, auch 1937 und 1938 fort.

Der gesteigerte Erfolg der Banken in den letzten Jahren zeigt sich in erster Linie in der allgemeinen Erhöhung der Reingewinne, der Reserven und Amortisationsfonds, sowie in einer Erhöhung der Gesamtbilanzsumme. Letzteres ist neben dem organischen Wachstum auf die Wiedereinreihung der Umschuldungsforderungen aus den Ordnungskonten in die Bilanz, die auf Anordnung des Obersten Bankrates erfolgen mußte, zurückzuführen. In der Aufstellung der Bilanz für 1937 ergibt sich eine weitere Änderung, indem auf Veranlassung des Obersten Bankrates die Konto-Korrentpassivposten nicht mehr unter „Einlagen" sondern unter „Kreditoren" zu erscheinen haben. Interessant ist ferner der Umstand, daß die Beteiligungen bei den meisten Banken eine neuerliche Senkung erfuhren.

Bei Betrachtung der Bankbilanzen für 1937 muß vor allem das weitere kräftige, auf fortschreitende Stärkung der Kapitalkraft des Landes hinweisende Anwachsen der Einlagen und Depositen unterstrichen werden. Die Einlagen (Depositen und Kreditoren des In- und Auslandes) der Banca Românească beispielsweise erhöhten sich in diesem Jahre von 3,49 Milliarden auf 3,65 Milliarden Lei und überschreiten damit erheblich den Höchststand der Einlagen von

[49]) „Das Börsenjahr 1937" im Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt.

vor der Krise, der im Jahre 1930 3.263 Mill. Lei betrug. Bei der Banca Comerciala wachsen die Einlagen auch um 200 Mill. von 2 Milliarden auf 2,2 Milliarden an.

Bei keiner einzigen Bank kommt die Höhe der Spareinlagen und die der Gesamtverpflichtungen auch nur in die Nähe der vom Bankgesetz festgesetzten oberen Grenze (das 7-fache, bezw. 10-fache des Aktienkapitals plus Reserven). Es ist daher nicht ersichtlich warum sich der Gesetzgeber veranlaßt sieht, mittels Dekretgesetz vom 6. Juni 1938 die zulässige Höhe der Einlagen, welche eine Bank entgegennehmen darf auf das 9-fache des Aktienkapitals plus Reserven und die Höhe des Gesamtobligos auf das 12-fache des Aktienkapitals zuzüglich der Reserven weiter zu erhöhen. Die wiederholte Änderung einmal festgesetzter gesetzlicher Bestimmungen ohne zureichenden sachlichen Grund ist nur geeignet Unruhe in die interessierten Kreise hineinzutragen. Theoretisch erlaubt diese Verfügung den Kreditinstituten freilich eine Erweiterung ihres Geschäftsvolumens unter Herabsetzung der sichernden Bedeutung, die der Größe des Bankkapitals zukommt. Soweit sie aufrecht bleibt, dürften wohl noch Jahre vergehen, bis sie sich in positivem Sinne praktisch auswirkt.

Entsprechend den Liquiditätsprinzipien des Bankgesetzes und den Erfordernissen der finanziellen Lage, legten die Kreditinstitute größtes Gewicht auf die Erhöhung ihrer Liquidität durch Schaffung einer Barreserve von besonders hohen Ausmaßen. Die Banca Românească erhöhte ihre Barreserve 1936 von 287,4 Mill. auf 725,4 Mill. und 1937 auf 1,3 Milliarden Lei. Gegenüber einem Betrag von 3,25 Millarden Sichtverbindlichkeiten entspricht dies einer Bardeckung von 33%, überschreitet also den vorgeschriebenen Prozentsatz von mindestens 10% um das dreifache. Auch als Dekkung ihrer gesamten Verbindlichkeiten ist eine Barreserve von 1,3 Milliarden Lei höher als normal anzusehen.

Dieselbe Tendenz zeigen auch die übrigen rumänischen Groß- und Kleinbanken. Das jährlich stärkere Anwachsen der liquiden Mittel ersten Grades erfolgt, ohne daß der Grund hiefür ganz einzusehen wäre. Bei der Banca Românească muß die Höhe der Barreserve, neben der noch ein Wechselportefeuille von fast 2 Milliarden steht, besonders überraschen, da sich die Bilanzsumme dieser Bank 1937 nur ganz unbedeutend erhöht und die Höhe ihrer Gesamtfremdmittel sogar etwas abgesunken ist. Letzteres dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der starke Rückgang des Nationalbankkredites — von 224 Mill. auf 41 Mill. Lei! — und der Rückgang der Auslandskreditoren um ebenfalls fast 200 Mill. Lei selbst von der starken Steigerung der Einlagen und Kreditoren des Inlandes nicht wett gemacht werden kann. Die für alle Banken in den letzten Jahren typische Entwicklung des starken Rückganges des Rediskontkredites bei der B.N.R. bedeutet eine weitgehende

Emanzipation des Privatbankwesens von der Kredithilfe der Notenbank. Sie ist mitverursacht durch die Politik der B.N.R. selbst. Im Jahre 1937 stellte diese der gesamten privaten Wirtschaft nur den geringen Betrag von rund 8 Milliarden Lei zur Verfügung, also nicht einmal ganz ein Sechstel ihrer Betriebsmittel, die sich auf ca. 50 Milliarden Lei beliefen. Das Kreditvolumen der Notenbank für Zwecke der privaten Wirtschaft ist 1937 um 905 Mill. geringer als im Jahre 1936. Wenn man berücksichtigt, daß in dem Betrage von 8 Milliarden Lei noch fast 2 Milliarden Umschuldungswechsel enthalten sind, so entfällt auf das lebendige Portefeuille gar nur ein Betrag von 5,8 Milliarden Lei. (200 Mill. betragen die Wertpapier-Lombardierungen)[50]).

Demgegenüber muß die Höhe der Staatsschuld bei der B.N.R. überraschen. An offen ausgewiesenen Schulden stehen in der Bilanz der B.N.R. Ende 1937 3,6 Milliarden alter Schulden, 2 Milliarden vorübergehender Vorschuß und 4,5 Milliarden Schatzscheine, die als Deckung der Umschuldungsverluste gegeben wurden. Also insgesamt beträgt die Staatsschuld 10,1 Milliarden. Dabei hat der Staat den gesamten Gewinn aus der Goldaufwertung von 1936 im Betrage von 4,3 Milliarden für seine Zwecke verwendet und zum Teil damit seine damals bestehende kurzfristige Schuld bei der B.N.R. beglichen.

Bei Betrachtung der Bargeldreserve und der erforderlichen leicht liquidierbaren Reserven (ein Drittel der Sichtverbindlichkeiten) zusammen, ergibt sich bei allen Banken eine Deckung der Sichtverbindlichkeiten von 60—90%! Viele Banken weisen eine 40%ige Bargeldreserve aus.

Dieser ungemein hohe Barbestand ist umso erstaunlicher, als er doch fast nur auf dem Papier besteht. Eine derartig hohe Barreserve wäre nur bei einem allgemeinen Run auf die Kreditinstitute von Vorteil. Da die Banken nun aber ihre Barbeträge nicht in ihren Panzerkassen halten, sondern sie zum guten Teil bei der B.N.R., der Postsparkassa und wohl auch anderen größeren Banken hinterlegen (die Giroguthaben bei der B.N.R. die gleichzeitig als Barreserven der Banken anzusehen sind, stiegen im Jahre 1937 von 3,3 Milliarden auf 7,8 Milliarden) haben sie den größten Teil ihrer Barbeträge doch nicht sofort verfügbar, denn es ist wohl kein Zweifel, daß die B.N.R. alsbald die Guthaben sperren würde, schon um die Banken zu schützen. Bei einer planwirtschaftlichen Lenkung der Kreditinstitute von oben her ist es nicht gut möglich, daß eine Bank durch plötzliche allzugroße Abhebungen ihrer Deponenten illiquid wird, da, wenn nicht die B.N.R. so doch der Oberste Bankrat eingreifen müßte durch Verfügungen, die den Ban-

[50]) Siehe Dr. L.: „Die Bilanz der Nationalbank". Im Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt vom 11. II. 1938.

ken das Maß ihrer Auszahlungen vorschreiben. Es ist nicht anzunehmen, daß den Kreditinstituten die oben angeführten Binsenwahrheiten nicht auch bekannt wären. Nicht bekannt aber sind sie dem Publikum, welches an der scheinbaren Liquidität den Grad der Solidität und Zahlungsfähigkeit einer Bank mißt. Die Banken sehen sich daher gezwungen, aus Prestigegründen und zum Zwecke der Kundenanlockung überaus hohe Barreserven zu halten, obgleich dadurch die Rentabilität sehr nachteilig beeinflußt wird. Trotzdem zeigt die Rentabilität der Banken 1937 — wie schon erwähnt — allmählich steigende Tendenz. Die Banca Românească zahlt eine Dividende von 11%. Ihr Reingewinn von 58 Mill. Lei ist zwar ein außerordentlich schönes Geschäftsergebnis, steht aber, trotzdem die Einlagen und Kreditoren den Höchstsatz von vor der Krise überschreiten, dem größten bisherigen Reingewinn von 133 Mill. Lei im Jahre 1929 weit nach.

Die Rentabilitätsfrage bedeutet, dank der übertrieben hohen Kassenhaltung, trotz ihrer langsamen Steigerung ein Problem für die rumänischen Kreditinstitute. Das Zinseneinkommen der Banken sinkt und dürfte nach dem neuen „Dekretgesetz über die Festsetzung der Zinsen und Ausschaltung des Wuchers" vom 5. V. 1938 noch weiter absinken. Dieses Gesetz bringt die Modifizierung des alten Wuchergesetzes von 1931. Der Satz der Aktivzinsen von höchstens 5% (nach einer Abänderung des Wuchergesetzes vom 14. VIII. 1933) über dem Diskontsatz der Nationalbank liegend, wird auf 4% ermäßigt. Gleichzeitig wurde der Diskontsatz der B.N.R. von 4,5 auf 3,5% gesenkt, sodaß der Höchstzinsfuß demzufolge um zusammen 2% gesunken ist und zwar von 9,5 auf gegenwärtig 7,5%. Der auf Vereinbarung beruhende Höchstzinsfuß wird in Zukunft im Verhältnis zu dem Diskontsatz der Nationalbank so oft und so variiert, festgesetzt werden, als es die Umstände erfordern. Dieser Höchstsatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn er schriftlich vereinbart wurde. Der gesezliche Zinsfuß liegt in Zivilsachen 1% und in Handelssachen 2% über dem Nationalbankdiskont.

Der Erlaß des Gesetzes zur Festsetzung der Zinsen und Ausschaltung des Wuchers ist ebenso wie die, nun doch endlich erfolgte Außerkraftsetzung des Zwangsausgleichsgesetzes vom 10. Juli 1929, als Maßnahme zur Durchführung des Programmes des Gouverneurs der B.N.R., M. Constantinescu, der gegenwärtig auch Minister für die nationale Wirtschaft ist, zu bewerten. Der Gouverneur und Minister verfolgt ein Programm der Zinssenkung. Die Durchführung des angestrebten Zieles beweist, daß der Geldmarkt noch aufnahmefähig ist und ein Anspornen der Unternehmer-Initiative, der Investitionstätigkeit und des allgemeinen Geschäftslebens durch Verbilligung des Darlehenszinses erwünscht erscheint. Der Zweck dieses Gesetzes ist letzten Endes die Verbreiterung des Kredit-

marktes, denn „der Kredit ist eine Funktion von öffentlichem und nationalem Interesse und muß also solcher angeleitet und geschützt werden, um möglichst gut verwendet werden zu können in Übereinstimmung mit den Geboten der Wirtschaft", wie es im Kommentar zum Zinsengesetz heißt.

Tatsächlich läßt das Neukreditgeschäft der Banken auch 1937 noch, trotz verbesserter Aussichten, viel zu wünschen übrig. Bei der Banca Românească sinkt sogar die Gesamtsumme der von ihr ausgegebenen Kredite um rund 150 Mill. seit dem Vorjahr. Vor allem lassen die Bankbilanzen die langfristige Kreditgewährung fast ganz vermissen. Wenn überhaupt langfristige Forderungen im Aktivum zu finden sind, dann nur zu einem ganz geringen Bruchteil der ausgegebenen Darlehen. Diese Erscheinung ist leicht erklärbar aus der Tatsache, daß die Summe der auf Termin hereingegebenen Einlagen verhältnismäßig auch sehr gering ist. Langsam muß sich daher doch die Erkenntnis bahnbrechen, daß langfristige Spareinlagen ein besseres Erträgnis abwerfen und die Banken des ihnen durch langfristige Einlage bewiesenen Vertrauens durchaus würdig sind. Aber auch unabhängig davon muß die beginnende Überfütterung des Geldmarktes selbsttätig dazu führen, daß die langfristige Schuldaufnahme auf dem Privatkapitalsmarkt ermöglicht wird, weil damit sowohl eine solidere, naturgegebenere Deckung, als auch eine bessere Verzinsung für das Sparkapital gegeben ist.

Durch die Versorgung der Wirtschaft nicht nur mit kurzfristigen Konsumtions- und Betriebskrediten, sondern vor allem mit den nötigen langfristigen Investitions- und Produktionskrediten, würden der Gesamtwirtschaft unschätzbare Dienste geleistet werden. Als Unterstützung dazu wäre eine Gesetzgebung mit neuen Richtlinien notwendig, die einen brauchbaren Kapitalmarkt durch Wiedereinführung der Pfandbrief- und Obligationenausgabe auch für private Institute und durch besonderen Schutz der langfristigen Spareinlagen schaffen[51]). Diese Forderung muß immer wieder erhoben werden, trotz dem im ersten Halbjahr 1938 zu bemerkenden Abflauen der Investitionskreditbedürfnisse und der beginnenden Absatzschwierigkeiten. Der Aufbau einer leistungsfähigen und krisenfesteren Gesamtwirtschaft wird ohne Schaffung eines gut funktionierenden Kapitalmarktes nicht möglich sein.

Während das erste Halbjahr 1938 für die Gesamtwirtschaft keinen weiteren Aufschwung sondern Stagnation mit Absatzschwierigkeiten, Beschränkung der Umsätze, Zurückhaltung in der Produktion und sinkende Kreditnachfrage brachte, ist die Lage und Leistungskraft namentlich der Großbanken eine so günstige, daß diese

[51]) Vgl. G. Weilauer „Über den Geldmarkt zum Kapitalmarkt". Wirtschaftsrundschau V—VI. 1938.

imstande sind, dem Staate zum Zwecke der Aufrüstung einen großzügigen Kredit zu gewähren. Beteiligt daran sind die fünf Großbanken (Banca Românească, Rumänische Kreditbank, Banca Comercială Română, Banca Comerciala Italiana şi Română und Rumänische Bankanstalt). Die Kreditgewährung erfolgte durch Unterbringung einer Staatsanleihe von zunächst 1.550 Mill., von denen die Großbanken 1.400 Mill. übernahmen, während der Rest von 150 Mill. beim Nationalen Institut für Handwerker untergebracht wurde[52]).

Die Banca Românească sieht sich genötigt, im Frühjahr 1938 ihr Aktienkapital von 280 auf 500 Mill. Lei zu erhöhen, bei vorläufiger Durchführung einer ersten Tranche von 70 Mill. Lei. Trotz der um 200 Mill. Lei gestiegenen Einlagen -und Kreditorensumme, scheint die Banca Românească noch eine weitere Erhöhung ihrer Betriebsmittel gebrauchen zu können. Eine zweite große Aktienkapitalserhöhung von 120 auf 200 Mill. Lei, wird in diesem Jahr bei der „Siebenbürgischen Bank" vorgenommen. Damit beginnt nun auch die jahrelange Erstarrung der Eigenkapitalien der Banken wieder in Fluß zu kommen. Ob sich die Aufwärtsentwicklung der Kreditinstitute kontinuierlich das ganze Jahr 1938 zeigen wird, kann nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Die Sicherheit und klare Zielsetzung der autoritären Regierung aber gibt der Hoffnung Raum, daß eine Beunruhigung der organisch wachsenden Entwicklung der Gesamtwirtschaft und mit dieser der Kreditinstitute, die nun einmal in die Form der Planwirtschaft gegossen sind, vermieden wird. Es ist zu hoffen, daß die Lenkung der Wirtschaft durch die Ausübung der Dekretgesetzgebung, unabhängig vom Parlament, nach klugen, vorurteilsfreien, nur dem Wohle der Gesamtheit dienenden Gesichtspunkten vorgenommen wird.

5. Die halbstaatlichen Kreditinstiute.

Was ist unter halbstaatlichen Kreditinstituten und überhaupt unter halbstaatlichen Unternehmungen zu verstehen? Dies ist die erste Frage, die sich bei Behandlung dieses Themas ergeben muß.

Im engeren Sinne fallen unter diesen Begriff Institute, deren Aktienkapital, es sind in Rumänien ausschließlich Aktiengesellschaften, sich zu einem gewissen Prozentsatz in Händen des Staates befindet. Wie groß die Beteiligung des Staates ist, ob sie über eine Mehrheit des Aktienkapitals verfügt oder nicht, ist namentlich dann von nur untergeordneter Bedeutung, wenn der Staat schon bei Gründung des betreffenden Institutes mitwirkte und von Anfang an beteiligt war. In diesem Falle ist der staatliche Einfluß meist

[52]) Monitorul Oficial (Amtsblatt) vom 31. V. 1938.

statutenmäßig oder gesetzmäßig gesichert, ohne von der Höhe des durch den Staat gezeichneten Aktienbesitzes abhängig zu sein.

Bei Gründung halbstaatlicher Institute, die fast immer auf staatliche Initiative zurückgeht, wird dafür gesorgt, daß die nicht vom Staate gezeichneten Kapitalanteile in zuverlässige Hände kommen wie u. a. in den Besitz der Nationalbank. Die Anteilzeichnung des Staates soll für Private den Anreiz zur Zeichnung der restlichen Aktienanteile bieten. Da solche Institute privilegiert, oft auch ausgestattet mit staatlichen Garantien sind, bereitet es keine Schwierigkeiten die Emissionen halbstaatlicher Unternehmungen unterzubringen. Die privaten Anteilzeichner verzichten meist stillschweigend auf eine Einflußnahme in die Geschäftsgebarung und erhoffen sich nur eine gute Verzinsung ihrer Aktien.

Im weiteren Sinne kann man als halbstaatliche Institute auch solche ansprechen, deren Notwendigkeit staatlicherseits anerkannt wurde und die daher der staatlichen Förderung und Unterstützung sicher sind. Solcherart sind in Rumänien vielfach den Genossenschaften übergeordnete Organisationen. Derartig privilegierte Institutionen können den privaten Kreditanstalten oder sonstigen Unternehmungen nicht gleichgestellt werden. Sie sind daher unter Berücksichtigung ihrer Eigenart zu betrachten.

Als halbstaatliche Institute können schließlich auch solche bezeichnet werden, deren Aktienkapital zum Teil vom Staate übernommen werden mußte, um die gefährdeten Unternehmungen zu retten. In solchen Fällen wird die Bezeichnung „halbstaatlich" aber mit weniger Berechtigung angewendet, da hier meist der Wille des Staates zur weitgehenden Einflußnahme auf die Geschäftsgebarung und auf interne Angelegenheiten der Unternehmung fehlt. Der Staat wird im Gegenteil bemüht sein, seine Beteiligungen sobald wie möglich abzustoßen, und die Unternehmung wieder zu reprivatisieren. Als Beispiel hiefür kann der Erwerb des Deutschen Staates von Aktien der fünf deutschen Großbanken zu Sanierungszwecken im Jahre 1931 gelten. Das Deutsche Reich hat diesen Besitz, sobald die Gelegenheiten günstig waren, wieder in private Hände übergeleitet. Die psychologische Einstellung des Staates, der Wille zur direkten Mitarbeit, scheint meines Erachtens nach die Voraussetzung zur Anwendung des Begriffes „halbstaatlich" zu sein.

Unter den unten geschilderten halbstaatlichen Kreditinstituten finden wir keine, die in die letztgenannte Kategorie einzureihen wäre. Es ist nicht bekannt, daß der rumänische Staat sich an privaten Kreditanstalten zu Sanierungszwecken durch Aktienübernahme beteiligt hätte. Wenn staatliche Hilfe gewährt wurde, so meistens über die Nationalbank, von der illiquide Wechsel einiger Anstalten übernommen wurden, indem der Staat die Liquidität

(oder Liquidierung) solcher Anstalten garantierte. (Z. B. Banca Marmorosch Blank & Co.). Die in Rumänien als halbstaatlich bezeichneten Institute sind fast ausschließlich Gründungen des Staates, deren Aktienkapital der Staat jedoch nur zum kleineren Teile zeichnete.

a) Die ersten halbstaatlichen Gründungen.

In Altrumänien war es von Anbeginn der Staat, der bei den erst nur zaghaften Versuchen zur Gründung von Kreditorganisationen die Initiative ergriff und den ersten bedeutenderen Gründungen seine moralische und materielle Hilfe lieh. Die erste Gründung des Staates und das erste bedeutende Kreditinstitut überhaupt, war die 1864 ins Leben gerufene Depositen- und Hinterlegungskasse (Casa de Depuneri şi Consemnaţiuni) in Bukarest, deren Zweck es war, die gehorteten Ersparnisse der Bevölkerung heranzuziehen. Sie war wohl als ein Kreditinstitut nach westeuropäischem Muster gedacht, konnte aber, da die rumänische Wirtschaft noch nicht einmal in den Kinderschuhen einer entwickelten Geld- und Verkehrswirtschaft stand, keinen durchschlagenden Erfolg haben.

Viel wichtiger war die Gründung der Landwirtschaftlichen Bodenkreditanstalt, des „Credit Funciar Rural", die 1873 erfolgte und einem fühlbar vorhandenen Bedürfnis Rechnung trug. Der Reichtum Altrumäniens lag damals vor allem in der Landwirtschaft, da die riesigen Ölvorkommen zu dieser Zeit noch nicht ausgewertet wurden. Gerade für das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft aber war bisher in keiner Weise gesorgt worden. Die Gründung einer landwirtschaftlichen Kreditanstalt verfolgte vornehmlich den Zweck der Darlehensgewährung an Großgrundbesitzer, die trotz der durch Gesetz vom Jahre 1864 ausgesprochenen Bauernbefreiung aus der Leibeigenschaft noch $^9/_{10}$ der landwirtschaftlich bebauten Fläche beherrschten und in eigener Regie bebauten.

In den Jahren 1874 und 1877 gründete der Staat dann analoge Institute für den städtischen Bodenkreditbedarf: Der „Credit Funciar Urban" für die Städte Bukarest und Jassy.

Die Landwirtschaftliche Bodenkreditanstalt wurde nach dem Muster der preußischen Landschaften eingerichtet, und die wechselseitige Haftung aller Hypothekarschuldner für die ausgegebenen Pfandbriefe der Anstalt eingeführt. Sie gewährte an ihre Mitglieder langfristige Darlehen gegen erststellige Hypothekarsicherung. Bis zur Höhe dieser Kredite wurden Pfandbriefe mit $^1/_2$jähriger Verlosung ausgegeben. Ihre Verzinsung entsprach dem jeweils üblichen Darlehenszinsfuß und betrug im Jahre 1881 7%, später

aber 5 und 4%[53]). Die Schwierigkeiten bei der Darlehensgewährung lagen vornehmlich in einer recht langwierigen Prozedur. Grundbücher fehlen in Altrumänien bis zum heutigen Tage, die Register für Überschreibungen von Besitztümern aber waren sehr unvollkommen und unübersichtlich. Daß diese Schwierigkeiten mit in Kauf genommen wurden und bei der Darlehensgewährung genau und gewissenhaft vorgegangen wurde, wirkte sich bald in einem Kursanstieg der Pfandbriefe über pari aus[54]).

Die „Landwirtschaftliche Kreditanstalt" nahm eine befriedigende Entwicklung, doch kam sie ihrem Gründungszweck gemäß fast ausschließlich nur den Großgrundbesitzern zugute.

Nach dem Krieg verlor sie durch die Agrarreform, die den Großgrundbesitz je nach Lage und Güte des Bodens enteignete und den größten Grundbesitz mit 500 ha. begrenzte, ihre eigentliche Bedeutung. Der Staat übernahm die Schulden des zugunsten der Kreditanstalt hypothekarisch belasteten, nunmehr enteigneten Bodens in der Höhe von 354,9 Mill. Lei. Dazu kam, daß diese Anstalt durch die Zerschlagung des Großgrundbesitzes das ihr verbliebene Recht der Pfandbriefausgabe nicht mehr mit Erfolg ausüben konnte. Es wurde der Bodenkreditanstalt daher gestattet, neben ihrer Bodenkreditabteilung eine Bankabteilung zu errichten, mit dem Recht folgende Geschäfte auszuüben: Finanzierung von landwirtschaftlichen Unternehmungen aller Art, Gründung von Lagerhäusern, Gewährung von Lombardkredit gegen Verpfändung von Getreide, Ausübung von Bankgeschäften mit ihren Mitgliedern und den landwirtschaftlichen Gesellschaften, Rediskontierung ihres Wechselportefeuilles bei der B.N.R. selbst wenn diese Wechsel nur mit einer Unterschrift versehen waren und die Ausgabe von Obligationen gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Die Geschäfte der neuen Bankabteilung entwickelten sich recht gut. Die B.N.R. bedachte sie in wachsendem Maße mit Rediskontkrediten. 1926 übernahm die Bankabteilung der Anstalt mit Hilfe der Nationalbank landwirtschaftliche Wechsel der Handelsbanken, die von den Schuldnern wegen zu hoher Zinsen nicht eingelöst werden konnten. Diese Wechsel wurden nun durch die Bodenkreditanstalt mit Hypotheken auf den Besitz des Schuldners gedeckt, die im Laufe von 10 Jahren durch Annuitäten plus 10% Zinsen zu begleichen waren.

Die Bankabteilung der Bodenkreditanstalt pflegte den kurz- und mittelfristigen Kredit, während der Bodenkreditabteilung die langfristige Finanzierung der Landwirtschaft vorbehalten blieb.

---

[53]) Vgl. Helferich: Istoricul şi activitatea Creditului funciar rural. Bucureşti 1930.

[54]) Vgl. V. Slăvescu: Creditele funciare in România im „Buletinul Institutului Economic Românesc" III. 1924.

Daß die „Landwirtschaftliche Bodenkreditanstalt" in ihrer jetzigen Organisation und Tätigkeit nicht recht ausbaufähig zu sein scheint, und ihrem Geschäftsbereich nur geringe Bedeutung zukommt, beweisen die vom Staate nach dem Kriege immer wieder in Betracht gezogenen neuen Möglichkeiten der Schaffung leistungsfähiger Institute zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs. Hierüber wird weiter unten noch zu berichten sein.

Im Jahre 1880 wurde auf staatliche Anregung hin durch Gesetz vom 17. IV. 1880 die bedeutsame Gründung der Rumänischen Nationalbank (B.N.R.) vollzogen, und ihr das alleinige Recht der Notenausgabe zugebilligt. Da man von der Errichtung einer reinen Staatsbank aus Furcht vor Mißbrauch der Notenpresse zu Staatszwecken absah, der Staat aber wiederum der Gründung einer reinen Privatbank abgeneigt war, wurde die Form der A.G. gewählt, deren Aktienkapital zur Hälfte in Staatsbesitz überging, zur anderen Hälfte Privaten in Namensaktien überlassen wurde. Um die Jahrhundertwende sah sich der Staat genötigt, um die schweren Verluste im Staatshaushalt, hervorgerufen durch eine katastrophale Agrarkrise im Jahre 1899 auszugleichen, seinen Besitz an Nationalbankaktien zu verkaufen. Der Einfluß des Staates in der Notenbank blieb aber auch weiterhin erhalten durch das Recht den Gouverneur und drei weitere Mitglieder des Direktoriums der B.N.R. zu ernennen[55]).

Die Bauernbefreiung war, wie schon angeführt, 1864 durch Gesetz durchgeführt worden. Ähnliche Zustände, wie sie 1807—1811 die Bauernbefreiung in Preußen erschwerten, nämlich die Ungewohntheit der Bauern im Planen und Arbeiten auf sich selbst gestellt zu sein, vor allem aber das Fehlen der notwendigsten eigenen Werkzeuge und Betriebsmittel machten die Durchführung der Reform in Altrumänien fast illusorisch. Der Mangel an verfügbarem Kredit zwang die Bauern wieder in die Dienste der Großgrundbesitzer. Um diesem Zustand abzuhelfen, brach sich langsam der Genossenschaftsgedanke bahn, vor allem von den Lehrern und Pfarrern der Dörfer propagiert. Diese Bewegung setzte ungefähr im Jahre 1891 ein. Die Genossenschaften wurden hauptsächlich nach dem System Raiffeisen auf Grund des rumänischen Handelsgesetzbuches errichtet. Der Staat, der alsbald die Notwendigkeit der Kreditgabe an die kleinen Landwirte erkannte und die Bedeutung der Kreditgenossenschaften, hier „Volksbanken" genannt, zu würdigen begann, erließ 1903 das bereits erwähnte „Gesetz über die Gründung von Volksbanken und ihre Zentralkasse", welches die Gründung von Volksbanken regelte und durch gewisse Steuerbefreiungen erleichterte. Gleichzeitig wurde ein Zentralkreditinstitut für die Volksbanken, die Volksbankenzentrale, gegründet.

[55]) Vgl. Bădişteanu: Relatiunile între Banca Nationala şi Stat 1880—1935. S. 106.

Diese Genossenschaftszentrale war ein mit großen Machtbefugnissen über die Genossenschaften ausgestattetes, staatliches Institut[56]). Der Verwaltungsrat der Anstalt setzte sich zusammen aus zehn Vertretern der Ministerien und einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Kreditanstalt. Die Volksbanken erhielten ihre Kredite ausschließlich durch die Genossenschaftszentrale, die diese ihrerseits von der Nationalbank zu billigem Zinsfuß erhielt, doch waren die Rediskontkredite an sich nicht groß. Sie betrugen nur ungefähr 10% der Gesamtbetriebsmittel der Genossenschaftszentrale. Erst nach dem Kriege stiegen sie stark an[57]).

Rumänien verfügt besonders hinsichtlich der siebenbürgischen Landesteile über eine sehr reichhaltige, ins Einzelne gehende Literatur und Statistik, dieses sehr wichtigen und interessanten Gebietes der rumänischen Kreditwirtschaft, doch würde eine eingehende Würdigung der Entwicklung der Genossenschaftszentrale mit ihren Unter- und Nebenorganisationen den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Es soll daher hier nur ein kurzer summarischer Überblick über die Entwicklung und jetzige Organisation des Genossenschaftswesens gegeben werden.

Die Volksbanken Altrumäniens wurden vollständig vom Staate dirigiert und konnten daher keinerlei Privatinitiative entwickeln. Nach dem Kriege wurde das Volksbankengesetz von 1903 auch in die neuangeschlossenen Gebiete eingeführt, ohne daß die sehr zahlreichen und hochentwickelten Kreditgenossenschaften der dortigen Bevölkerung verpflichtet wurden sich den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen. Die Gründung neuer Raiffeisenvereine aber wurde verboten und die bestehenden Genossenschaften unter scharfe Kontrolle gestellt. Diese Maßnahmen waren notwendig, weil nach den Erklärungen des damaligen Ministers für soziale Fürsorge und Genossenschaftswesen Kirculescu auf dem Genossenschaftskongreß des Jahres 1921 gegen die Direktionen von etwa 2.000 rumänischen Volksbanken Strafanzeige erstattet werden mußte[58]).

Das Genossenschaftswesen wurde durch Gesetz von 1929 neu geregelt. Dieses Gesetz erlitt verschiedene Abänderungen und Ergänzungen, um 1935 und 1938 durch neue Gesetze abgelöst zu werden.

Das Genossenschaftsgesetz von 1929 brachte für alle Kreditgenossenschaften eine einheitliche zentralistische Organisation, die heute in dem Bestehen eines Obersten Genossenschaftsrates, ähnlich dem Obersten Bankrat, gipfelt. Der Unterbau der Genossenschaften ist sehr kompliziert und die Befugnisaufteilung sehr schwierig und Ursache vieler Streitigkeiten. Neben dem Genossenschaftsrat steht ein selbständiges Genossenschaftsministerium. Statt der

[56]) Siehe G. Filff: a. a. O. S. 13.
[57]) Siehe: Anuarul Băncilor Populare 1929.
[58]) Vgl. G. Wehenkel: Deutsches Genossenschaftswesen in Rumänien. S. 18.

Volksbankenzentrale wurde eine Genossenschafts-Zentralbank errichtet, an deren Kapital von 1.000 Mill. Lei der Staat mit 500 Mill. beteiligt ist. Sie begann ihre Tätigkeit im April 1929 als Kreditgewährungs- und Ausgleichsinstitut und später als Sanierungsinstitut für die in der Umschuldung erlittenen großen Verluste.

Der Staat hat der Genossenschaftsgesetzgebung und der Entwicklung der Genossenschaften immer größte Beachtung gezeigt, ohne dabei immer eine glückliche Hand gehabt zu haben. Jedenfalls hat er es verstanden durch die Zentralisierung der Genossenschaftsorganisation, die insbesondere den viele jahrzehntealten, hochentwickelten Genossenschaften der deutschen Minderheit in Siebenbürgen schmerzliche Umstellungen brachte, durch Schaffung einer Vielzahl von aufsichtsberechtigten Genossenschaftsverbänden und halb- bis ganzstaatlichen Institutionen seine Einflußnahme so bedeutend zu erhöhen, daß jede gewünschte Lenkung möglich ist. Ob die Tatsache der weitgehenden staatlichen Überwachung und Dirigierung dem Wesen des Genossenschaftsgedankens nicht zuwiderläuft, mag dahingestellt werden.

Während der Staat, wie wir sahen, zu Ende des XIX. Jahrhunderts eine in anderen Ländern vielfach ungewohnte Aktivität in Bezug auf Gründung und Beeinflussung sowie Beteiligung an Kreditanstalten zeigte, überließ er diese Tätigkeit im ersten Jahrzehnt des XX. Jahrhunderts mehr den Privaten. In Rumänien entwikkelte sich damals in übersteigertem Tempo mit Hilfe ausländischer Kapitalbeteiligung ein hoch entwickeltes Wirtschaftssystem. So entstanden im Zeitraum von 1898 bis 1910 acht rumänische Großbanken, die keine organische Entwicklung durchmachten, sondern gleich in die Form der Großbanken gegossen wurden. Vier der acht großen Banken wurden mit Hilfe ausländichen Kapitals, hauptsächlich deutschen und österreichischen Ursprungs, aufgebaut.

Die gleichzeitig einsetzenden Bemühungen um Industrialisierung des Landes erfolgten ebenso mit Hilfe fremden Kapitals. 80% der gesamten, in der Industrie angelegten Kapitalien waren ausländischen Ursprungs. Hievon entfielen 23,6% auf reichsdeutsches Kapital, das zum größten Teil in der Petroleumindustrie angelegt war[59]).

Die staatlichen Organe verhielten sich in der Zeit dieser Entwicklung zurückhaltend. Dem Wunsche, aus dem reinen Agrarland Rumänien einen Agrar-Industriestaat zu schaffen, dem Wunsche nach Aufbau einer heimischen Industrie, sei es auch nur mit Hilfe ausländischer Finanzkräfte, entsprach die Förderung dieser Entwicklung von Seiten des Staates. Sein Beiseitestehen, ohne

[59]) Siehe: „Capitalul străin investit în marea industrie înainte de războiu." In Corespondenta Economică Jg. I. Heft 19.

am Aufbau der Industrie und der Kreditinstitute aktiv mitzuarbeiten, wird den wirtschaftsliberalistischen Tendenzen jener Zeit gerecht.

Erst nach dem Kriege trat der Staat wieder mit größeren Gründungen auf. Bezeichnend für die Kapitalarmut des Landes ist es, daß diese Gründungen fast alle auf dem Gebiete des Kreditwesens lagen, daß Privatkapital durch staatliche Hilfe ersetzt werden muß.

Als größte und wichtigste Gründung durch Staatsgesetz wurde die „Naionale Industriekreditanstalt" errichtet.

b) Die Nationale Industrie-Kreditanstalt.

Die „Societatea Națională de Credit Industrial", (kurz Credit Industrial), wie ihr offizieller Titel lautet, wurde durch Gesetz vom 25. Juni 1923 unter Teilnahme des Staates und der B.N.R. gegründet und begann ihre Tätigkeit am 1. I. 1924. Das Aktienkapital wurde auf 500 Mill. Lei festgesetzt, welche Summe aber nur allmählich, durch mehrere Emissionen aufgebracht werden sollte. Die erste Emission betrug 200 Mill. Lei, woran der Staat mit 20% und die Nationalbank mit 30% beteiligt waren. Schon die erste Emission war mit Schwierigkeiten verbunden, da von dem durch Private gezeichneten Betrag die Einzahlungen von 9,6 Mill. Lei nicht eingingen. 1925 brachte die Anstalt das vorgesehene Kapital in voller Höhe zur Emissionen. Das ausgegebene Grundkapital wurde jedoch erst im Jahre 1929 voll eingezahlt.

Der Staat und die B.N.R. hatten das Recht je drei Mitglieder in den Verwaltungsrat der Anstalt zu entsenden. Vier weitere Mitglieder wurden von der G.V. gewählt. Für seine Beteiligung genoß der Staat Vorzugsrechte, in Form einer Superdividende bei Ausschüttung einer Dividende von über 12%. Die Beträge, welche der Staat aus seinem Vorzugsrecht erhielt, mußten zur Hälfte für eine besondere Reserve der Kleinindustrie ausgeschieden werden[60]). Von diesem Vorzugsrecht konnte der Staat nur dreimal Gebrauch machen. Nur in den Jahren 1925, 1926 und 1927 war die Dividende der Industriekreditanstalt höher als 12%.

Die Gründung des Credit Industrial war eine absolute Notwendigkeit. War es vor dem Kriege das ausländische Kapital, das — wie oben erwähnt — die Finanzierung der Industrie zu 80% vornahm, während sich die rumänischen Kreditbanken fast ausschließlich mit kurzfristigen Kreditgeschäften auf dem Gebiete des Handels und in geringerem Maße der Landwirtschaft widmeten, so war die Situation nach dem Krieg eine völlig veränderte. Das ausländische Kapital fürchtete die schlechte Währungslage Rumä-

[60]) Vgl. Legea şi Statutele Soc. Nat. de Credit Industrial publ. Monitorul Oficial 25. VI. 1923 und Abänderungen.

niens, dessen stark schwankende und letztlich sinkenden Wechselkurse im Ausland nicht von großem Vertrauen zeugen und scheute daher die Anlage in rumänischen Industriewerten. Das bisherige Hauptfinanzierungsland Deutschland fiel wegen der dort herrschenden bekannten Schwierigkeiten von vorneherein aus. Rumänien war daher nicht nur genötigt den Ausfall an fremdem Kapital zu ersetzen, sondern darüber hinaus die starke Steigerung des Kapitalbedarfs an sich zu befriedigen. Durch den Weltkrieg waren von rumänischer Seite selbst eine Unzahl von Produktionswerkstätten zerstört worden, um eine Ausbeutung durch die sie besetzenden Mittelmächte zu verhindern. So war namentlich die größte rumänische Industrie, die Petroleumindustrie an der Südseite der Karpathen durch Vernagelung der Sonden z. B. fast völlig zerstört worden. Außerdem fiel die Finanzierung der gut ausgebauten Industriezentren Siebenbürgens und des Banates, die bis dahin von Budapest und Wien erfolgte, nun auch Rumänien zu.

Als Finanzierungsinstitute für den noch durch die inflationistische Preissteigerung erhöhten Kreditbedarf, kamen nur die kapitalkräftigsten Großbanken in Frage, die sich dieses Geschäftes nun mit Eifer annahmen. Es wurde hierüber schon im Kapitel über die Großbanken berichtet.

Die Finanzierung geschah vielfach durch kurzfristigen Wechselkredit, der von der B.N.R. rediskontiert wurde. Im Jahre 1922 hatte die Nationalbank mehr als die Hälfte Industriewechsel in ihrem Wechselportefeuille, die zum größten Teil festgefroren waren. Da nun die Kreditbanken begannen ihre unrentablen Beteiligungen abzustoßen und Kreditbeschränkung zu üben, stiegen die Darlehenszinsen bis über 30%[61]). Der Mangel an Betriebs- wie an Produktionskredit wurde bereits zu einer ernsten Gefahr für die junge Industrie. Aus diesem Grunde, sowie aus dem Wunsch der Nationalbank heraus eine Erleichterung ihres Portefeuilles durch künftige Ausschaltung der langfristigen Kreditgewährung an die Industrie durchzuführen, veranlaßte diese im Jahre 1923 die Gründung einer nationalen Industriekreditanstalt nach dem Muster der in Belgien 1919 gegründeten „Société Nationale de Crédit á l'Industrie" zu propagieren.

Mit Gründung der Nationalen Industrie-Kreditanstalt verbanden sich gleichzeitig, wie der Name es schon sagt, Nationalisierungstendenzen. Der Credit Industrial war Finanzierungsinstitut ausschließlich für rein rumänische Unternehmungen. Die nationale rumänische Industrie sollte gestärkt und lebenskräftig erhalten werden.

Zur Erreichung dieses Zieles war und ist die Anstalt berechtigt:
1. kurz- und langfristige Konto-Korrentdarlehen auf Grund von

[61]) Vgl. Badea a. a. O. S. 181/182.

industriellen Wechseln oder bestellten Pfandrechten auszugeben, 2. langfristige Hypothekarkredite auf die Dauer von längstens 20 Jahren zu gewähren, 3. Lombardierungen von Staatspapieren oder industriellen Aktien vorzunehmen und 4. Warenlombardkredite zu gewähren. Zur Beschaffung der hiezu notwendigen Mittel sieht das Gründungsgesetz und die Statuten vor: 1. die Ermächtigung zur Ausgabe von industriellen Hypothekenpfandbriefen, 2. die Ausgabe von staatlich garantierten Obligationen und von Inhaberkassenscheinen, 3. die Annahme von Depositen auf Termin und 4. die Berechtigung, die in ihrem Portefeuille befindlichen und selbst nur mit zwei Unterschriften versehenen Wechsel bei der B.N.R. zu rediskontieren.

Von dem Recht der Ausgabe von Pfandbriefen und festverzinslichen Obligationen zum Zwecke der Mittelbeschaffung konnte der Credit Industrial keinen Gebrauch machen. Man wagte es nicht die Obligationen dem Ausland anzubieten und für eine Aufnahme im Inland war keine Aussicht vorhanden[62]).

Die Ausgabe von Kassenscheinen auf Grund der Gewährung von pfandgesicherten Krediten erfolgte, erreichte aber nur bescheidene Bedeutung. Selbst im Jahre 1928, da die Ausgabe von Kassenscheinen ihre größte Höhe erreichte, betrug ihr Anteil an den Gesamtbetriebsmitteln nur 11,1%, um in den späteren Jahren wieder abzusinken.

Als Betriebsmittel kamen bis zum Jahre 1929, da die B.N.R. nach dem Muster einer westeuropäischen Notenbank reorganisiert wurde, fast ausschließlich nur das Eigenkapital und der Kredit der Nationalbank in Betracht. Die B.N.R. blieb der eigentliche Kreditgeber der Industrie, während der Credit Industrial nur die Rolle des Vermittlers spielte. Allerdings bedeutete ein Kredit von der Industrie-Kreditanstalt einen großen Vorzug, da der von ihr geforderte Zinssatz in den Jahren 1924, 1925 und 1926 nur 9—10%, später 10—11% betrug, im Gegensatz zu den von den Privatkreditinstituten geforderten Zinssätzen für kurzfristigen Kredit, der bis über 30% stieg. Der Kreditanstalt war eine so niedere Zinsenberechnung nur möglich, weil sie selbst als privilegiertes Institut von der B.N.R. verbilligte Kredite erhielt.

Die Höhe der bei der Nationalbank rediskontierten Wechsel des Credit Industrial war sogar für damalige Zeiten sehr groß, und wurde von keiner anderen Bank erreicht, auch nicht von der in dieser Hinsicht vor den anderen privaten Kreditbanken bevorzugten Banca Românească. Der Rediskontkredit, den die B.N.R. der Industriekreditanstalt gewährte, überschritt stets die Milliardengrenze und betrug in den ersten Bestandsjahren der Anstalt durch-

[62]) Vgl. N. Ogrin a. a. O. S. 111.

schnittlich 65—70% des Gesamtbetriebskapitals der Gesellschaft. Eine Ausnahme bildet das Jahr 1928, in welchem eine plötzliche weitgehende Restriktion der Notenbank-Kredite eintrat. Die Industrie-Kreditanstalt war gezwungen, einen Teil ihrer Wechsel, die als nicht eintreibbar galten und dank ihrer häufigen Verlängerungen für die B.N.R. eine illiquide Anlage bedeuteten, zurückzuziehen. Zu diesem Zweck mußte die Anstalt mit Bürgschaft des rumänischen Staates bei der „Banca Comerciala Italiana" in Mailand eine Anleihe von 12 Mill. Dollar aufnehmen. Da dieser Betrag anscheinend nicht genügte, um der Gesellschaft aus allen Schwierigkeiten zu helfen, übernahm der Staat von der Nationalbank im Jahre 1929 die illiquid gewordenen Wechsel im Betrage von 628 Mill. Lei. Dieser Betrag galt als Schuld der Kreditanstalt gegenüber dem Staat und sollte durch Obligationenausgabe zurückbezahlt werden.

Die Industrie-Kreditanstalt hatte das Recht durch Annahme langfristiger Depositen ihr Betriebskapital zu erhöhen. Zwar stieg die Anzahl der der Anstalt überlassenen Depositen von 1924 bis 1928 ständig an, doch erreichte sie mit 445,5 Mill. Lei 1928 noch immer nur 13,2% des Gesamtkapitals. Im Jahre 1929 und 1930 sank die Anzahl der Depositen stark ab, sodaß ihr Anteil am Gesamtkapital 1930, trotz Schrumpfen aller Posten, nur noch 2,38% betrug. Das Zurückgehen des Postens „Depositen" ist ein Ausfluß der starken Abhebungen, eine Erscheinung der auch die Privatkreditinstitute ausgesetzt waren.

Im Jahre 1924, dem ersten Jahre ihres Bestehens, gewährte die Industrie-Kreditanstalt 342 Kredite insgesamt im Werte von 1,7 Milliarden, bei einer Sicherstellung von 8,3 Milliarden. Nach Gebieten aufgeteilt, erhielt die weitaus meisten Kredite das Altreich, nämlich 222, während die anderen Gebiete nur in bescheidenem Ausmaß bedacht wurden. Die Kredite kamen fast ausschließlich der Großindustrie zugute, denn von insgesamt 1956 Mill. im Jahre 1924 und 25 gewährten Krediten (wobei das Zurückgehen des Kredites 1925 ins Auge fällt), entfallen nur 9,6 Mill. auf die Kleinindustrie, also ein verschwindend kleiner Teil. Nach Branchen aufgeteilt, ist es immer die metallurgisch-mechanische Industrie, dann die Textil- und Lebensmittelindustrie, sowie die Lederwarenbranche, die die meisten Kredite absorbieren, eine Erscheinung, die sich in allen Jahren ihres Bestehens bemerkbar macht.

Die Form der Kreditgewährung ist durch alle Jahre dieselbe geblieben. Dem Wesen einer Industrie-Kreditanstalt entsprechend, hat der Credit Industrial langfristige Kredite gewährt und zwar hauptsächlich in der Form hypothekarisch gesicherten Konto-Korrents, während die Unterstützung in Form von Wechseln und direkter Beteiligung demgegenüber stark zurücksteht. Die hypo-

thekarische Deckung erfolgte durch Belastung der Fabriksgebäude. Die unter „Konto-Korrent" ausgewiesenen Hypothekar- und Warenlombardkredite betragen stets ungefähr 50% aller Placements. Die Summe der Hypothekarkredite bewegte sich in den Jahren 1924—1930 durchschnittlich um 1,5 Milliarden Lei. Für jeden gewährten Kredit besaß sie eine viermal höhere hypothekarische Deckung.

Das Wechselportefeuille der Industrie-Kreditanstalt (auf diesem Wege wurde die Kleinindustrie finanziert) betrug durchschnittlich nur 10% der Gesamtaktiva und beweist somit wie unbedeutend die auf diesem Wege gewährten Kredite waren. Ebenso gering war die Summe der Beteiligungen. Die Anstalt beteiligte sich nur an fünf großen halbstaatlichen Unternehmungen, wahrscheinlich auf Veranlassung des Staates selbst. Die Gesamtsumme der Beteiligungen stand 1930 auf 65 Mill. Lei, ist also als niedrig zu bezeichnen. Personalkredite wurden von der Gesellschaft nur ganz ausnahmsweise erteilt.

Zusammenfassend muß über die Kreditgewährung der Industrie-Kreditanstalt in den Jahren 1924 bis 1930 gesagt werden, daß sie vorsichtig gehandhabt wurde. Die Zurückhaltung in der Kreditpolitik war wohl bedingt durch die Unbeständigkeit der rumänischen Währung bis 1929. Gerade bei diesem Institut, das mehr als jede Privatbank auf die Hilfe der B.N.R. und des Staates rechnen konnte, muß diese, von den anderen Instituten nicht geübte Vorsicht überraschen. Sie war mit die Ursache dafür, daß der Credit Industrial seiner Aufgabe nicht entsprechend gerecht werden konnte.

Die Anstalt hatte bei ihrer Gründung ein umfassendes Finanzierungsprogramm aufgestellt, des Inhaltes der rumänischen Industrie langfristige Kredite für Investitionszwecke, ferner mittelfristige Kredite mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten für die Rohstoffbeschaffung und kurzfristige Kredite zur Lohnauszahlung zur Verfügung zu stellen. Das Recht zu diesem Zwecke Mittel durch Pfandbrief- und Obligationenausgabe zu beschaffen, konnte und wurde nicht ausgeübt. Es fehlten daher die langfristigen fremden Mittel. Der Rediskontkredit der Nationalbank war wohl reichlich bemessen, aber doch nur als kurzfristige Verpflichtung anzusehen. Ein Großteil dieser kurzfristigen Notenbankmittel wurde langfristig angelegt in der berechtigten Hoffnung, daß die Nationalbank die Laufzeit der Wechsel beliebig verlängern würde und dadurch der Notenbankkredit von selbst zu einem langfristigen werden würde. Die Liquidität der Industrie-Kreditanstalt war denn auch, ausgenommen 1928, eine verhältnismäßig schlechte.

Die Reorganisierung der B.N.R. und die mit ihr verbundene Wiedereinführung der Noteneinlösungspflicht zwang die Natio-

nalbank in ihrer Kreditpolitik vorsichtig zu sein und sich vor einer langfristigen Festlegung größerer Beträge zu hüten. Während der Rediskontkredit der B.N.R. für die Industrie-Kreditanstalt 1925/26/27 jedesmal über 1,6 Miliarden betrug, sank er 1930 unter die Milliardengrenze.

Die Rentabilität der Industrie-Kreditanstalt ist in allen Jahren bis 1930 eine befriedigende gewesen. Ihre Dividende betrug im Durchschnitt 12%. Zwar standen ihre Dividenden denen der großen Kredit- und Industrieunternehmungen nach, doch entsprachen sie durchaus dem Charakter der Anstalt, die ja nicht als Erwerbsunternehmung, sondern als Hilfs- und Stützungsinstitut für die nationale Industrie gedacht ist.

Wie erwähnt, konnte die Industrie-Kreditanstalt in den ersten Jahren ihres Bestehens ihren Gründungszweck nicht erfüllen. Sie besaß nicht genügend eigene Betriebsmittel, nicht genügend Bewegungsfreiheit und Entfaltungsmöglichkeit, um sowohl die Großindustrie, als auch das Gewerbe im gewünschten und notwendigen Ausmaße zu unterstützen und so die Nationalbank von dieser Aufgabe zu entlasten. Trotzdem dieses Institut mit einem Aktienkapital von 500 Mil. Lei, ausgestattet worden war, und in dieser Hinsicht gegenüber den Großbanken an erster Stelle stand, trotzdem es alle erdenklichen Privilegien genoß und vom Staate und der B.N.R. weitgehend unterstützt wurde, gelang es doch nicht, aus diesem Institut mehr als eine Vermittleranstalt verbilligter Notenbankkredite zu machen. Da die Notenbank fast die einzige Kreditquelle der Anstalt war, war das Institut auch zu sehr an diese gebunden und konnte beinahe als ihr Tochterinstitut angesehen werden.

Die Tatsache, daß es nicht gelang den Credit Industrial trotz aller Förderung im gewünschten Maße auszubauen und zu entwickeln, ist gewiß in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Voraussetzungen für den Aufbau eines kräftigen, auf langfristige Kreditgabe und -nahme eingerichteten Institutes in Rumänien nicht vorhanden waren, und auch heute noch nicht entsprechende sind.

Von den Privilegien der Pfandbrief- und Obligationenausgabe konnte nicht Gebrauch gemacht werden, weil die Unterbringungsmöglichkeit fehlte. Das Institut war gezwungen, da es nicht imstande war aus eigener Kraft die nötigen langfristigen Mittel aufzubringen, sich an das Noteninstitut anzulehnen und kam so nicht aus den Kinderschuhen heraus. Der staatlichen, oder auch nur staatlich beeinflußten Instituten gegenüber oft geäußerte Vorwurf, daß diese in ihrer Entwicklung durch zu starke Bürokratisierung und durch die Gefahr einer Ausnützung ihrer Machtposition zu staatlichen Zwecken gehemmt seien, trifft hier nicht zu. Organisation, Aufbau und statutenmäßig gegebene Möglichkeiten der In-

dustrie-Kreditanstalt lassen nichts zu wünschen übrig. Daß sie seit ihrer Gründung den staatlichen Wünschen gemäß in erster Linie der Schwerindustrie zu Hilfe gekommen ist, entspricht ja dem Zwecke ihrer Entstehung. Die Zielrichtung ist bei Gründung eines solchen halbstaatlichen Spezialkreditinstitutes von vorneherein gegeben und es ist klar, daß sie staatlichen Belangen entsprechen muß.

In den Jahren der Krise 1931—1934 muß sich im Verhältnis des Staates zum Credit Industrial eine Änderung vollzogen haben, im Sinne einer weit größeren Beteiligung und Einflußnahme des Staates auf die Geschäftsführung der Anstalt. Trotz persönlicher Fühlungnahme mit der Leitung des Institutes war es nicht möglich Geschäfsberichte über die kritischen Jahre zu beschaffen und Genaues über die jetzigen engeren Beziehungen des Credit Industrial zum Staate in Erfahrung zu bringen. Letzteres wird als Geschäftsgeheimnis betrachtet und wird nicht zur allgemeinen Kenntnisnahme weitergegeben. Es ist daher leider nicht möglich, einwandfrei festzustellen, wie weit sich die Struktur der Industrie-Kreditanstalt geändert hat, ob sie noch als halbstaatlich gelten kann, oder ob sie schon als rein staatliches Institut anzusehen ist.

Zweifellos hat die Anstalt, — wie die allermeisten anderen Institute und Unternehmungen, — eine schwere Krise überwinden müssen, umsomehr als die allgemeine Wirtschaftskrise zunächst als Industriekrise in Erscheinung trat und den Bankenapparat dann mit sich zog. Der Credit Industrial übernahm etwa die Hälfte der mit 5—6 Milliarden hoch zu Buch stehenden Industrieengagements der Banken, sicher auf Veranlassung des Staates. Die Bilanz 1935 der Industrie-Kreditanstalt, die erste der Allgemeinheit zugängliche, weist auf der Aktivseite unter „Laufende Konten" einen Betrag von 2 Milliarden Lei aus. Wahrscheinlich ist darunter auch ein Teil der seinerzeit von den Banken übernommenen Industrieengagements zu suchen. Dagegen ist von der Schuld der Anstalt beim Staat im Betrage von 628 Mill. Lei, die wie erinnerlich, durch Übernahme illiquider, bei der B.N.R. rediskontierter Wechsel der Industrie-Kreditanstalt entstanden ist, die in den Jahren 1929 und 1930 ausgewiesen wurden, in der Bilanz 1935 nichts zu finden. Es ist nicht anzunehmen, daß die Industrie-Kreditanstalt in den Kriegsjahren imstande war ihre hohe Schuld an den Staat zurückzubezahlen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß diese Schuld vom Staate gestrichen worden ist, oder in irgend einer anderen Form als gelöscht gilt. Dabei dürfte sich die Beteiligung und die Einflußnahme des Staates noch ganz wesentlich erhöht haben.

Die Bilanzen der Nationalen Industrie-Kreditanstalt für die Jahre 1935/36/37 zeigen durch das beinahe sprunghafte Hinaufschnellen einzelner Posten, die überaus günstige Geschäftsentwick-

lung der Anstalt. Besonders hervorzuheben ist die gewaltige Steigerung der Spareinlagen von 123,5 Mill. im Jahre 1935 auf 194,4 Mill. 1936 und 647,1 Mill. im Jahre 1937!

Der weitaus größte Teil der Betriebsmittel besteht immer noch aus den Rediskontkrediten der B.N.R. 1935 betragen sie 1,9 Milliarden und 1936 2,2 Milliarden. Im Jahre 1937 zeigt sich ein Rückgang um 210 Mill. auf 2 Milliarden Lei, erklärlich durch das starke Anwachsen der verzinslichen Einlagen. Doch auch das Obligo Ende 1937 bedeutet nicht weniger, als daß über ein Drittel des ganzen Diskontportefeuilles der Nationalbank von der Industrie-Kreditanstalt herrührt. Welche Bedeutung der Höhe des Rediskontkredites von 2 Milliarden Lei für den Credit Industrial zukommt, beweist am besten die Gegenüberstellung des der Banca Românească gewährten Kredites von nur 41 Mill. Lei(!) im gleichen Jahre.

Als dritte Geldquelle steht der Industrie-Kreditanstalt die Postscheckkassa zur Verfügung. Die von ihr ausgeliehenen Beträge erscheinen unter „Verschiedene Kreditoren". Dieser Posten zeigt gegenüber 1936 ein Anwachsen von 12,3 Mill. auf 334,6 Mill. 1937. Die gesamten Betriebsmittel der Anstalt belaufen sich Ende 1937 unter Hinzuziehung des Aktienkapitals und der Reserven auf 3,815 Mill. Lei, wovon nicht ganz zwei Drittel durch Kreditgewährungen der B.N.R. und der Postscheckkassa, also staatlich garantierter Institutionen, aufgebracht wurden.

Ihre Anlagepolitik vollzieht die Industrie-Kreditanstalt hauptsächlich unter Form des Konto-Korrents. Die Ausleihungen unter diesem Posten steigen 1936 von 2.075 Mill. auf 2.417 Mill. und 1937 auf 2.938 Mill. Lei. Das Wechselportefeuille sinkt 1936 von 348,3 Mill. auf 244,5 Mill. und steigt 1937 wieder auf 417,4 Mill. Lei. Erstaunlich niedrig sind die ausgewiesenen direkten Beteiligungen. 1935 betragen sie 47,2 Mill., 1936 56,2 Mill. und 1937 54,2 Mill. Lei. Trotz der Steigerung der ausgeliehenen Beträge und der Erhöhung des Geschäftsumfanges um 20% gegenüber 1936, ist der Reingewinn 1937 etwas zurückgegangen, von 43,8 Mill. auf 41,3 Mill. Lei.

Wie wir sehen, hat sich die Geschäftsgebarung des Credit Industrial auch nach der Krise nicht geändert. Nach wie vor erhält er den größten Teil seiner Betriebsmittel von der B.N.R. und nach wie vor leitet er in erster Linie die Kredite der Schwerindustrie, den Rüstungsbetrieben zu. Er ist heute neben der Postscheckkassa das einzige Institut, das die langfristigen Kreditbedürfnisse der großen Industriekonzerne befriedigen kann. So wirkte die Industrie-Kreditanstalt z. B. bei der Konzentration der Rüstungsindustrie mit und gewährte den Reschitzaer Eisenwerken im März 1938 einen 100-Millionenkredit. Gleichzeitig erhöhte sie

einen früher gewährten Kredit der „Astra"-Waggonfabrik auf 330 Mill. Lei für zwanzig Jahre[63]).

Auf Veranlassung der B.N.R. hat die Industrie-Kreditanstalt ihren Zinssatz, beginnend vom 1. I. 1938 von 8 auf 7,5% herabgesetzt um damit zu beweisen wie sehr ihr als nationalem Institut vor allem das allgemeine Interesse am Herzen liegt — wie es im Geschäftsbericht der Anstalt 1937 heißt.

Die Nationale Industrie-Kreditanstalt hat, nachdem sie 1937 auch die Genehmigung zum Devisenhandel erhalten hat, längst den engen Rahmen eines reinen Industriefinanzierungsinstitutes gesprengt. Sie tritt damit und noch besonders durch die starke Entwicklung ihres Einlagengeschäftes in Konkurrenz mit den nicht in gleicher Weise privilegierten Privatbanken[64]). Bis heute ist es dem Credit Industrial nicht gelunden, sich von der Finanzierung durch die B. N.R. freizumachen. Er ist nach wie vor ein Vermittlerinstitut, das bei allen großen staatlichen Transaktionen herangezogen wird. Vielleicht gelingt es ihm bei einem weiteren Anwachsen der ihm zur Verfügung gestellten Spareinlagen eine gewisse Emanzipation von der Notenbank und dem Staate durchzuführen und ein betontes Eigenleben zu führen.

Heute ist die Nationale Industrie-Kreditanstalt, dank ihrer Anlehnung an die B.N.R. wohl das kapitalkräftigste Kreditinstitut, wenn auch ihre Bilanzgesamtsumme (ohne Ordnungskonten) hinter der der „Banca Românească" um über 500 Mill. Lei zurücksteht.

c) Die halbstaatlichen Institute für den langfristigen Landwirtschaftskredit.

Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, wie wesentlich in Rumänien — dessen Bevölkerung zu 80% von der Landwirtschaft lebt — die Schaffung leistungsfähiger Kreditinstitute ist, die diesen Wirtschafts-Sektor mit den entsprechenden Krediten zu versorgen imstande sind. Fast jede rumänische Regierung hat versucht diese fühlbare Lücke im Kreditbau unseres Landes zu schließen und ihr eigenes landwirtschaftliches Kreditinstitut ins Leben zu rufen. So entstand der „Credit agricol ipotecar al României", das „Institut de credit agricol", eine Anzahl von bürgerlichen Gesellschaften für den ländlichen Kredit u. a. m., die jedoch, mit Ausnahme des „Credit agricol ipotecar" über die Einzahlung der vorgeschriebenen 30% für gezeichnete Aktien in ihrer Tätigkeit nicht hinausgekommen sind.

Im Jahre 1930 tauchte das Projekt auf, mit Hilfe einer ausländischen Kapitalgruppe unter Führung der „Banque de Paris et

[63]) Siehe „Argus" III. 1938.
[64]) Vgl. „Rumänische Großbankbilanzen" im Sieb.-D. Tageblatt 4. III. 1938.

des Pays-Bas" auf Grund eines 1929 durchgebrachten Spezialgesetzes, ein landwirtschaftliches Kreditinstitut ins Leben zu rufen. Dieses sollte mit einem Aktienkapital von 500 Mill. Lei ausgestattet werden und das ausschließliche Recht der Pfandbriefausgabe besitzen. Da sich die Verhandlungen mit dem Ausland stark in die Länge zogen, wurde zur Regelung der brennenden Frage der landwirtschaftlichen Verschuldung ein Übergangsinstitut gegründet. Die Aufgabe dieses auf Grund des Spezialgesetzes von 9. IV. 1930 errichteten „Institut de credit ipotecar transitoriu" bestand darin, von den Banken hypothekarisch sichergestellte Forderungen zu übernehmen und auf diese Weise kurzfrisige und hochverzinsliche Hypothekardarlehen in niedriger verzinsliche mit einer Laufzeit von 10—30 Jahren zu konvertieren. Die „Transitorische Hypothekarkreditanstalt" sollte bis zum Funktionieren des großen landwirtschaftlichen Kreditinstitutes bestehen bleiben. Sie stützte sich allein auf die Kapitalkraft des Landes, da ihr Aktienkapital von 100 Mill. Lei allein von zwölf großen Banken des Landes gezeichnet wurde.

Das neue Institut sollte 9%ige, staatlich garantierte Obligationen im Betrage von 660 Mill. Lei ausgeben. Der Zweck war u. a. die privaten Kreditbanken aus ihrer Immobilisierung, in die sie zwangsläufig, mangels eines organisierten Pfandbriefgeschäftes hineingeraten waren, wieder herauszuführen[65]).

Wiederum wurde an das große Problem mit viel zu kleinen Mitteln herangegangen. Die geplante Obligationenemission mußte aufgeschoben werden „für günstigere Zeiten nach Beendigung der allgemeinen Vertrauenskrise", wie es in dem Geschäftsbericht der „Transitorischen Hypothekarkreditanstalt" für das Jahr 1931 heißt. Die gesamten Betriebsmittel der Anstalt bestanden also nur aus dem Aktienkapital von 100 Mill. Lei, von dem ein Drittel 1935 noch nicht eingezahlt war. Die gesamten im Jahre 1931 ausgegebenen Kredite beliefen sich dementsprechend auf nur 56 Mill. Lei.

Daß bei der Milliardenverschuldung der Landwirtschaft Institute mit derart minimaler Leistungsfähigkeit in keiner Weise Abhilfe schaffen konnten, liegt auf der Hand.

Das geplante große Hypothekarkreditinstitut mit ausländischer Beteiligung kam nicht zustande. Die „Transitorische Hypothekaranstalt" blieb weiter bestehen, ohne ausgebaut zu werden. Sie ließ in ihrer Benennung das „Transitorisch" fallen. Während der Umschuldung übernahm der Staat die gesamten Verluste der Anstalt, die in das Aktivum als Forderung an den Staat aufgenommen wurden. Gleichzeitig kam die Anstalt unter staatliche Kontrolle

[65]) Vgl. Dr. Klein: „Die jüngste Entwicklung des Bankwesens" im Wirtschaftsdienst (Weltwirtschaftliche Nachrichten) V. 930.

und Lenkung. Ihr Geschäftsumfang war und ist stets unbedeutend und ihr Leben ein mehr vegetierendes.

Ohne die bestehenden, meist halbstaatlichen landwirtschaftlichen Kreditinstitute, deren Bedeutung, wenn überhaupt vorhanden, regional gebunden ist, in ihrer Tätigkeit zu beschneiden oder sie vielleicht auszubauen, wurde endlich am 1. April 1937 ein „Nationales Institut für den Landwirtschaftskredit — Institut National de Credit Agricol" (kurz Credit Agricol) durch Gesetz gegründet, dessen Aktienkapital endlich die befriedigende Höhe von 1 Milliarde Lei hat. Der Staat zeichnet 500 Mill. Lei, also 50% des Aktienkapitals und sichert seine Unterstützung auch weiterhin, indem er nach erfolgter Gründung noch zwanzig Jahre lang alljährlich 100 Mill. Lei in das Budget des Finanzministeriums als Beitrag für den Credit Agricol aufnehmen läßt. Der Rest des Aktienkapitals von 500 Mill. Lei wird so aufgebracht, daß die Zentrale Genossenschaftsbank und der „Credit Funciar Rural" je 30 Mill. Lei, drei kleinere Bodenkreditanstalten 15,5 Mill. und die B.N.R. den Rest von 424,5 Mill. übernimmt. Dieser Betrag ist auch von der B.N.R. gezeichnet worden, jedoch sind laut Jahresbericht 1937 der Nationalbank tatsächlich nur 30% dieser Summe einbezahlt worden.

Der Credit Agricol verschafft sich weitere Mittel durch Annahme von Spareinlagen, für welche festverzinsliche Obligationen im Sinne der Staatsrenten ausgegeben werden.

Ursprünglich durften Kredite der Anstalt nur durch Vermittlung der Volksbanken und Kreditgenossenschaften, sowie durch die Mitgliedsbanken des Bankenverbandes „Solidaritatea", wie auch durch alle Kreditinstitute deren Hauptgeschäftsgebiet der Winzerkredit ist, gewährt werden. Nach einer Abänderung des Gründungsgesetzes der Anstalt im Sommer 1938 ist nun auch die Möglichkeit der direkten Kreditgabe an die Landwirtschaft gegeben und auch die Errichtung von Filialen gestattet worden.

In Zukunft soll die Landwirtschaftliche Kreditanstalt als größtes Institut die Verteilung des bäuerlichen Groß-, Mittel- und Kleinkredites vornehmen. Die Kleinlandwirte erhalten Kredite zu 2% über dem Banksatz und zwar Betriebskredite bis zu 12 Monaten, Investitionskredite bis zu 5 Jahren und Bodenkaufkredite bis zu 30 Jahren.

Die Anstalt verteilt Kredite nur an Grundbesitz bis zu 50 ha. In den Kreis ihrer Kreditnehmer gehören ausschließlich Landwirte und die Kredite dürfen nur zu Zwecken die unter den Begriff „Agrarwirtschaft" fallen, gewährt werden. Die Verwendung der Kredite in diesem Sinne kann von dem Institut überwacht werden. Im übrigen ist es zu allen bankmäßigen Operationen berechtigt:

Zur Gewährung von Wechselkredit, Lombardkredit gegen Verpfändung von Effekten, Verpfändung der Ernte, des Getreides in Magazinen, Hypothekarkrediten, kommissionsweiser An- und Verkauf von Effekten, Rediskontkrediten usw. Die kurzfristigen Kredite müssen durch Verpfändung der Ernte, Geräte usw. gedeckt sein, die langfristigen durch erststellige Hypotheken.

Der Staat hält den Credit Agricol durch dessen Verwaltungsrat fest in der Hand. Die Zusammensetzung dieser Institution besteht aus elf Mitgliedern, von denen fünf in der G.V. gewählt werden. Fünf weitere Mitglieder werden durch königliches Dekret auf Vorschlag verschiedener Ministerien und der B.N.R. ernannt, während das elfte Mitglied ein Vertreter der Zentralen Genossenschaftsbank ist. Die Mitglieder müssen Rumänen sein. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Zensoren, davon ein Vertreter der B.N.R. und einer des Finanzministeriums. Der Finanzminister ernennt außerdem einen Regierungskommissar, der an allen Sitzungen des Verwaltungs- und Direktionsrates teilnimmt, jedoch nur mit beratender Stimme. Er kann aber die Durchführung jeder Entschließung, die dem Gesetz und den Statuten der Anstalt widerspricht, unter Berufung auf das Finanzministerium verhindern. Die Organisation der Institutsleitung ermöglicht dem Staat jede gewünschte Einflußnahme.

Zur Erleichterung ihres Betriebes genießt die Landw. Kreditanstalt weitgehende Steuerbefreiungen und -vorteile. Das Institut zahlt keine Erwerbssteuer, keine Steuer für eingehobene Zinsen, seine Aktien und Obligationen sind stempel- und steuerfrei und es braucht u. a. nur ein Viertel der sehr hohen Stempelgebühren für die Registerführung zu bezahlen.

Die Aktivzinsen liegen 2% über dem Diskontsatz.

Neben den sehr vorteilhaften Steuererleichterungen wurde das Institut noch mit Monopolrechten ausgestattet. 1937 wurde ein Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft erlassen, das in kreditpolitischer Hinsicht insoweit von Bedeutung ist, als es den vom Staate zugeteilten landwirtschaftlichen Grundbesitz (im Zuge der Agrarreform) unter Sonderbestimmungen stellt, denen zufolge dieser Besitz nur von solchen Kreditinstituten belehnt oder belastet werden darf, die dazu eine besondere Bewilligung vom Ackerbauministerium erhalten. Mit diesem Recht ist nun in erster Linie der Credit Agricol bedacht worden.

Von Seiten des Finanzministeriums wurde auf Beschluß des Ministerrates dem neuen landwirtschaftlichen Institut ein außerordentlicher Kredit von 300 Mill. Lei zur Inbetriebsetzung der Anstalt bereitgestellt.

Trotz der sehr beträchtlichen Mittel des Credit Agricol (wenn auch noch nicht das gesamte Aktienkapital von 1000 Mill. Lei eingezahlt worden ist), ist dieser doch aus den Anfangsstadien noch

nicht herausgekommen. Die Zeit eines Jahres aber ist zu kurz, um über den bisherigen Erfolg und die Entwicklung des Institutes etwas bestimmtes aussagen zu können. Vermutungen über den Werdegang können ausgesprochen werden, der, beurteilt nach der günstigen Lage der Gesamtwirtschaft, der großzügigen Vorteile und Unterstützungen die das Institut von Seiten des Staates und der B.N.R. genießt, sowie dem dringenden Bedürfnis nach einer solchen Anstalt, einen aufsteigenden Verlauf zeigen dürfte.

d) Die nationalen Kreditinstitute für Handwerker und für den Gold- und Metallbergbau.

Zugleich mit dem großen Landwirtschaftlichen Kreditinstitut wurden durch Gesetz zwei weitere halbstaatliche Kreditanstalten, die eine für den Gewerbekredit, die andere für den Gold- und Metallbergbau ins Leben gerufen.

Das „Nationale Kreditinstitut für Handwerker" soll den Kleinkredit für das Gewerbe pflegen. Zu den Großbanken hatten die Handwerker nicht recht Zutritt, da sie kaum Möglichkeiten haben für die gewünschten Kredite entsprechende Sicherstellungen zu bieten. Die kleinen Institute, von denen das Handwerk gelegentlich Kredite erhielt, sind durch die große Wirtschaftskrise zum großen Teil gänzlich verschwunden. Der Zweck der nationalen gewerblichen Kreditanstalt soll daher die Förderung und Finanzierung dieser Berufsgruppen sein. Sie gewährt Produktionskredite von 3—12 Monaten und Investitionskredite von 1—3 Jahren, zu einem Zinssatz, der $3^1/_2$% über dem jeweiligen Diskont der B.N.R. liegt. Die Kreditgewährung erfolgt nur an rumänische Gewerbetreibende, durch Vermittlung von gewerblichen Genossenschaften.

Das Anfangskapital von 300 Mill. wird zu $^1/_3$ vom Staat gezeichnet. Die B.N.R. ist mit 150 Mill. beteiligt, hat aber hievon nur die unerläßlichen 30%, also 45 Mill. Lei eingezahlt. Der Rest des Kapitals wird von der Industriekreditanstalt und anderen kleineren Unternehmungen aufgebracht. 20 Jahre lang wird der Staat auch die Beteiligung dieser Anstalt erhöhen, durch jährliche Zuweisung von 50 Mill. Lei. Auch diese Kreditanstalt genießt große fiskalische Erleichterungen.

Das „Nationale Institut für Gold- und Metallbergbaukredite" soll in erster Linie den Goldbergbau durch Gewährung billiger Betriebskredite an Besitzer kleiner Schürfrechte fördern. Seit Verschärfung der Devisenlage bemüht sich die B.N.R. um eine Erhöhung der inländischen Goldgewinnung. Sie brachte sie 1935 auf 4600 kg und 1936 auf 5000 kg. Von dieser Goldförderung entfallen mehr als die Hälfte auf die „Mica" und die ihr ange-

schlossenen Betriebe. Die „Mica" ist die größte rumänische Bergbaugesellschaft für Goldgewinnung, eine A.G. an der der Staat hervorragend interessiert ist.

Fachleute glauben, daß die Goldförderung leicht auf über 6000 kg jährlich gesteigert werden könnte. Besonders optimistische Schätzungen gehen bis zu 10.000 kg. Sicher ist, daß noch lange nicht alle Goldquellen der rumänischen Gebirge der Gewinnung erschlossen sind. Die größten Goldproduzenten arbeiten aber bereits unter voller Ausnützung ihrer Förderungsmöglichkeiten. Die zahlreichen kleinen Schürfrechtbesitzer aber finden keine billigen langfristigen Kredite, um die z. T. seit dem Kriege still liegenden Klein- und Zwergbetriebe wieder in Gang zu setzen. Von insgesamt 595 eingetragenen Goldbergwerken waren zu Jahresbeginn 1937 nur 32 in Betrieb, woran allerdings teilweise die Rechtsunsicherheit über die Anwendbarkeit des alten Bergwerksgesetzes von 1924 schuld war.

Ein neues Bergwerksgesetz hat nun alle Unklarheiten beseitigt und das neue Kreditinstitut soll jetzt für den Ausbau der Goldgewinnung die Kreditgrundlage schaffen[66]).

Das Aktienkapital der angeführten Kreditanstalt beträgt 300 Mill. Lei, wovon der Staat 100 Mill. in zwei Jahresraten beibringt. Die B.N.R. zeichnete 168,5 Mill. und zahlte hievon 30%, demnach 50,550 Mill. Lei ein. Den Rest zeichnen Bergbaugesellschaften. Das Institut hat das Recht Kassenscheine bis zu drei Viertel des eingezahlten Kapitals auszugeben. Diese Kassenscheine werden vom Staate garantiert, als buchmäßige Unterlagen dienen die vom Institut gewährten Betriebskredite.

Auch diese Institute erhielten zusammen mit dem Landwirtschaftlichen Kreditinstitut durch das Finanzministerium einen außerordentlichen Kredit in Höhe von 50,6 Mill. Lei.

Über den Erfolg der beiden Gesellschaften für den Gewerbekredit und den Gold- und Metallbergbau kann gleicherweise noch kein Urteil abgegeben werden.

Wie ersichtlich ist die rumänische Nationalbank sowohl an dem großen Landwirtschaftlichen Kreditinstitut, als auch an den beiden oben genannten halbstaatlichen Kreditanstalten maßgeblich beteiligt. Um diese Beteiligungen zu ermöglichen, war eine Statutenänderung notwendig, die durch eine außerordentliche Generalversammlung im Februar 1937 erfolgte. Die Nationalbank wurde ermächtigt, zur Beteiligung und Finanzierung der halbstaatlichen Kreditinstitute ihren Notenumlauf um 10% zu erhöhen, also da-

[66]) Vgl. „Kredithilfen in Rumänien" in der Frankfurter Zeitung vom 17. August 1937.

mals um etwa 2,2 Milliarden Lei neue Banknoten auszugeben. Von diesem Recht hat sie in beschränktem Ausmaße Gebrauch gemacht. Ihre Beteiligung an den drei Kreditgesellschaften wird im Jahresbericht 1937 mit 387,1 Mill. Lei angegeben.

Die Gründung der drei oben genannten großen Spezialkreditanstalten durch den Staat und der Plan der Schaffung eines halbstaatlichen Kreditinstitutes für öffentliche Beamte, der dann aber nicht verwirklicht wurde, beweisen, daß der Staat neuerdings in ganz betonter Weise das Bestreben zeigt, die Kredittätigkeit nach Produktions- bezw. Sachgebieten aufzugliedern und weite Teile des Kreditgewerbes in staatliche oder halbstaatliche Betreuung zu überführen.

Daß die stark privilegierten halbstaatlichen Institute für das private Kreditgewerbe eine bedeutende, nicht gleichberechtigte, sondern bevorzugte Konkurrenz bedeuten, liegt auf der Hand. Umsomehr, als die zwei größten unter staatlicher Regie arbeitenden Gesellschaften, der „Credit Agricol" und der „Credit Industrial" zur Betätigung aller Bankgeschäfte berechtigt sind. Andererseits bedeutet die Finanzierung solcher Institute durch eine prozentuelle Erhöhung des Notenumlaufes — soferne sie in vernünftigen Grenzen gehalten wird — eine indirekte Belebung des Kreditmarktes. Allerdings ist diese Tätigkeit der B.N.R. nicht mehr mit klassischen Prinzipien vereinbar. Sie bleibt als Notenbank damit nicht mehr letzte regulierende Instanz der gesamten Kreditwirtschaft des Landes, sondern begibt sich auf das Gebiet des Geschäftemachens und der Spekulation.

Nachwort.

„Die auf staatliche Überwachung des Kreditgewerbes hinzielenden Bestrebungen haben der Tendenz nach, ihren Gipfelpunkt bereits überschritten. Das sieht man daraus, daß in fast allen Ländern der Gedanke einer vollen und restlosen Einflußnahme des Staates auf das Kreditgewerbe aufgetaucht ist, daß man sich aber allenthalben — abgesehen von Rußland — mit der minderen Form einer staatlichen Einflußnahme auf das Kreditgewerbe begnügt hat." (Friedrich Ernst im „Deutschen Volkswirt" zitiert aus Adolf Weber: Depositen- und Spekulationsbanken S. 374). Auch für Rumänien trifft dies zu. Aber die staatliche Einflußnahme besteht, und zeigt die Tendenz zu einer immer weitergreifenden Bevormundung, nicht nur der Kreditwirtschaft, sondern der gesamten Wirtschaft des Landes. Der Plan einer direkten Überführung des ganzen Bankenapparates in den Besitz der öffentlichen Hand ist in Rumänien wohl nie ernstlich erwogen worden. Wohl aber sind Bestrebungen im Gange gewesen, das private Kreditgewerbe durch Monopolisierung einzelner Geschäftszweige, durch die Schaffung von halbstaatlichen, einzig berechtigten Spezialkreditinstituten, weitgehend auszuschalten, eine Bewegung, die auch heute noch nicht zum Stillstande gekommen ist.

Die wirtschaftliche Struktur Rumäniens und insbesondere Altrumäniens, noch mehr aber ein psychologisches Durchdringen des rumänischen Volkscharakters, erklären den immer wieder auftauchenden Hang zur Zentralisation. Bukarest, die Hauptstadt des Landes, ist wirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Mittelpunkt. Hier laufen alle Fäden zusammen und von hier gehen alle politischen und geistigen Strömungen strahlengleich aus. Für den Rumänen bedeutet Bukarest Zentrum im wahrsten Sinne des Wortes, also das, was für den Franzosen Paris ist.

Die große Wirtschaftskrise mit ihren vielen Zusammenbrüchen hat die Bestrebungen nach einer Vereinigung aller Wirtschaftskräfte unter aktiver Führung des Staates noch gesteigert. Der Mißerfolg, den das freie Spiel der wirtschaftlichen und politischen Kräfte in den Nachkriegsjahren erlitt, läßt den Wunsch nach staatlicher Lenkung berechtigt erscheinen. Der im Juni 1938 neu geschaffene Oberste Wirtschaftsrat ist das Organ der obersten theoretischen Führung des Wirtschaftslebens. Ihm stehen große Aufgaben zu. In seinem veröffentlichten Programm, das durch große Aufrichtigkeit überrascht, wird zu allen Fragen Stellung genommen. Es muß diesem Plan das Zeugnis ausgestellt werden, daß er nicht nach alter Methode vor den schweren Mängeln grundsätz-

licher Art in der rumänischen Verwaltung, Gesetzgebung und Besteuerungsmethode die Augen verschließt, Mängel, die eine kräftige und gesunde Aufwärtsentwicklung des Staates seit dessen Bestehen hemmen, sondern ihnen den schärfsten Kampf ansagt. Der Plan fordert eine gesunde Dezentralisation in der Verwaltung, eine Beschleunigung der Rechtsprechung, einen strafferen Rechtsschutz für den Gläubiger, Hebung des sehr niedrigen kulturellen Standes des rumänischen Bauern und schließlich eine Abänderung des herrschenden fiskalischen Systems. Es wäre schon ein ungeheurer Erfolg des Wirtschaftsrates, wenn es nur gelänge Letzteres durchzusetzen. Bis noch allerdings hat es nicht den Anschein, da die Stempelbesteuerung durch ein Gesetz im September 1938 noch erhöht und verbreitert worden ist. Das im höchsten Grade unsoziale System der indirekten Besteuerung durch geradezu unvorstellbar vielseitige und hohe Stempelgebühren u. a. m. wirkt sich in jeder Beziehung unheilvoll aus. Wir wollen hier zunächst ein Beispiel, aus der Kreditwirtschaft anführen: Bei jeder noch so geringen Spareinlage muß eine Gebühr von mindestens 5 Lei bezahlt werden, sowohl bei der Einlage als auch bei der Abhebung. Damit wird aber nicht nur ev. der Zinsengewinn aufgehoben, sondern, bei einem entsprechend kleinen eingelegten Betrag, sogar noch ein Verlust verursacht. Was das bedeutet, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Es ist in Rumänien überhaupt nicht möglich, einen wie immer gearteten Rechtsakt vorzunehmen, also eine Kinokarte zu kaufen, Zahlungsbestätigungen jeder Art auszufolgen, oder ein Plakat auszuhängen, ohne die notwendigen Stempelgebühren zu erlegen. Entdeckt man bei den häufig und streng durchgeführten Kontrollen ein Versäumnis, so werden empfindlich hohe Geldstrafen verhängt.

Die Zielsetzungen des Obersten Wirtschaftsrates sind richtig und werden allgemein begrüßt. Die Zukunft wird zeigen, in welchem Ausmaße und in welchem Tempo es gelingt, den Plan in die Tat umzusetzen. Der gute Wille ist vorhanden. Möge es gelingen, das reiche und schöne Land Rumänien einer wirtschaftlichen und kulturellen Blüte entgegenzuführen.

Literatur-Verzeichnis.

Bücher.
Tageszeitungen, Zeitschriften, Jahrbücher.
Gesetze.

Badea Nic. J.:	Das rumänische Bankwesen. Diss. Frankfurt/Main 1933.
Bădişteanu:	Relatiunile între Banca Nationala şi Stat 1880—1935.
Brătianu Vintilă:	Situatia financiară a României. 1923.
Filff Gustav:	Geschichte und Gegenwart der siebenbürgisch-sächsischen Genossenschaften. 1931.
Gmeiner August:	Die Umschuldung der Landwirte 1932.
Helfferich:	Istoricul şi activitatea Creditului funciar rural 1930.
Kalveram W.:	Bankbilanzen 1923.
Klein Karl:	Großbank und Staat, 1916.
Klein Gustav Adolf:	Wirtschaftsfragen der Deutschen in Rumänien. 1929.
Longhin Joan:	Marile bănci comerciale în epoca de după răsboiu. 1931.
Lukas Wilhelm:	Die Bankgesetzgebung Rumäniens. 1936.
Manoilescu M.:	Politica economică a României fata de depresiunea mondială. 1932.
Marmorosch Blank & Co.:	1848—1923. Festschrift.
Netta Xenofon:	Băncile noastre şi situatia lor actuală. 1934.
Obst Georg:	Geld-, Bank- und Börsenwesen. 1921.
Ogrin Nic.:	Die rumänischen Großbanken. Diss. Basel 1928.
Popp Const.:	Les banques Roumaines de Transylvanie et de Hongrie. 1910.
Petra Nic.:	Băncile române din Ardeal şi Banat. 1936.
Rösler Rudolf:	Die Kreditorganisation der Siebenbürger Sachsen. 1914.
Rommenhöller C.:	Groß-Rumänien. 1925.
Săvulescu Alexandru:	Problema bancară. 1936.
Slăvescu Victor:	Creditele funciare in România. 1924.
„	Necesitatea reglementării comertului de bancă în România. 1927.
„	Probleme de politică de bancă in România. 1919.
„	Organizatia de credit a României. 1922.
Somary F.:	Bankpolitik. 1934.
Teodorescu J.:	Capitalul străin învestit în marea industrie înainte de războiu. 1920.
Weber Adolf:	Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 1932.
„	Depositen- und Spekulationsbanken. 1938.
„	Volkswirtschaftspolitik. 1935.

Wehenkel G.:	Deutsches Genossenschaftswesen in Rumänien. 1929.
Weilauer Gustav:	Die deutschen Banken Siebenbürgens. 1935.
Zaharia Floriu:	Politica bancară a guvernului în fata parlamentului. 1932.
Zahn:	Die Bankaufsichtsgesetze der Welt. 1937.
Zimmermann Otto:	Die rumänischen Währungsverhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Diss. Leipzig 1928.
von Zwiedineck-Südenhorst:	Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 1932.
Ließ F.:	Die Entwicklung der siebenbürgisch-sächsischen Banken in der Nachkriegszeit. Diss. Leipzig 1937.

Analele Băncilor.
Anuarul Băncilor Române.
Anuarul Băncilor Populare.
Argus — Almanach.
Argus — Wirtschaftszeitung.
„Die Bank" Zeitschrift.
Anuarul Statistic al României.
Bulletin d' information et documentation (Banque Nationale de Roumanie).
Buletinul Institutului Economic Românesc.
Compass, Finanzielles Jahrbuch.
Correspondence economique.
„Der Deutsche Volkswirt". Zeitschrift.
Frankfurter Zeitung.
Monitorul Oficial (Gesetzblatt).
Nachrichtenblatt des Revisionsverbandes Deutscher Kreditanstalten in Rumänien.
Statistica Societătilor pe actiuni. Jahrbuch.
Wirtschaftsdienst (Weltwirtschaftliche Nachrichten).
Wirtschaftsrundschau (Monatsmitteilungen der Hermannstädter Allgemeinen Sparkassa).
Rumänischer Wirtschaftsspiegel (Zeitschrift des Bukarester Tageblattes).
Geschäftsberichte der B.N.R., der Großbanken und der Bankenverbände.
Nation und Staat. Zeitschrift.

Das rumänische Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1887 mit seinen Abänderungen.
Das ungarische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875.
Gesetz über die Gründung der Nationalen Industriekreditanstalt vom 23. VI. 1923.
Gesetz über die Organisierung des rumänischen Genossenschaftswesens 1929.
Gesetz über den Zwangsausgleich vom 10. VII. 1929.
Gesetz gegen den Wucher. 1931.
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Umschuldung 1932.
Gesetz über die landwirtschaftliche und städtische Umschuldung vom 7. IV. 1934.
Gesetz zur Organisierung und Regelung des Bankgeschäftes vom 8. V. 1934 u. Abänderg.
Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. XII. 1934.

Gesetz zur Erleichterung und Wiederherstellung des Kredites vom 20. IV. 1935.

Das neue Gesetz zur Organisierung der Genossenschaften. 1935.

Gesetz über die Gründung des Nationalen Landwirtschaftlichen Kreditinstitutes. 1937.

Gesetz über die Gründung des Nationalen Kreditinstitutes für Handwerker 1937.

Gesetz über die Gründung des Nationalen Kreditinstitutes für den Gold- und Metallbergbau. 1937.

Gesetz über die Festsetzung der Zinsen und Ausschaltung des Wuchers vom 5. V. 1938.

Gesetz über die Organisierung des Obersten Wirtschaftsrates, vom 3. VI. 1938.

Der vom Obersten Wirtschaftsrat im Juli 1938 veröffentlichte Wirtschaftsplan.

PILGER
DRUCK